This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 156 774

Compendium des Europäischen Völkerrechts

Von

Dr. Quaritsch

44
26.7

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED AUG 7 1908

AUG 7 1908

3708

Compendium

des

Europäischen Völkerrechts.

Von

Dr. Quaritsch.

Siebente Auflage.

Ergänzt und durchgesehen

von

Dr. jur. C. Goesch,

Landgerichtsrath a. D.

Berlin.

W. Weber.

1901.

AUG 7 1908

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Vom Völkerrecht überhaupt.
- Begriff und Arten des Völkerrechts, § 1.
- Besondere Natur des Völkerrechts, § 2.
- Der Staatenconsens als Quelle des Völkerrechts, § 3.
- Landesrechtliche Bestimmungen über Materien des Völkerrechts, § 4.
- Internationale Billigkeitspraxis auf der Basis der Gegenseitigkeit, § 5,

II. Europäisches Völkerrecht.
- Entstehungsgeschichte, §§ 6—8.
- Geschichte des europäischen Gleichgewichts, §§ 9—14.
- Geltungsgebiet, Quellen und Literatur des europäischen Völkerrechts, §§ 15—17.

Kapitel I.

Die Staaten.

Voraussetzungen der Völkerrechtsfähigkeit.
1. Staatspersönlichkeit, § 18.
2. Staatssouveränität, §§ 19, 20.

Grundbestandtheile des Staates.
1. Das Staatshaupt, § 21.
2. Das Staatsgebiet, §§ 22, 23.
3. Die Staatsangehörigen, § 24.

Kapitel II.

Internationale Grundrechte der Staaten.

I. Grundrechte der Persönlichkeit, § 25.

II. Das Recht auf Unabhängigkeit.
1. Das Gebietsrecht. Staatsdienstbarkeiten und Exterritorialität, §§ 26—28.
2. Das Recht der freien Selbstbestimmung, § 29.

III. Das Recht auf gegenseitigen Verkehr.

A. Fremdenverkehr.
1. Fremdenrecht, § 30.
2. Berücksichtigung fremden Rechts und wechselseitige Rechtshilfe, §§ 31—33.

B. Schiffsverkehr.
1. Meeresfreiheit, § 34.
2. Recht der freien Stromschifffahrt, § 35.
3. Schiffsrecht, §§ 36—40.

C. Handelsverkehr, § 41.

Kapitel III.

Besondere Rechte aus Verträgen und rechtswidrigen Handlungen.

I. Völkerrechtliche Verträge.
Begriff und Subjekte, § 42.
Erfordernisse, § 43.
Ratification und Publication, § 44.
Bestärkung der Verträge. Garantieverträge, § 45. 46.
Endigung der Vertragsverbindlichkeiten, § 47.
Eintheilung der Verträge nach ihrem Inhalte, § 48.
Handelsverträge, § 49.
Telegraphen-, Post- und Eisenbahnverträge, §§ 50—52.

II. Ansprüche aus rechtswidrigen Handlungen und deren Verfolgung. § 53.

Kapitel IV.

Aemter und Formen des friedlichen Staatenverkehrs.

Gesandte, §§ 54—61.
Diplomatische Agenten und Commissare, § 62.
Konsuln, §§ 63, 64.
Ceremonialrecht, §§ 65, 66.
Diplomatische Verhandlungen, §§ 67—69.

Kapitel V.

Kriegsvölkerrecht.

Begriff und Grund des Krieges, § 70.
Kriegsrecht im subjectiven Sinne. Kriegsparteien, § 71.
Kriegsrecht im objectiven Sinne, § 72.
Mittel zur Abwendung von Kriegen, § 72a.
Beginn des Krieges, § 73.
Das Kriegsfeld, § 74.
Unerlaubte Kriegsmittel, § 75.
Die zu Feindseligkeiten berechtigten Subjekte, § 76.
Objecte der Feindseligkeiten. 1. Feindliche Personen, §§ 77—80. 2. Feindliche Sachen. a) Im Landkriege, §§ 81, 82. b) Im Seekriege, §§ 83—86. 3. Die staatsrechtlichen Verhältnisse im besetzten Feindeslande, § 87.
Kriegsverträge. Capitulation und Waffenstillstand, § 88.
Friedensschluß, §§ 89, 90.
Postliminium, § 91.

Kapitel VI.

Recht der Neutralität.

Begriff und Arten der Neutralität, § 92.
Rechte und Pflichten der Neutralen, §§ 93, 94.
Beschränkungen des neutralen Handels. 1. Kraft des Blokaderechts, § 95. 2. In Bezug auf Kriegscontrebande, § 96. 3. Kraft des Untersuchungsrechts, § 97. 4. Sonstige Beschränkungen, §§ 98, 99.

Einleitung.

I. Vom Völkerrecht überhaupt.

Begriff und Arten des Völkerrechts.

§ 1. Völkerrecht (ius inter gentes, droit des gens, law of nations) ist der Inbegriff der Rechtsregeln, welche die Verhältnisse der Kulturstaaten in ihrem wechselseitigen Verkehr beherrschen.[1]) Als ein die Verhältnisse von Staaten regelndes Recht ist es öffentliches Recht (droit international public).

Völkerrecht ist aber nur das innerhalb eines gewissen Staatenkreises historisch entstandene positive oder praktische Völkerrecht, im Gegensatz zu dem sog. natürlichen oder philosophischen, welches aus allgemeinen Vernunft- oder Moralprincipien Rechtspostulate für die internationalen Verhältnisse aller Staaten ableitet. Das einzige ausgebildete Völkerrecht ist das innerhalb des europäischen Staatenkreises entstandene sog. europäische Völkerrecht der europäisch civilisirten Staaten.

Besondere Natur des Völkerrechts.

§ 2. Die durch das gleiche Völkerrecht miteinander verbundenen Staaten bilden eine freie Genossenschaft von in rechtlicher Gleichheit neben einander lebenden Staaten. In Ermangelung einer ihnen übergeordneten höhern Staatsgewalt kann Völkerrecht nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur durch den übereinstimmenden Willen (consensus) der be-

1) Ius gentium im römischen Sinne war kein internationales Recht, ius inter gentes, sondern ein ius, quod apud omnes populos peraeque custoditur, im Gegensatze zum ius civile proprium civium Romanorum.

theiligten Staaten entstehen. Aus gleichem Grunde entbehrt das Völkerrecht auch die Garantie, welche das innerhalb der Einzelstaaten geltende Recht vermöge des Richteramts und des obrigkeitlichen Vollziehungszwanges genießt. Das eigene Ermessen des sich verletzt fühlenden Staates muß daher zum Theil die Stelle des richterlichen Urtheils, eigene Gewaltübung (Selbsthilfe durch Repressalien und Krieg) die Stelle des obrigkeitlichen Zwanges, Allianz mit andern Staaten (Gleichgewichtscoalition) die Stelle einer anderweitigen Garantie gegen die Gefahr der Uebermacht auf Seite des Gegners vertreten.

Das Völkerrecht ist daher, im Vergleich mit dem innerhalb eines höher entwickelten Staatswesens geltenden Recht, ein unvollkommenes Recht, welchem der Charakter eines positiven Rechts nicht selten gänzlich abgesprochen wird, indem es von Manchen für ein bloßes Naturrecht gehalten wird (§ 17) oder für eine bloße Völkermoral oder für eine politische Klugheitslehre, deren Regeln jeder Staat auf so lange befolge, als er sie mit seinen Interessen im Einklange finde oder sie im Wege der Landesgesetzgebung zum Recht erhebe.[1]) Entscheidend fällt hiergegen in's Gewicht, daß sich eine große Anzahl Normen aufstellen läßt, an die sich thatsächlich alle civilisirten Staaten gebunden erachten und dies in Wort und That manifestiren.

Der Staatenconsens als Quelle des Völkerrechts.

§ 3. Quelle des Völkerrechts ist der Staatenconsens (§ 2). Vorbedingung einer auf diesem Wege herstellbaren

1) Als Mittel zur Vervollkommenung des Völkerrechts oder auch als Mittel zum ewigen Frieden ist die Organisation einer internationalen, gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt bis in die neueste Zeit wiederholt empfohlen worden. Schon Sully (Freund und Minister Heinrich IV. von Frankreich) plante eine allgemeine europäische Staatenrepublik (§ 9[1]). Der Abbé Castel von St. Pierre gründete ebendarauf sein Project eines ewigen Friedens (1713). Einen allgemeinen Staatenbund forderte auch Kant (Zum ewigen Frieden 1795) und zuletzt noch Bluntschli. Andere Projecte fordern wenigstens einen allgemeinen ständigen Staatencongreß für internationale Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit oder doch ein ständiges internationales Gericht. Ueber die Haager Conferenz s. u. § 70.

Rechtsgemeinschaft ist eine gewisse Gleichartigkeit der Civilisation, der Rechtsanschauungen und der Interessen der betheiligten Staaten. Für die Staaten, deren Consens das europäische Völkerrecht seinen Ursprung verdankt, ist eine solche durch folgende Factoren bewirkt worden: 1. die gemeinschaftliche romanisch-germanische und die verwandte slawische Abstammung; 2. die christliche Religion und Moral; 3. die Anlehnung an die antike Cultur, insbesondere auch an das römische Recht; 4. dauernde wechselseitige Verkehrsbeziehungen.

Der Staatenconsens offenbart sich theils in der Form der internationalen Staatsgewohnheit (Staatenpraxis), theils in der Form des internationalen Staatsvertrags. Das Völkerrecht ist daher seiner Erscheinungsform nach theils gewohnheitsrechtliches, theils vertragsmäßiges.

Das internationale Gewohnheitsrecht hat die gleichen Erfordernisse wie das nationale. Internationale Rechtsgewohnheiten sind daher nur solche, welche auf der Annahme der Rechtsverbindlichkeit eines gewissen Handelns (opinio iuris s. necessitatis) beruhen, zu unterscheiden von internationalen Gebräuchen, welche freiwillig beobachtet werden, z. B. der Gebrauch der Schrift bei Verträgen, der Gebrauch der französischen Sprache im diplomatischen Verkehr, die üblichen Acte der Höflichkeit gegen fremde Staatshäupter und Gesandte (comitas gentium, courtoisie).

Das conventionelle oder Vertragsvölkerrecht entspringt aus der Vereinbarung allgemeiner Rechtsnormen unter den Mitgliedern einer internationalen Staatengenossenschaft und bildet für die betheiligten Staaten ein gleichsam gesetzliches Recht (ius scriptum). Die Verträge können dazu bestimmt sein, wo möglich ein allgemeines Recht der gesammten internationalen Staatengenossenschaft zu bilden, oder sie werden nur unter einer engeren Gruppe von Staaten dieser Genossenschaft geschlossen, um ein particuläres Völkerrecht dieser besondern Staatengruppe zu bilden. Verträge der ersteren Art, welche zunächst unter gewissen maßgebenden Mitgliedern einer internationalen Staatengenossenschaft vereinbart sind (so unter den auf einem Congresse vertretenen leitenden Staaten), werden zu allgemeinem Vertragsvölkerrecht dadurch, daß die übrigen Staaten nach und nach ausdrücklich oder stillschweigend bei-

treten. — Verschieden von rechtsetzenden Verträgen objectivrechtlichen Inhalts sind rein rechtsgeschäftliche Verträge, wodurch subjective Rechte und Verbindlichkeiten unter den Parteien begründet werden sollen. Doch können auch solche Staatsverträge als Erkenntnißquelle allgemeiner Völkerrechtsnormen von Bedeutung sein, theils insofern, als sie bereits bestehende Normen bestätigen und zur Ausführung bringen, theils insofern, als die fortgesetzt gleichmäßige Regelung gewisser Verhältnisse in den verschiedenen Einzelverträgen als Zeugniß gewohnheitlicher Uebung einer neuen Völkerrechtsnorm dienen kann. Die übereinstimmende Vertragsschließung kann insbesondere auch so entstehen, daß die zunächst in einem einzelnen Staatsvertrage vereinbarte Regelung eines gewissen Verhältnisses späterhin den andern Staaten zum Muster für ihre Verträge gleicher Art dient.

Das aus dem gegebenen positiven Rechte im Wege der Schlußfolgerung und Analogie abstrahirte sog. wissenschaftliche oder doctrinelle Recht ist zwar für die internationale Rechtsbildung von ganz besonderer Bedeutung, ist aber hier wie auf anderen Rechtsgebieten an und für sich kein unbestreitbares formelles Recht.

Landesrechtliche Bestimmungen über Materien des Völkerrechts.

§ 4. Das innerhalb der Einzelstaaten geltende Recht, sowohl das öffentliche als das Privatrecht, regelt vielfach auch solche Verhältnisse, die zugleich dem Völkerrecht angehören. Es gehören dahin z. B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Behandlung der Fremden im Inlande, über die Anwendung oder Nichtanwendung ausländischer Gesetze bei der inländischen Rechtspflege, über die Vollstreckung ausländischer Urtheile und die Auslieferung von Verbrechern, über den Schutz ausländischer Urheberrechte, über das See-, Schiffahrts- und Handelswesen, über Kriegsbeute und Kriegsgefangene, über Privilegien und Strafschutz der im Inlande residirenden Gesandten, Consulargesetze, Neutralitätsgesetze u. s. w. Solche Bestimmungen gelten natürlich in persönlicher und räumlicher Beziehung nicht weiter, als das Hoheitsrecht des Einzelstaates

reicht, und können als einseitige Willenserklärungen eines jeden Einzelstaates auch einseitig wieder von ihm aufgehoben werden. Regeln über internationale Verhältnisse, welche nur kraft übereinstimmenden Landesrechts innerhalb der zu einer internationalen Staatengemeinschaft gehörigen Einzelstaaten allgemeine Geltung haben, sind daher wohl zu unterscheiden von solchen, welche durch internationalen Staatenconsens gemeingiltig geworden sind und nur durch ebensolchen Consens wieder aufgehoben werden können. In gleicher Weise wie die besonderen Verträge der Einzelstaaten können aber auch ihre particulären Landesrechte als Erkenntnißquelle allgemeiner Völkerrechtsnormen von Bedeutung sein.

Der Inbegriff der Rechtsnormen eines bestimmten Staates, welche sich auf seine äußeren Verhältnisse beziehen, heißt äußeres Staatsrecht und derjenige Theil desselben, welcher auf seinen besonderen Verträgen mit andern Staaten beruht, vertragsmäßiges äußeres Staatsrecht. Die Ansicht, welche im Völkerrecht nur eigenes äußeres Staatsrecht eines jeden Staates erblicken will, erledigt sich durch den obenerwähnten Unterschied zwischen Völkerrecht und übereinstimmendem Landesrecht.

Internationale Billigkeitspraxis auf der Basis der Gegenseitigkeit.

§ 5. Fühlbar gewordene Widersprüche zwischen dem positiven Völkerrecht und den Postulaten einer fortgeschrittenen Rechtsanschauung finden in der internationalen Praxis vielfach dadurch eine vorläufige Ausgleichung, daß aus freiem Antriebe die dieser Rechtsanschauung entsprechenden Grundsätze thatsächlich, wenn auch zunächst nur in bedingter Weise zur Anerkennung gebracht werden, eine Billigkeitspraxis, die besonders in Landesgesetzen, welche eine völkerrechtliche Materie in einer dem Zeitbedürfniß zusagenden Weise regeln, oder auch in Einzelverträgen ihren Ausgangspunkt hat, indem das mit einem einzelnen Staate vertragsmäßig Geregelte andern Staaten gegenüber freiwillig beobachtet wird. So ist es nicht selten, daß Staaten in ihrer Gesetzgebung und auswärtigen Praxis von dem, wozu sie das positive Völkerrecht berechtigt, abstehen, z. B. von dem Recht, feindliche Handels-

schiffe im Seekriege wegzunehmen, oder bei dem, wozu sie das positive Völkerrecht verpflichtet, nicht stehen bleiben, sondern mehr gewähren, z. B. Zulassung der Fremden zum vollen Genusse der bürgerlichen Rechte. Die regelmäßige, ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung ist aber dabei die, daß die fremden Staaten, denen oder deren Angehörigen dieses Verfahren zum Vortheil gereicht, sich zur Gegenseitigkeit (Reciprocität), also zu dem gleichen Verfahren verstehen. Auch wird mitunter verlangt, daß diese Gegenseitigkeit im fremden Staate ausdrücklich (durch offizielle Reversalien, veröffentlichte Staatsverträge oder Gesetze) verbürgt sei. Sofern aber gegen den fremden Staat kein besonderes Recht auf reciproke Befolgung einer gewissen Regel erworben worden ist, so begeht derselbe durch Nichtgewährung oder Nichtfortsetzung der Gegenseitigkeit keine Rechtswidrigkeit, sondern höchstens eine Unbilligkeit, deren Rückanwendung (Retorsion) er sich gefallen lassen muß. Die Erprobung eines Grundsatzes durch Uebung desselben auf Gegenseitigkeit ist aber ein besonders geeignetes Mittel zur Vorbereitung seiner allgemeinen Anerkennung durch nachfolgende Gewohnheit oder ausdrückliche Festsetzung.

II. Europäisches Völkerrecht.

Entstehungsgeschichte.

§ 6. Abgesehen von gewissen sacral- und staatsrechtlichen Bündnissen unter Volksstämmen gleicher Nationalität (wie die griechischen Amphiktyonen und die latinischen Föderationen) war dem Alterthum ein System von unabhängig und gleichberechtigt nebeneinander bestehenden Staaten unbekannt. Fremde Völker galten vielmehr grundsätzlich als Feinde, die Angehörigen des einen Volkes auf dem Boden des andern als rechtlos. Aenderungen dieses exclusiven Verhältnisses und Verpflichtungen gegen andere Völker setzten besondere Verträge voraus (amicitia, hospitium, foedus). Im Uebrigen war die Ordnung des Verkehrs mit andern Völkern Sache des nationalen Religionsrechts (ius fetiale ein Theil des

ius sacrum). Auf Religionssitte beruhte insbesondere die Heiligkeit der Asyle und des Gastrechts, die Beerdigung der Gefallenen, die Unverletzlichkeit der Gesandten und die Achtung der Verträge, da dieselben nur kraft eidlicher Bestärkung u. dgl. als verbindlich galten. Die römische Weltherrschaft machte den Boden, auf welchem sich der antike internationale Verkehr entwickelt hatte, zu römischem Staatsgebiet. Es gerieth daher auch das römische Fetialrecht in Verfall und wurde auf das Verhältniß des römischen Weltreiches zu den angrenzenden unabhängigen Völkerschaften nicht mehr angewandt.

§ 7. Die Idee der römischen Weltherrschaft erneuerte sich im Mittelalter in dem wiederhergestellten römischen Kaiserthum. Die Kaiser nannten sich Herren der Welt, Könige der Könige, Schirmer des Weltfriedens. Neben und über ihnen beanspruchten die Päpste die moralische Weltregierung und das oberste Schiedsrichteramt. Die Reaction gegen die antinationale kaiserlich-päpstliche Weltherrschaft wurde dadurch herbeigeführt, daß die kaiserliche Gewalt durch die wachsende Selbständigkeit der deutschen Territorialherren sich zersplitterte, während England, Frankreich und Spanien durch den Sieg der Centralgewalt über die Territorialgewalten Einheitsstaaten wurden und in Folge des dadurch erstarkten Nationalgefühls und Staatsbewußtseins Unabhängigkeit auch nach außen hin erstrebten. Die Oberhoheit des Kaiserthums wurde seit dem Untergange der Hohenstaufen mehr und mehr unwirksam, und es erhielt sich davon in der Folgezeit nur ein ceremonieller Vorrang der deutschen Kaiser vor allen anderen weltlichen Fürsten. Die päpstliche Universaltheokratie wurde unter Bonifacius VIII. (1294—1303) und vollends durch die Reformation gebrochen.

Mit der Beseitigung der kaiserlich-päpstlichen Oberherrlichkeit war die begriffsmäßige Voraussetzung des modernen Völkerrechts, das gleichberechtigte Nebeneinanderbestehen verschiedener voneinander unabhängiger Staaten, verwirklicht. Hieran schlossen sich bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die ersten wissenschaftlichen Bearbeitungen des Völkerrechts (§ 17), die ersten ständigen Staatsgesandtschaften (§ 55 Abs. 2) und die Anbahnung eines auf die Idee des politischen Gleichgewichts gestützten europäischen Staatensystems (§ 9).

§ 8. Die Erkenntniß von der Zusammengehörigkeit und Solidarität der europäischen Völker entwickelte sich besonders an dem Gegensatze zwischen Christenthum und Islam. Auf das Verhältniß der abendländischen Christenheit, d. h. der romanisch-germanischen Völker, zu den nichtchristlichen Völkern wurden im Mittelalter die Grundsätze des römischen Rechts über das Feindschaftsverhältniß zwischen Römern und Barbaren übertragen. Bündnisse und andere Verträge mit ihnen galten als unerlaubt und erschienen selbst später noch bedenklich, nachdem sich die Praxis bereits für die Zulässigkeit entschieden hatte. (Bündniß Franz' I. von Frankreich mit der Türkei gegen Karl V.). Fortwährend aber erschien die Verschiedenheit des Occidents und des Orients in Religion, Recht, Sitte und Cultur als unumstößliches Hinderniß völkerrechtlicher Gemeinschaft, und so wurde insbesondere auch die Türkei, trotz ihrer Festsetzung in Europa (Eroberung von Byzanz 1453) und trotzdem mit ihr Vertrags- und ständige diplomatische Beziehungen unterhalten wurden, kein Glied des europäischen Staatensystems. Erst der Pariser Friede von 1856 nahm die türkische Regierung (die osmanische, die hohe Pforte) in die europäische Rechts- und Staatengemeinschaft als ein gleichberechtigtes Glied auf (la sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens).

Geschichte des europäischen Gleichgewichts.

§ 9. Bis zum Wiener Congreß 1814/15. Das Bedürfniß einer Garantie für das unabhängige Nebeneinanderbestehen der europäischen Staaten führte zum System des politischen Gleichgewichts, dessen Wesen darin besteht, daß einer für die Existenz und Unabhängigkeit anderer Staaten bedrohlich werdenden Uebermacht einzelner Staaten im Bündniß der sich bedroht fühlenden Staaten ein Gegengewicht entgegengesetzt wird. Eine solche Allianz kam bereits am Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Venedig, Mailand, dem Papste, Kaiser Maximilian I. und Spanien gegen Frankreich zu Stande aus Anlaß des französischen Eroberungszuges gegen das Königreich Neapel (1494). Gleichgewichtscoalitionen gegen die Vor- oder Oberherrschaft (Hegemonie, Suprematie).

einzelner Mächte sind demnächst bis zum Wiener Congreß folgende Bündnisse gewesen:

1. Die Allianzen gegen die spanisch-österreichische Macht des Hauses Habsburg. Der Kampf gegen die von Karl V. und Philipp II. erstrebte katholische Universalmonarchie wurde hauptsächlich durch Frankreich unter Franz I., Heinrich IV., Richelieu und Mazarin, durch England unter Elisabeth, durch Schweden unter Gustav Adolf und durch die Niederlande unter den Oraniern geführt.[1]) Seinen Abschluß erreichte dieser Kampf durch den zu Münster und Osnabrück geschlossenen westfälischen Frieden (1648), welcher die spanisch-österreichische Uebermacht zurückdrängte, die Gleichberechtigung katholischer und evangelischer Staaten zur Anerkennung brachte, den Besitzstand der betheiligten Staaten ordnete,[2]) die von Spanien abgefallenen nördlichen Niederlande (Holland) als von Spanien und ebendieselben und die Schweiz als vom Deutschen Reiche unabhängig anerkannte. Das durch diesen Frieden angebahnte Uebergewicht Frankreichs wurde noch vergrößert durch den pyrenäischen Frieden (1659), durch welchen der mit Hilfe Cromwells († 1658) fortgesetzte Krieg Frankreichs gegen Spanien beendet wurde.

2. Die Coalitionen gegen Ludwig XIV. (Selbstregent 1661—1715) in dessen Eroberungskriegen gegen die spanischen Niederlande (Belgien) und Holland, im pfälzischen und im spanischen Erbfolgekriege. Die Kriege gegen die spanischen Niederlande und Holland endeten mit den für Frankreich günstigen Friedensschlüssen von Aachen (1668) und Nimwegen (1678). Geschwächt ging es aus dem pfälzischen Erbfolgekriege hervor, welcher mit dem Frieden zu

1) Gegen das Uebergewicht der vereinigten österreichisch-spanischen Macht richtete sich auch das Sully'sche Project einer europäischen Staatenrepublik (§ 2[1]). Danach sollte das Gleichgewicht in Europa dadurch hergestellt werden, daß die abendländische Christenheit einen Staatenbund von 15 an Macht ungefähr gleichen Reichen unter dem Vorsitze des Papstes, in Wirklichkeit unter der Leitung Frankreichs bilden sollten.

2) Frankreich erhielt: einen großen Theil des Elsaß; Schweden: Vorpommern, Wismar und die Bisthümer Bremen und Verden; Brandenburg unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: Hinterpommern und die Bisthümer Minden, Halberstadt und Magdeburg.

Ryswyk (1697) endete,[1]) und völlig erschöpft aus dem spanischen Erfolgekriege, welchen der Friede zu Utrecht (1713) beendete. Dieser wichtige Friedensschluß verbot im Interesse des politischen Gleichgewichts für immer die Vereinigung von Spanien und Frankreich unter einem Herrscher und ordnete den Besitzstand der am Kriege betheiligt gewesenen Staaten von Neuem.

England (seit seiner Union mit Schottland im Jahre 1707 genauer: Großbritannien), welches einen hervorragenden Antheil am spanischen Erfolgekriege genommen und den Utrechter Frieden herbeigeführt hatte, erhielt durch diesen von Frankreich Neufundland und Neuschottland und von Spanien Gibraltar. Durch diesen Frieden, durch seine Erfolge in dem gegen Frankreich geführten See- und Colonialkriege (Erwerb von Canada ꝛc. im Frieden von Paris 1763) und durch seine Erwerbungen in Ostindien gelangte England zu einer Großmachtstellung als erste See- und Colonialmacht. Holland, welches in den Coalitionen gegen Ludwig XIV. militärisch und diplomatisch eine Hauptrolle gespielt hatte, gerieth seit der Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges in Verfall. Ebenso hörte in dem gleichzeitig mit diesem Kriege geführten nordischen Kriege die Vormachtstellung auf, welche Schweden seit Gustav Adolf bis auf Karl XII. eingenommen hatte. Andererseits kamen im 18. Jahrhundert Preußen, Rußland und die nordamerikanische Union (offiziell Vereinigte Staaten von Amerika, kurzweg Vereinigte Staaten genannt) als neue Mächte empor. Der brandenburgisch-preußische Staat, welcher bereits durch die Theilnahme an den Coalitionen gegen Ludwig XIV. eine europäische Bedeutung erlangt hatte,[2]) trat

1) Im Frieden zu Ryswyk mußte Ludwig XIV. mehrere unter dem Namen von Reunionen geraubte Gebiete wieder herausgeben, behielt jedoch das Elsaß und Straßburg. Die reunirten Gebiete hatte er unter dem Vorwande an sich gerissen, daß sie nach dem Urtheil der von ihm eingesetzten Reunionskammern früher einmal unter irgend einem Titel zu den ihm in den letzten Friedensschlüssen abgetretenen Ländern gehört hätten.

2) Der große Kurfürst betheiligte sich als Verbündeter Hollands an dem durch den Nimweger Frieden (1678) beendeten Kriege, besiegte bei Fehrbellin (1675) die mit Frankreich verbündeten Schweden, mußte aber im Frieden von Saint-Germain seine Eroberungen in

nach dem Frieden von Hubertusburg (1763), welcher den siebenjährigen Krieg beendete, in die Reihe der europäischen Großmächte. Rußland erhob sich zu einer europäischen Machtstellung unter dem Zaren Peter d. Gr., welcher in dem den nordischen Krieg beendigenden Frieden von Nystad (1721) mit den Ostseeprovinzen Schwedens auch dessen Vormachtstellung im Norden erwarb und gleichzeitig den Kaisertitel annahm. An den Angelegenheiten des Westens nahm Rußland im siebenjährigen Kriege als Gegner Preußens theil und erweiterte demnächst durch die Theilungen Polens (1772, 1793, 1795) auch seine Grenzen nach dem Westen zu.[1]) Im Südosten Europas gewann es im Frieden von Kütschük Kainardschi (1774) von der Türkei die Nordküste des schwarzen Meeres, das Recht der freien Handelsschiffahrt nach dem mittelländischen Meere und ein Protectorat über die Donaufürstenthümer Moldau und Wallachei. Was endlich die Vereinigten Staaten anlangt, so vollzog sich deren Bildung dadurch, daß die vereinigten dreizehn nordamerikanischen Colonien Englands nach dem Befreiungskriege, welchen sie gegen dasselbe mit französischer und spanischer Beihilfe geführt hatten, im Frieden von Versailles (1783) von England als unabhängige Vereinigte Staaten anerkannt wurden.

3. Allianzen gegen die englische Seeherrschaft: Nachdem Englands frühere Nebenbuhler zur See, Spanien, Holland und Frankreich, ihre maritime Ueberlegenheit nacheinander verloren hatten, mißbrauchte England während des nordamerikanischen Befreiungskrieges (1775—83) die Suprematie seiner Marine zu einem gewaltthätigen Vorgehen gegen die Schiffahrt der Neutralen. Hiergegen richtete sich die

---

Pommern (Stralsund, Stettin, Rügen) wieder herausgeben. Unter König Friedrich I. nahm Preußen an dem spanischen Erbfolgekriege theil und erlangte im Utrechter Frieden (1713) die Anerkennung seines Königstitels sowie einen Theil von Geldern, entsagte dagegen zu Gunsten Frankreichs seinem Anspruch auf das Fürstenthum Oranien (Orange am Rhone).

1) Die Theilungen Polens zwischen Rußland und den beiden benachbarten Großmächten sind ein Beispiel derjenigen Anwendung der Gleichgewichtspolitik, welche die territoriale Machterweiterung eines anderen Staates durch eine entsprechende eigene Gebietsvergrößerung ausgleichen will (système copartageant).

Allianz der Continentalstaaten (1780—83), welche Rußland unter dem Namen der bewaffneten Neutralität zu Stande brachte, um gewisse, zu Gunsten des neutralen Seehandels aufgestellte Grundsätze nöthigen Falls mit bewaffneter Hand durchzusetzen.[1]) Eine Reaction gegen die englische Seeherrschaft war auch die Continentalsperre Napoleons I. und seiner Verbündeten (1806—1814), wodurch der englische Handel vom europäischen Festlande ausgeschlossen werden sollte.

4. Gegen Napoleons I. Weltherrschaftspläne richteten sich die allgemeinen Coalitionen von 1813—15. Friedensschlüsse zwischen den Verbündeten und Frankreich (Ludwig XVIII.): erster Pariser Friede (1814) nach der Capitulation von Paris und Napoleons Abgang nach Elba; zweiter Pariser Friede (1815) nach der Schlacht von Waterloo und der zweiten Einnahme von Paris. Der inzwischen abgehaltene Wiener Congreß (1814/15) suchte bei der Neuordnung der europäischen Besitzverhältnisse wieder ein Gleichgewicht unter den Continentalmächten herzustellen. Zur See blieb die Suprematie Englands bestehen, durch die maritime Vernichtung Frankreichs bei Abukir (1798) und bei Trafalgar (1805) und wurde durch den Sturz Napoleons neu befestigt.

§ 10. Die heilige Allianz, die Pentarchie und die Monroedoctrin. Die h. Allianz war ein Regentenbund, zu dem sich zunächst die Monarchen von Preußen und Oesterreich mit dem Kaiser von Rußland, dem eigentlichen Stifter des Bundes, vereinigten, und welchem demnächst alle christlichen Monarchen Europas beitraten, mit Ausnahme des zum Beitritt nicht eingeladenen Papstes und des Prinzregenten von

---

1) Die Grundsätze der bewaffneten Neutralität, welche die Grundlage eines künftigen Seegesetzbuchs bilden sollten, waren folgende: 1. Blokaden feindlicher Häfen müssen, um für die Neutralen verbindlich zu sein, effectiv sein (§ 95[1]); 2. Unverletzlichkeit des feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen, mit Ausnahme der Kriegscontrebande (§§ 96, 98); 3. freie Schiffahrt neutraler Schiffe von Hafen zu Hafen an den Küsten der kriegführenden Staaten (§ 99). Diese Grundsätze wurden später von Neuem durch die Ostseestaaten gegen England geltend gemacht (zweite bewaffnete Neutralität von 1800).

England (§ 21[1]). In der von den erwähnten drei Monarchen unterzeichneten Stiftungsurkunde (Paris 1815) erklärten dieselben, daß die Vorschriften des Christenthums hinfort die alleinige Richtschnur ihres Handelns bilden sollten, daß sie sich und ihre Völker als Glieder einer großen christlichen Staatengemeinschaft und sich selbst als Regierungsbevollmächtigte der Vorsehung betrachten wollten. Im Sinne dieser Erklärung vereinigten sie sich auf dem Aachener Congresse (1818) mit England und Frankreich zu einem dauernden Verbande, dessen Beruf es sein sollte, den allgemeinen Frieden und die Verträge aufrecht zu erhalten und zur besseren Erreichung dieses Zweckes nach Bedürfniß Zusammenkünfte zu halten, um theils die eigenen Angelegenheiten der vertragschließenden Mächte, theils die Angelegenheiten dritter Staaten auf Interventionsgesuch der betheiligten Staaten gemeinsam zu erörtern. Der Inhalt des von den Bevollmächtigten der fünf Mächte unterzeichneten Congreßprotokolls wurde in Form einer Declaration, welche zugleich die strengste Beobachtung des Völkerrechts gelobte, den übrigen Cabinetten zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Den Verband der fünf europäischen Großmächte, welcher sich auf dem Aachener Congresse constituirte und eine Zeit lang als völkerrechtliches Schiedsgericht das Regiment in Europa führte, hat man die europäische Pentarchie genannt.

Die von der Pentarchie angenommenen Grundsätze der h. Allianz bethätigten sich auf den nächstfolgenden Congressen von Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822), auf welchen zu Gunsten des historischen Rechts der Dynastien und ihrer unumschränkten Herrschaft „von Gottes Gnaden" (sog. Legitimitätsprincip) ein gewaltsames Einschreiten zur Unterdrückung der revolutionären Bewegungen in Italien und Spanien beschlossen wurde. Demgemäß rückten österreichische Truppen in Neapel und das Königreich Sardinien ein (1822) und französische in Spanien (1823). Dieser Interventionspolitik entsagte zuerst England (1821) und seit der Julirevolution (1830) auch Frankreich. Die Pentarchie spaltete sich in Folge dessen in zwei Staatengruppen, einerseits die liberalen Westmächte England und Frankreich, anderseits die absolutistischen Ostmächte Rußland, Preußen und Oesterreich unter der Führung des erstern. In der gegenseitigen Ueber-

wachung dieſer beiden Staatengruppen, damit keine von ihnen das Uebergewicht erlange, beſtand nunmehr das europäiſche Gleichgewicht. Der Krimkrieg (1854—56) trennte endlich Rußland von den beiden anderen Oſtmächten und ſprengte damit die h. Allianz und die Pentarchie.

Während der Umwandlung der amerikaniſchen Colonien Spaniens und Portugals in ſelbſtändige Staaten wollte die h. Allianz ihre legitimiſtiſche Interventionspolitik auch in Amerika zur Anwendung bringen, wurde aber durch Monroe, den Präſidenten der nordamerikaniſchen Union zurückgewieſen, deſſen Botſchaft (1823) jede europäiſche Intervention in Amerika für unzuläſſig erklärte. Dieſer ſog. Monroedoctrin, welche lediglich die Unabhängigkeit der neuen amerikaniſchen Staaten gegen europäiſche Intervention ſichern wollte, legte man in der Union nach dem Bürgerkriege zwiſchen den Nord- und Südſtaaten (1861—65) einen weiter gehenden Sinn unter, indem man für die Union das Recht in Anſpruch nahm, Europa von jeder politiſchen und wirthſchaftlichen Bethätigung auf amerikaniſchem Boden auszuſchließen. Das Ziel dieſer europafeindlichen Politik („Amerika den Amerikanern!") war die Begründung einer Hegemonie der Union über das geſammte Amerika.[1])

§ 11. Umgeſtaltung der europäiſchen Machtverhältniſſe unter dem Einfluſſe des Nationalitätsprincips in Deutſchland und Italien. Die in der Geſchichte des europäiſchen Gleichgewichts epochemachenden Friedensſchlüſſe, der weſtfäliſche Friede (1648), der Utrechter Friede (1713) und die Wiener Congreßacte (1815), hatten das Gleichgewicht

1) Die Pflege der groß- oder panamerikaniſchen Herrſchaftsbeſtrebungen hat ſich die „republikaniſche" (imperialiſtiſche) Partei der Union zur beſonderen Aufgabe gemacht. Ein beſonders rühriger Vertreter dieſer Beſtrebungen war Blaine († 1893), Staatsſecretär des Auswärtigen unter den republikaniſchen Präſidenten Garfield und Harriſon. Sein Werk war der panamerikaniſche Congreß zu Waſhington (1889/90), ſowie der Verſuch, durch Handelsverträge mit den übrigen amerikaniſchen Staaten nach und nach ganz Amerika zu einem einheitlichen, nach außen geſchloſſenen Zoll- und Handelsgebiet zu machen. Weitere Erfolge dieſer Doctrin waren der Erwerb von Alaska (1867) und die Vertreibung der Spanier aus Cuba und Portorico (1898).

der Staaten vorzugsweise im Sinne einer mechanisch gleichmäßigen Vertheilung der äußern Staatskräfte herzustellen versucht und hatten daher bei der Neugestaltung der Staatenverhältnisse auf die nationale Stamm- und Sprachzusammengehörigkeit nicht die nöthige Rücksicht genommen. Unter der Herrschaft der Pentarchie trat den auf nationale Verselbständigung und Einigung gerichteten Bestrebungen die legitimistische Politik der h. Allianz entgegen. Die erfolgreichen Nationalitätskriege seit der Beendigung des Krimkrieges verdrängten Dänemark aus Deutschland, Oesterreich aus Italien und Deutschland, hoben die Zersplitterung Deutschlands und Italiens in souveräne Kleinstaaten auf, verwandelten beide Länder in geschlossene Nationalgroßstaaten und beseitigten durch diese Veränderung die jahrhundertelange Ursache beständiger Friedens- und Gleichgewichtsstörungen.

Die entscheidenden Friedensschlüsse dieser Periode sind folgende: 1. nach dem Kriege Frankreichs und Sardiniens gegen Oesterreich die zwischen Napoleon III. und dem Kaiser Franz Joseph vereinbarten Friedenspräliminarien von Villafranca (1859) und der Züricher Definitivfriede (1859), wodurch von Oesterreich die Lombardei an Frankreich und von diesem wieder an Sardinien abgetreten wurde; 2. nach dem deutsch-dänischen Kriege der Wiener Friede (1864), wodurch Dänemark seine Rechte auf Schleswig-Holstein und Lauenburg an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich abtrat; 3. nach dem preußisch-österreichischen Kriege die Nikolsburger Friedenspräliminarien (v. 26. Juli 1866) und der Prager Definitivfriede (v. 23. August 1866), wodurch Oesterreich die Auflösung des Deutschen Bundes anerkannte und in eine Neugestaltung Deutschlands ohne Betheiligung Oesterreichs einwilligte; 4. nach dem Kriege des mit Preußen verbündeten Königreichs Italien gegen Oesterreich der Wiener Friede (1866), wodurch Oesterreich in die Vereinigung des inzwischen an Frankreich cedirten lombardisch-venetianischen Königreichs mit Italien einwilligte; 5. nach dem deutsch-französischen Kriege die Versailler Friedenspräliminarien (vom 26. Febr. 1871) und der Definitivfriede von Frankfurt a. M. (v. 10. Mai 1871), wodurch Frankreich sich zu

einer Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Francs verpflichtete und zu Gunsten des Deutschen Reiches auf $^1/_6$ von Lothringen (mit Einschluß von Metz und Thionville) und auf das Elsaß (außer Belfort) verzichtete.

§ 12. Die Suprematie im europäischen Orient. 1. Entwickelung der orientalischen Frage bis zum Pariser Frieden. Durch die beiden Türkenkriege Catharinas II. und die ihnen nachfolgenden Friedensschlüsse von Kütschük Kainardschi (1774) und Jassy (1792) war Rußland zu einer einflußreichen Machtstellung im Südosten Europas gelangt (oben S. 11). In Verfolgung seines letzten Zieles, Constantinopel und die ganze Balkanhalbinsel in seine Gewalt zu bringen und damit zu einer beherrschenden Stellung im mittelländischen Meere vorzudringen, suchte es seinen Einfluß auf dem Gebiete der Türkei mehr und mehr geltend zu machen, begünstigt durch deren fortschreitenden inneren Verfall und die Unabhängigkeitsbestrebungen der Balkanvölker, als deren natürlicher Beschützer es vermöge seiner theils nationalen, theils religiösen Verwandtschaft erschien. So erhielten durch den russisch-türkischen Frieden von Akjerman (1826) Serbien und die Donaufürstenthümer eine von der Pforte unabhängigere staatsrechtliche Stellung. Ferner griff Rußland während des griechischen Freiheitskrieges (1821—29) neben England und Frankreich entscheidend ein und zwang im Frieden von Adrianopel (1829) die Pforte zur Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands. Beim Beginn des syrisch-ägyptischen Krieges, welchen die Pforte gegen ihren ägyptischen Statthalter Mehemed Ali führte (1831 — 40), drängte es der Pforte seine Allianz auf und nahm später, als Frankreich die Vergrößerung Aegyptens begünstigte, um es zum Stützpunkt seiner eigenen Herrschaft im Orient zu machen, neben England, Oesterreich und Preußen an der zu Gunsten der Pforte geschlossenen Quadrupelallianz (1840) theil.[1]) Als endlich die Pforte auf Anregung Napoleons III. Anordnungen

1) Die Allianz nöthigte Mehemed Ali, Syrien an die Pforte zurückzugeben, und verlieh ihm dafür Aegypten als erbliches Lehen (1841). Seine Nachfolger nahmen später (seit 1867) den Titel „Khedive" (Vicekönig) an.

in Bezug auf die heiligen Stätten in Jerusalem zum Schutze der lateinischen Pilger erließ (1852), erhob Rußland bei ihr Beschwerde wegen angeblicher Verletzung der Rechte der griechischen Kirche, forderte demnächst das Protectorat über die christliche Bevölkerung der Türkei und schritt nach Ablehnung dieser Forderung zu einer pfandweisen Besetzung der Donaufürstenthümer (1853). Auf Oesterreichs Verlangen mußte es dieselben jedoch wieder räumen und, nachdem es im Krimkriege (1854—56) den mit der Pforte verbündeten Westmächten (England, Frankreich und Sardinien) erlegen, sich den Bedingungen des Pariser Friedens (v. 30. März 1856) fügen. Dieser verpflichtete Rußland zur Nichtbefestigung der Alandsinseln, zum Verzicht auf sein Protectorat über die Donaufürstenthümer, zur Abtretung des südlichen Theiles von Bessarabien, wodurch es von den Donaumündungen verdrängt wurde, und zur Einschränkung seiner Marine auf dem schwarzen Meere, nahm andererseits die Pforte in das Concert der europäischen Mächte auf (§ 8 a. E.), garantirte ihre Unabhängigkeit und ihren Gebietsbestand. Voraussetzung dieser der Pforte gewährten Vortheile war, daß ein dem Congresse mitgetheilter Ferman, worin sie sich zu Verwaltungsreformen und zur Anerkennung eines gleichen Staatsbürgerrechts für alle ihre Unterthanen verpflichtet hatte, seine Ausführung finden würde.

§ 13. 2) Entwickelung der orientalischen Frage bis zum Berliner Frieden. Im Widerspruch mit dem Pariser Vertrage blieben die von der Pforte verheißenen Reformen meist unausgeführt. Andererseits hatte in Rußland eine panslavistische Bewegung um sich gegriffen, welche, im Interesse einer russischen Oberherrschaft über die slawischen Völker, die Unabhängigkeitsbestrebungen der slawischen Bevölkerung der Balkanhalbinsel von Neuem förderte. Es folgte der Aufstand von Bosnien und der Herzegowina (1875), der Aufstand der Bulgaren (1876), die Kriegserklärung Serbiens und Montenegros (1876) und der russisch-türkische Krieg (1877), welcher durch den Präliminarfrieden zu San Stefano (v. 3. März 1878) unweit Konstantinopel beendet wurde. Der Widerspruch zwischen diesem Vertrage, welcher Rußland das Uebergewicht im Orient sicherte, und dem Pariser Frieden, drohte bereits

zu einem Kriege zwischen Rußland, England und Oesterreich zu führen, als Rußland in eine Revision jenes Vertrags durch einen europäischen Congreß und auf diesem Congresse, welcher zu Berlin (13. Juni bis 13. Juli 1878) abgehalten wurde, in eine bedeutende Verkürzung der im Frieden von San Stefano errungenen Vortheile einwilligte. Die Hauptbestimmungen des Berliner Friedens sind folgende: 1) Gebietsabtretungen der Pforte an Rußland, an Montenegro, Serbien und Rumänien, an Persien, an Griechenland unter dem Namen einer Grenzberichtigung (welche ihm im J. 1881 Thessalien und einen Theil von Epirus gewährte) und an Oesterreich-Ungarn unter dem Namen einer Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina; 2) die Errichtung des Fürstenthums Bulgarien, welches aus der Türkei als ein tributpflichtiger Vasallenstaat derselben ausgeschieden wurde; 3) die Neubildung einer autonomen Provinz Ostrumelien unter einem christlichen Statthalter — eine Neuschöpfung des Congresses auf Unkosten des von Rußland geplanten Bulgarenstaates, der das ostrumelische Gebiet mitumfassen sollte; 4) die Erhebung Serbiens und der Donaufürstenthümer aus türkischen Vasallenstaaten zu unabhängigen Staaten und die Anerkennung der bisher noch von der Pforte bestrittenen Unabhängigkeit Montenegros, für alle unter der Bedingung, religiöse Duldung zu üben, und für Rumänien insbesondere noch vorbehaltlich der Rückübertragung des 1856 von Rußland abgetretenen Theiles von Bessarabien; 5) Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der Türkei, worin sich dieselbe zu religiöser Duldung und zu Verwaltungsreformen unter der Oberaufsicht der Vertragsmächte verpflichtete; 6) Bestimmungen über die Donau, das an Montenegro abgetretene Seegebiet von Antivari und den an Rußland abgetretenen Hafen von Batum am schwarzen Meere.

Erst gegen Ende des Congresses wurde ein bis dahin geheim gehaltener Vertrag zwischen England und der Pforte bekannt gemacht. In diesem sog. Cypern-Vertrag übernahm England die Vertheidigung der asiatischen Türkei gegen etwaige Angriffe Rußlands, wogegen die Pforte Reformen in diesem Gebiete versprach und auf so lange, als Rußland seine Eroberungen in Asien (Batum, Ardahan und Kars) nicht wieder

herausgeben würde, die Insel Cypern an England zur Besetzung und Verwaltung überließ. Durch diesen Erwerb erlangte England außer seinen bisherigen Mittelmeerstationen, Gibraltar (seit 1704) und Malta (seit 1800), eine neue im östlichen Becken des Mittelmeeres.

§. 14. Coalitionsbildungen seit dem Krimkriege. Die beherrschende Stellung, welche vor dem Krimkriege Rußland als Führer der h. Allianz in Europa eingenommen hatte, wurde nach diesem Kriege durch die Vorherrschaft Frankreichs abgelöst. Der Ausgang des deutsch-französischen Krieges hob dieselbe aber wieder auf. Seitdem bedrohte Frankreich, weil es den Verlust seiner Suprematie nicht verschmerzen konnte, Deutschland mit seiner Revanche. Um den Frieden zu sichern, erneuerte dieses die durch den Krimkrieg unterbrochenen Beziehungen der drei Ostmächte und brachte dadurch den Dreikaiserbund zu Stande (1872). Frankreich dagegen fand für seine Revanchepolitik an seinen frühern Verbündeten keine Stütze, da England passiv und Italien unentschieden blieb.

In Folge der neuen Machtstellung Deutschlands nahm Rußland im Dreikaiserbunde nicht mehr die gleiche Führerrolle ein, wie früher in der h. Allianz. Zu diesem Grunde seiner Abneigung gegen den Bund kam nach dem Berliner Frieden (1878) hinzu, daß es sich durch die darin angeordnete österreichische Besetzung Bosniens und der Herzegowina in seinen Herrschaftsbestrebungen auf der Balkanhalbinsel gehemmt sah. Dies führte unter dem Einflusse des deutschfeindlichen Panslawismus zu einer Annäherung Rußlands an Frankreich und zur Auflösung des Dreikaiserbundes (1879).

Andererseits löste sich auch der Bund der im Krimkriege gegen Rußland vereinigt gewesenen Westmächte völlig auf. Nachdem England sich Cypern gesichert hatte, suchte Frankreich, sein Nebenbuhler um die Vorherrschaft auf dem Mittelmeere, einen Ausgleich dafür in der Besetzung und Protectoratsübernahme von Tunis (1881). Hierin erblickte Italien nicht nur eine Verletzung seiner eigenen Interessen in Tunis, sondern auch eine Gefahr für seine Mittelmeerstellung im Hinblick auf die drohende Eventualität, daß Frankreich demnächst auch das Protectorat über Tripolis an sich reißen und so seine nordafrikanischen Besitzungen bis nach Aegypten ausdehnen

könnte, wo es bereits neben England einen Stützpunkt für eine maßgebende Stellung im östlichen Mittelmeere besaß. Da diese Eventualität zugleich Englands Stellung im Mittelmeer in Frage stellte, so schritt dasselbe, als bald darauf in Aegypten eine gegen den Kedive gerichtete Militärrevolte ausbrach (1881) und Frankreich, im Hinblick auf die Revanche gegen Deutschland, passiv blieb, allein gegen den Aufstand ein und nahm nach Besiegung desselben das Land bis auf Weiteres in seinen Protectoratsbesitz, wodurch es zugleich die beherrschende Stellung am östlichen Ausgange des Mittelmeers und an der nach Ostafrika, Ostasien und Indien führenden Suezkanalstraße gewann. Indem die englische Occupation Frankreichs eigene Absichten auf Aegypten und den durch seine Bemühungen zu Stande gekommenen Suezkanal durchkreuzte, machte sie dem bisherigen englisch-französischen Einvernehmen ein Ende.

Um der Gefahr eines französisch-russischen Angriffsbündnisses gegen die an der Aufrechterhaltung des Frankfurter und Berliner Friedens interessirten Mächte zu begegnen, verbündeten sich sogleich nach der Auflösung des Dreikaiserbundes Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu gemeinsamer Vertheidigung (1879)[1]). Hierzu kam nach der französischen Besetzung von Tunis ein Schutzbund beider Staaten mit Italien (1883). So entstand der mitteleuropäische Dreibund (erneuert 1887 und 1891).

Im Jahre 1884 erfolgte wieder eine Aussöhnung zwischen Deutschland und Rußland. Hierauf bemühte sich ersteres auch die aus der Rivalität auf der Balkanhalbinsel hervorgegangene Entfremdung zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn zu beseitigen; das Ergebniß war die Dreikaiserzusammenkunft zu Skierniewice (Sept. 1884), durch welche das Friedensbündniß der drei Kaiser erneuert wurde. Gleichzeitig vollzog sich auch zwischen Deutschland und Frankreich eine Annäherung auf dem Gebiete der durch die Erschließung Afrikas angeregten

1) Der deutsch-österreichische Bündnißvertrag (veröffentlicht unterm 3. Febr. 1888) vereinbarte eine Defensivallianz für den Fall, daß einer der beiden Verbündeten seitens Rußlands angegriffen würde, sowie auch für den Fall, daß einer von ihnen von einer anderen Macht angegriffen und diese seitens Rußlands unterstützt werden sollte.

Colonialpolitik und zwar auf der Grundlage gemeinsamer Interessen gegenüber England, auf dessen Widerstand beide Staaten bei ihren colonialen Bestrebungen gestoßen waren. Die Annäherung zeigte sich theils in der gemeinschaftlichen Vorbereitung und Berufung der Berliner Congoconferenz, theils in dem Zusammengehen beider Regierungen während der Conferenz (15. Nov. 1884—26. Febr. 1885). Eine Wirkung des beiderseitigen Einvernehmens war, daß England genöthigt war, seine mit der neueren maritimen Machtentwickelung der übrigen Großstaaten nicht mehr vereinbare Exclusivität in überseeischen Angelegenheiten aufzugeben und darüber auf gleichem Fuße mit den übrigen Mächten zu verhandeln.

Die für den europäischen Frieden günstige Lage, welche durch die Erneuerung des Dreikaiserbundes und das neue deutsch-französische Einvernehmen geschaffen worden war, änderte sich jedoch alsbald wieder. In Frankreich wurde das Ministerium Ferry wegen seiner Colonialpolitik und seiner Annäherung an Deutschland gestürzt (1885). In Rußland aber trat ein Umschwung mit der bulgarischen Frage ein, welche durch die eigenmächtige, bis jetzt völkerrechtlich noch nicht anerkannte Vereinigung Bulgariens und Ostrumeliens (1885) und durch die Emancipation Bulgariens von der russischen Botmäßigkeit herbeigeführt wurde. Die panslavistische Richtung gewann nun wieder die Oberhand und der Dreikaiserbund wurde daher nach Ablauf der Vertragszeit (März 1887) nicht wieder erneuert.

Inzwischen gemachten französisch-russischen Kriegsvorbereitungen traten die Dreibundsmächte durch eine entsprechende Steigerung ihrer Militärkräfte entgegen (Deutschland insbesondere durch das Wehrgesetz v. 11. Febr. 1888) und begegneten in gleicher Weise auch der Fortsetzung jener Vorbereitungen. Die gleichzeitigen Rüstungen beider Dreibundsgegner stützten sich auf ihre gemeinsame Unzufriedenheit mit dem bestehenden europäischen Rechtszustande, nicht auf ein eigentliches Bündniß. Die fortgesetzten Bemühungen Frankreichs, Rußland für den Abschluß eines solchen günstig zu stimmen, hatten jedoch nur insoweit Erfolg, daß der Zar sich dazu verstand, den Besuch eines französischen Geschwaders in

Kronstadt entgegenzunehmen (1891) und ihn nach zwei Jahren durch ein russisches Geschwader in Toulon zu erwidern. Die an diesen Gegenbesuch geknüpften Hoffnungen Frankreichs fanden indessen bei Rußland keine Ermuthigung. Im Gegentheil traten seitdem mehrfache Anzeichen einer Wiederannäherung desselben an Deutschland und Oesterreich-Ungarn hervor, z. B. die russischen Handelsverträge mit beiden Reichen (§ 49[1]). Seit der Thronbesteigung Nicolaus II. (1895) hat die russische Politik eine noch mehr auf Erhaltung des Friedens gerichtete Tendenz zur Schau getragen.

Die Dreibundsgegner traten auch zu England in ein gegensetzliches Verhältniß, Frankreich wegen seiner Verdrängung aus Aegypten und dem Sudan (Faschoda), Rußland wegen des Widerstandes gegen seine Expansionsbestrebungen im europäischen Orient und in Asien. Beide Staaten gingen daher überall Hand in Hand, wo es galt, England Schwierigkeiten zu bereiten. So konnte England als ein natürlicher Alliirter des Dreibundes gelten; vertragsmäßig band es sich aber nur Italien gegenüber durch Abmachungen rücksichtlich des Mittelmeeres.

In jüngster Zeit hatte sich die Lage wiederum in mehrfacher Beziehung verändert. Die wirthschaftlichen Gegensätze zwischen England und Deutschland und die englische Eroberungspolitik in Südafrika führten (mindestens in der öffentlichen Meinung beider Staaten) zu einer tiefgehenden Entfremdung, mit welcher sich Symptome einer Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich verbanden. Ferner trat Japan durch überraschende Entfaltung großer Machtmittel zuerst im Kriege gegen China (1894), dann im Jahre 1900 als Weltmacht auf den Schauplatz, während die Vereinigten Staaten durch Erwerbung der Philippinen, der Hawaigruppe und eines Theiles von Samoa das Bestreben zeigen, sich das Uebergewicht im Pacifischen Ocean nicht bestreiten zu lassen. Welche Folgen für die Gruppirung der Mächte die im Jahre 1900 begonnene Collectivintervention der europäischen Mächte, der Vereinigten Staaten und Japans in China (Boxeraufstand) haben wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen.

Geltungsgebiet, Quellen und Literatur des europäischen Völkerrechts.

§ 15. Indem die Cultur der germanisch-romanischen Völker eine gemeinsame Cultur der christlichen Staaten Europas wurde, gestaltete sich auch das in dem engeren Kreise jener Völker ausgebildete internationale Recht zu einem **europäischen Völkerrecht**, dessen Geltungsgebiet sich mit der christlich-europäischen Cultur auch über Europa hinaus verbreitete und durch die Aufnahme der Türkei in das europäische Staatensystem (1856) singulärerweise auch auf einen muselmännischen Staat ausgedehnt wurde. So ist das europäische Völkerrecht gegenwärtig ein gemeinsames internationales Recht aller europäischen und amerikanischen Staaten mit Einschluß ihrer Nebenländer und Colonien, ist daher nicht ein particulär europäisches (droit public de l'Europe) geblieben. Die Anwendung seiner Grundsätze auf den Verkehr mit anderen als den erwähnten Ländern ist eine freiwillige auf der Basis des Reciprocitätssystems. Ein durch Gesandtschaften und Handelsverträge unterhaltenes Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Persien und anderen asiatischen Staaten.[1])

§ 16. Seiner **Entstehungsquelle** nach ist das europäische Völkerrecht hauptsächlich ein **gewohnheitsrechtliches**. Ein allgemeines europäisches **Vertragsvölkerrecht** bilden gewisse Collectivverträge völkerrechtlichen Inhalts, denen nach ihrer Abschließung durch die zu einem Congreß oder einer Conferenz versammelten Mächte alle oder doch fast alle übrigen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten sind. Der erste Vertrag von allgemein europäischer Bedeutung war der westfälische Friede, welcher bis zur französischen Revolution

1) Verträge Chinas zuerst mit England (1842) zu Nanking nach dem sogen. Opiumkriege. Verträge Japans zuerst mit Nordamerika (1854). Erste deutsche Verträge mit China (1861) und Siam (1862) in Folge der preußischen Expedition nach Ostasien, mit Korea 1883. Doch öffneten bisher China und Korea dem Handel und Fremdenverkehr nur bestimmte einzelne Theile ihres Gebietes. Erste chinesische Gesandtschaft nach den Vereinigten Staaten und Europa unter dem Nordamerikaner Burlingame 1868. Diese ersten Gesandtschaften waren außerordentliche. Gegenwärtig unterhält China ständige Gesandtschaften in den Vereinigten Staaten und Europa.

die Grundlage des europäischen Staatensystems bildete. Aus dem 19. Jahrhundert sind hervorzuheben die Wiener Congreßacte v. 1815 (mit ihren Bestimmungen über den Negerhandel, die Rangordnung der Gesandten und die freie Schiffahrt auf den gemeinsamen Strömen), das Aachener Congreßprotokoll über die Rangverhältnisse der Gesandten (1818), der Pariser Friede (1856), der Berliner Friede (1878), die Berliner Congo-Conferenzacte (1885), die Beschlüsse der Haager Conferenz (1899) und die Verträge über das Kriegsrecht (§ 72 a. E.).

Erkenntnißquellen des europäischen Völkergewohnheitsrechts sind namentlich folgende: 1) die Geschichte der internationalen Staatshändel[1]); 2) übereinstimmende Verträge[2]). Declarationen und Rechtsvorschriften der Einzelstaaten über völkerrechtliche Verhältnisse; 3) übereinstimmende gerichtliche Urtheile über völkerrechtliche Gegenstände, z. B. Prisengerichtsurtheile und Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte; 4) die völkerrechtliche Literatur, wichtig nicht bloß als Erkenntnißquelle bestehender, sondern auch als Ausgangspunkt neuer Gewohnheitsrechte.

Als größtentheils ungeschriebenes Recht leidet das Völkerrecht mehr als alles andere positive Recht an Lückenhaftigkeit, Unbestimmtheit und Controversen. Daher die Bestrebungen, eine Codification des Völkerrechts (Bentham † 1832. Mancini 1872) oder doch einzelner besonders geeigneter Materien (Kriegsrecht) im Wege internationaler Vereinbarung oder auch wohl mit Hilfe eines internationalen Parlaments herbeizuführen. Als Beiträge zur Vorbereitung der Codification sollen einige Bearbeitungen des Völkerrechts dienen, welche die Form eines Gesetzbuchs haben[3]), sowie die Verhandlungen

---

1) Georg Friedrich v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts (1800). Karl v. Martens, Causes célèbres du droit des gens. (2. Aufl. 1858.)

2) Die erste Vertragssammlung war die von Leibnitz (Codex iuris gentium diplomaticus 1693). Die wichtigste ist die von G. Friedr. v. Martens mit ihren Fortsetzungen bis zur Gegenwart.

3) Verfasser solcher Codificationsversuche sind der Nordamerikaner Dudley Field, Umrisse eines internationalen Codex (1872), und Bluntschli, das moderne Völkerrecht der civilisirten Nationen als Rechtsbuch dargestellt (3. Aufl. 1878).

und Entwürfe zweier sich alljährlich versammelnder internationaler Vereine: des Vereins für Reform und Codification des Völkerrechts und des Instituts für Völkerrecht.[1])

§ 17. Die völkerrechtliche Literatur bestand vor Hugo Grotius nur aus Monographien. Die ersten Werke, in welchen völkerrechtliche Materien nicht bloß beiläufig erörtert wurden, erschienen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Spanien, moraltheologische Abhandlungen, in welchen insbesondere das Recht, gegen Ungläubige zum Zweck der Bekehrung Krieg zu führen, untersucht und, im Gegensatz zu der später von Papst Alexander VI. (Bulle Inter caetera v. 1493) verkündeten Doctrin, verneint wird.[2]) Im Reformationszeitalter wurden einzelne völkerrechtliche Materien als Theil rechtsphilosophischer Untersuchungen abgehandelt. Natürliche Rechtsprincipien und Praxis berücksichtigen die das Gesandtschafts- und Kriegsrecht betreffenden Abhandlungen des protestantischen Italieners Albericus Gentilis († 1611 in Oxford), des wichtigsten Vorläufers des H. Grotius.

Eine Gesammtwissenschaft des Völkerrechts wurde erst durch den holländischen Gelehrten und Staatsmann H. Grotius (geb. 1583 zu Delft, gest. 1645 zu Rostock) begründet in seinem, den gesammten Stoff zu einem Ganzen zusammenfassenden Werke De iure belli ac pacis (1625),[3]) welches in

1) Beide Vereine wurden im Jahre 1873 gegründet, der erstere (Association for the reform and codification of the law of nations) zu Brüssel auf amerikanische Anregung, der andere (Institut de droit international) zu Gent durch eine Versammlung von Rechtsgelehrten. Dieser letztere Verein besteht ausschließlich aus Völkerrechtsjuristen, während der andere auf die Mitbetheiligung von namhaften Vertretern noch anderer Lebenskreise besonderen Werth legt. Beide Vereine gehen von der Annahme aus, daß sich aller und jeder Krieg durch internationale Schiedsgerichte vermeiden lasse; für die Urtheilsfällung dieser Gerichte sollen die Satzungen des reformirten und codificirten Völkerrechts als Entscheidungsnorm dienen. Preßorgane des Instituts für Völkerrecht: die in Gent erscheinende Revue de droit international und das Annuaire de l'Institut.

2) Victoria (Dominicaner) De Indis et de iure belli (1577). Suarez (Jesuit) De legibus ac Deo legislatore (1613).

3) Der vollständige Titel des Werkes lautet: De iure belli ac pacis libri tres, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publici praecipua explicantur.

der Praxis die Autorität eines Codex des Völkerrechts erlangte. Er unterscheidet natürliches Völkerrecht (ius necessarium), dessen Vorschriften unabänderlich und nothwendig seien, und positives (ius voluntarium). Ersteres leitet er aus der vernünftigen und geselligen Natur des Menschen ab, letzteres aus dem Consens der Völker, welchen er theils aus der menschlichen Natur, theils durch allerlei positive Autoritäten (Bibel, allgemeine Rechtsregeln, Geschichte und bewährte Schriftsteller aller Zeiten und Völker) nachzuweisen sucht.

Nach Grotius kam mit Samuel von Pufendorf's Ius naturae et gentium (1672) eine Schule der Naturalisten auf, welche das Völkerrecht lediglich als Theil des Naturrechts behandelte, während sie das Dasein eines wahren positiven Völkerrechts leugnete. Das Völkerrecht von Christian v. Wolf (1749), obschon es dem natürlichen Völkerrecht das positive (ius gentium pacticium et consuetudinarium) entgegensetzte, befolgte gleichwohl noch eine wesentlich naturrechtliche Richtung, indem es aus der Fiction eines von Natur gegebenen allgemeinen Völkerstaates (civitas gentium maxima) Rechtsverbindlichkeiten der Staaten von Natur sich ergeben läßt. An das Wolffsche System schloß sich in populärer französischer Bearbeitung das Völkerrecht des Schweizers v. Vattel (1758), welches in der Praxis noch bis in die neueste Zeit als Autorität citirt worden ist. Eine naturrechtliche Richtung verfolgten nächstdem noch die Anhänger der Kantschen Lehre, daß wie unter den Einzelnen, so auch unter den Völkern der Naturzustand ein permanenter Kriegszustand Aller gegen Alle sei, daß die Ueberwindung dieses Zustandes durch Vereinsverträge erstrebt werden müsse und daß ein „ewiger Friede" aller Völker auch nur durch einen alle Völker umfassenden Universalstaatenbund verwirklicht werden könne. Ein hervorragender Vertreter der naturrechtlichen Richtung aus neuester Zeit war der Schotte Lorimer († 1890).

Den Gegensatz der Naturalisten bilden die Positivisten, welche das unter den Staaten wirklich geltende Recht im Anschluß an die Verträge und die Praxis darstellen wollen. Im Sinne dieser Richtung trat bereits gegen Pufendorf der Engländer Zouchäus (Iuris fecialis sive iuris inter gentes explicatio, 1650) als Gegner auf. Noch entschiedenere An-

hänger der historisch-praktischen Richtung waren Cornelius van Bynkershoek († 1743) und Jacob Moser († 1785). Nur noch als subsidiäre Quelle ließen das natürliche Recht zu die beiden in der Praxis viel benutzten Schriftsteller Georg Friedr. v. Martens († 1821), und Klüber († 1837). Weitere Förderung erhielt der Positivismus durch den in der Praxis sehr geschätzten Nordamerikaner Wheaton († 1848), Verfasser eines Lehrbuchs und einer Geschichte des Völkerrechts, den Engländer Phillimore († 1865), Heffter († 1880)[1]) und viele andere deutsche und außerdeutsche Autoren. Positivisten sind endlich auch fast alle neuesten Bearbeiter des Völkerrechts, z. B. der Engländer Travers Twiß, der Südamerikaner Calvo, der Petersburger Friedr. v. Martens, in Deutschland v. Bulmerincq († 1890) ꝛc.[2]).

---

1) Heffter's „Völkerrecht der Gegenwart" (zuerst 1844) ist nach seinem Tode von Geffcken neu herausgegeben worden (7. Aufl. 1881, 8. Aufl. 1888). Andere neuere Darstellungen des Völkerrechts lieferten: Gareis, Institutionen des Völkerrechts 1888, Rivier, Lehrbuch 1889, Ullmann, Völkerrecht 1898, v. Liszt, Das Völkerrecht 1898.

2) Ein aus Beiträgen verschiedener Verfasser bestehendes großes Sammelwerk „auf Grundlage europäischer Praxis" ist v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts (1885—89).

Kapitel I.

Die Staaten.

Voraussetzungen der Völkerrechtsfähigkeit.

1. Staatspersönlichkeit.

§ 18. Nur Staaten sind völkerrechtsfähig, d. h. fähig, Subjecte internationaler Rechte und Verbindlichkeiten zu sein.[1]) Die Völkerrechtsfähigkeit oder Völkerrechtspersönlichkeit ist daher durch Staatspersönlichkeit bedingt.

Völkerrechtssubjecte oder völkerrechtliche Personen sind aber nicht nur die einfachen oder Einheitsstaaten, sondern auch der aus verfassungsmäßig (staatsrechtlich) miteinander verbundenen Einzelstaaten bestehende Bundesstaat (Staatenstaat, Gesammtstaat) und gewissermaßen selbst die als Staatenbund bezeichneten societätsmäßigen (vertragsrechtlichen) Staatenverbindungen.[2]) Im Bundesstaate kommt ausschließlich oder wesentlich nur der Bund als Völkerrechtssubject in Betracht (§ 20[1]); im Staatenbunde dagegen sind die Einzelstaaten die eigentlichen Völkerrechtssubjecte und der Bund ist es nur als ein Verein von Bevollmächtigten dieser

---

1) Weil Staaten die Subjecte des Völkerrechts sind, ist dasselbe oben (§ 1) als ein Recht zwischen Staaten definirt worden. Auf Grund der aus einer Uebertreibung des Nationalitätsprincips hervorgegangenen Annahme, daß allein die durch Stamm- und Sprachgemeinschaft bedingte Nationalität ein Recht auf staatliche Existenz begründe, wollten manche neuere, namentlich italienische Schriftsteller (Mancini † 1888, Mamiani † 1885) nicht den Staat als solchen, also das staatlich organisirte Volk, sondern die Nation im ethnographischen Sinne zum Ausgangspunkte des Völkerrechts machen.

2) Beispiele von Bundesstaaten: die Vereinigten Staaten, die Schweiz und das Deutsche Reich. Beispiele von Staatenbünden: die Vereinigten Staaten (1776—87), die Schweiz (1815—48) und der Deutsche Bund (1815—66).

Einzelstaaten (§ 20[2]). Staaten, welche durch Realunion das Staatshaupt verfassungsmäßig miteinander gemeinsam haben, gelten als eine völkerrechtliche Person, Staaten dagegen, welche das Oberhaupt vermöge einer bloßen Personalunion zur Zeit gemeinsam haben, als verschiedene völkerrechtliche Personen.[1])

Die Persönlichkeit eines Staates bleibt dieselbe und seine Rechte und Verbindlichkeiten dauern fort, wenngleich seine Regierungen wechseln oder seine Verfassung umgestaltet wird. Desgleichen erleidet die Persönlichkeit eines Staates auch dadurch keine Aenderung, daß einzelne Gebietstheile hinzukommen oder losgetrennt werden. Wird ein bisheriger Staat einem andern einverleibt, so gehen der Regel nach die internationalen Rechte und Verbindlichkeiten des ersteren auf den letzteren über.

Bei staatlichen Neubildungen ist zur Anbahnung eines regelmäßigen internationalen Verkehrs Anerkennung der Neubildung als eines Staates seitens der andern Staaten erforderlich (§ 21 II).

Da die Staaten allein internationale Rechtssubjecte sind, so kommen Einzelne, Gesellschaften und Corporationen völkerrechtlich nur mittelbar als Angehörige eines Staates in Betracht. Wo sie als Träger internationaler Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen, liegt entweder Bevollmäch-

---

1) Als Realunionen gelten Oesterreich-Ungarn (seit dem Ausgleichsgesetz von 1867), Schweden-Norwegen (seit 1815) und Koburg-Gotha (seit 1852). Aeltere Beispiele: Schleswig-Holstein (1386—1863) und Rußland-Polen (1815—32). Personalunionen: Deutschland und Spanien unter Karl V. (1519—56), Hannover und England (1714—1837), Preußen und Neuenburg (1707—1857), Dänemark und Schleswig-Holstein (1773—1863), Preußen und Lauenburg (1865—76), Holland und Luxemburg (1815—90), in der Gegenwart Belgien und der unabhängige Congostaat. Die Fürstenthümer Moldau und Wallachei wurden 1859 in Personal-, 1862 in Realunion zum Fürstenthum Rumänien vereinigt.

Die Unionen zwischen England, Schottland und Irland, aus welchen das einheitliche Königreich Großbritannien und Irland hervorgegangen ist (Unionsacten von 1707 und 1800), waren Incorporationen (uniones per incorporationem).

tigung (Delegation) durch einen Staat vor[1]) oder eine nur vorübergehende Erscheinung von beschränkter Bedeutung.[2])

2. Staatssouveränität.

§ 19. Im Gegensatz zu Gemeinwesen ohne Staatspersönlichkeit, wie es z. B. die Gemeinden, Kreise und Provinzen eines Staates sind, ist dem Staate eine Land und Leute aus eigener Machtvollkommenheit beherrschende höchste Gewalt eigenthümlich. Diese Gewalt, die Staatsgewalt oder Staatshoheit, nennt man auch als die in ihrem Gebiete höchste Gewalt eine souveräne Gewalt oder Souveränität und den Staat selbst ein souveränes Gemeinwesen. Die in der Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte heißen daher auch Souveränitätsrechte, so die Justiz-, die Polizei-, die Finanz-, die Militär- und die Repräsentativ- oder Vertretungshoheit. Die letztere, in deren Ausübung die äußere Staatsverwaltung besteht, umfaßt namentlich das Gesandtschafts-, das Vertrags- und das Kriegsrecht (ius legationum, ius foederum et trac-

1) So war die englisch-ostindische Compagnie (1600—1858) eine Corporation, welche die Rechte eines Staates, selbst die Befugniß, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, besaß, aber nicht als selbständige, sondern als ihr von der englischen Regierung delegirte Rechte. Ueber die Delegation einzelner völkerrechtlicher Befugnisse an den Vicekönig von Indien s. § 20[6].

2) So kann in einem Insurrectionskriege die aufständische Partei vorläufig als „kriegführende Macht" anerkannt werden (§ 71 Abs. 1). Ferner wird behauptet, daß Colonialgesellschaften oder einzelne Private, welche staatenloses Land in Besitz genommen haben, einstweilen bis zur Einsetzung einer anerkannten Staatsgewalt als Inhaber einer Gebietsherrschaft über das von ihnen besessene Land zu respectiren seien (§ 23[1]). Die internationale Congogesellschaft, welche unter dem Protektorat des Königs von Belgien zur Erforschung und Civilisirung Mittelafrikas begründet worden war, wurde erst nach der Congoconferenz (1885) zum „unabhängigen Congostaate" unter der Souveränität des Königs von Belgien constituirt, war aber schon vorher (1884), während sie noch eine bloße Gesellschaft war, von den meisten Großmächten, auch von Deutschland, als eine „unabhängige Macht" und ihre Flagge als „die einer befreundeten Regierung" anerkannt worden. Frankreich schloß mit ihr ein Abkommen, welches ihm ein Vorkaufsrecht auf ihr Gebiet einräumte und trat den Beschlüssen der Congoconferenz nur mit Vorbehalt dieses Rechts bei.

tatuum, ius belli et pacis). Centralbehörde der äußeren Staatsverwaltung ist das Ministerium des Auswärtigen, welchem die Gesandtschaften und Consulate unterstehen[1]).

Als höchste Gewalt ist die Staatsgewalt eine unabhängige Gewalt. Es wird daher der Ausdruck Souveränität auch angewendet, um gerade diese Eigenschaft der Staatsgewalt besonders hervorzuheben, und mithin Staatssouveränität auch gleichbedeutend mit Staatsunabhängigkeit gebraucht. Es giebt aber Staaten, also souveräne Gemeinwesen, welche von einem andern, über ihnen stehenden Staate (Oberstaate) in der Art dauernd abhängig sind, daß sie zu Gunsten desselben einzelne Hoheitsrechte gar nicht oder nur beschränkt ausüben können, wie namentlich die Einzelstaaten eines Bundesstaates zu Gunsten der Bundesgewalt.

Völkerrechtlich erheblich ist insbesondere die Unabhängigkeit in Bezug auf die Ausübung der Repräsentativhoheit, die sog. äußere Souveränität oder die Souveränität schlechthin im völkerrechtlichen Sinne. Denn vollkommen völkerrechtsfähig sind nur unabhängige Staaten, d. h. solche, welche nicht durch ein dauerndes Abhängigkeitsverhältniß zu einem andern Staate an der selbständigen Führung der äußeren Staatsverwaltung verhindert sind.

Die dem Staate zukommende Souveränität wird in monarchischen Staaten auch auf das Staatsoberhaupt bezogen. Die Monarchen heißen daher Souveräne. Eine Singularität ist, daß der Papst, ohne Staatshaupt zu sein, als Souverän gilt[2]).

---

1) Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches ist eine dem Reichskanzler untergeordnete Centralbehörde. Dasselbe zerfällt in 4 Abtheilungen: die politische, die handelspolitische, die Rechts- und die Colonialabtheilung. Der letzteren steht der Colonialrath als sachverständiger Beirath zur Seite.

2) Als Oberhaupt des Kirchenstaates war der Papst ein wirklicher Souverän. Mit der trotz aller päpstlichen Proteste anerkannten Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien (1870) hörte er auf, ein Souverän zu sein. Es sind ihm aber gewisse, sonst nur dem Oberhaupt eines souveränen Staates zustehenden Rechte geblieben (§ 54 Abs. 2). Das Vorrecht der Unverletzlichkeit (§ 28) ist ihm für seine Person und seinen Wohnsitz als Bürgschaft für die Unabhängigkeit seiner kirchlichen Amtsverwaltung durch die italienische Landes-

§ 20. In der äußeren Souveränität beschränkt sind die Einzelstaaten eines Bundesstaates zu Gunsten der eigenen Bundesgewalt, die unter der Oberhoheit eines andern Oberstaates stehenden Staaten zu Gunsten einer auswärtigen Staatsgewalt. Man nennt diese Staaten halbsouverän. Mehrfach werden aber als solche auch Colonien, welchen der Mutterstaat eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt hat, Schutzstaaten und neutralisirte Staaten genannt.

1) Den Einzelstaaten eines Bundesstaates stehen nach Verschiedenheit der Bundesverfassungen die äußern Souveränitätsrechte theils gar nicht, theils nur beschränkt zu[1]). Den Einzelstaaten eines Staatenbundes dagegen bleiben ihre Souveränitätsrechte grundsätzlich ungeschmälert[2]).

2) Die unter der Oberhoheit (suzeraineté) eines oberherrlichen Staates (suzerain) stehenden Staaten (Vasallenstaaten) sind zu Gunsten desselben in Bezug auf das Gesandtschafts-, Vertrags- und Kriegsrecht mehr oder minder beschränkt, während sie sich im Innern grundsätzlich selbständig regieren. Soweit sie nach außen beschränkt sind, werden sie durch den oberherrlichen Staat vertreten. Am bekanntesten ist die Souveränität der Pforte über ihre tributpflichtigen Vasallenstaaten. Als solche kommen, nachdem Rumänien, Serbien und Monte-

---

gesetzgebung (1871) zugestanden worden. Das betreffende Gesetz (sog. Garantiegesetz) ist aber weder von der Kurie in rechtsverbindlicher Weise anerkannt, noch durch eine Garantie anderer Mächte völkerrechtlich bestätigt worden, weshalb die völkerrechtliche Stellung des Papstes sehr streitig ist.

1) In den Vereinigten Staaten hat ausschließlich die Bundesgewalt Souveränitätsrechte. Nach Art. 11 der deutschen Reichsverfassung (v. 16. April 1871) hat der Kaiser „das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen". Vom Vertrags- und Gesandtschaftsrechte sind jedoch die deutschen Einzelstaaten nicht gänzlich, sondern nur in den zur Zuständigkeit des Reiches gehörigen Angelegenheiten ausgeschlossen. Aehnlich verhält es sich mit den Einzelstaaten auch in der Schweiz.

2) Im deutschen Bunde hatten sich die Einzelstaaten nur verpflichtet, nicht solche Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Art. 11 der Deutschen Bundesacte (v. 7. Juni 1815).

negro selbständige Staaten geworden[1]), zur Zeit noch das Vicekönigreich Aegypten und das Fürstenthum Bulgarien in Betracht.[2])

3. Colonien sind überseeische Nebenbesitzungen des Mutter- oder Hauptstaates.[3]) Sie gelten völkerrechtlich als Gebietstheile dieses Staates und haben daher gleich Provinzen und andern Theilen eines Staates keine, auch keine halbsouveräne Staatspersönlichkeit, sondern werden nach außen lediglich durch das Mutterland vertreten, welches völkerrechtlich für sie verantwortlich ist.[4])

---

1) Rumänien und Serbien wurden durch den Berliner Frieden (1878) selbständige Staaten und nächstdem Königreiche (ersteres 1881, letzteres 1882). Zeitweise waren auch Tripolis, Tunis und Algier türkische Vasallenstaaten. Jetzt (seit 1835) steht Tripolis als türkische Provinz unter der Souveränität der Pforte. In Tunis hat die Pforte seit der französischen Besetzung (1881) nur eine nominelle Souveränität. Algier ist französisches Gebiet (seit 1830).

2) Aegypten wurde aus einer türkischen Provinz unter Mehemed Ali (S. 15) zu einem Vasallenstaate. Bulgarien erhielt die Stellung eines Vasallenstaates durch den Berliner Frieden und bildet seit 1885 thatsächlich einen einheitlichen Staat mit Ostrumelien. Aegypten und Bulgarien haben kein vollkommenes Gesandtschafts-, Vertrags- und Kriegsrecht. Sie können nicht eigentliche Gesandte schicken, sondern nur Agenten (§ 62), nicht politische, sondern nur Handels- und Verkehrsverträge schließen. Krieg hat Aegypten gegen afrikanische Völkerschaften, Bulgarien zu seiner Vertheidigung gegen den Angriff Serbiens (1885) geführt.

Asiatische Vasallenstaaten, z. B. die Chanate Chiwa und Buchara im Verhältnis zu Rußland, das Königreich Korea im Verhältniß zu China, dessen von Japan bestrittene Oberhoheitsansprüche den Anlaß zum Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges gaben (1894).

Bei der südafrikanischen Republik (Transvaal) beschränkte sich die Wirkung der englischen Souveränität vertragsmäßig (1884) darauf, daß die englische Regierung gegen Verträge der Republik mit fremden Staaten binnen 4 Monaten nach Empfang der Abschrift ein Veto hatte. Jetzt hat England die Annectirung ausgesprochen.

3) England begreift unter seinen „Colonien oder Dependenzen" auch mehrere europäische Besitzungen in der Nordsee (z. B. bis 1890 auch Helgoland) und im mittelländischen Meere (Gibraltar, Malta, Cypern).

4) Geffken Note 9 zu Heffter § 19: „Ceylon und Canada sind so gut Bestandtheile der britischen Monarchie als Wales und die Hebriden.

4. Das Schutzverhältniß oder Protectorat, in welchem der von einem fremden Staate beschützte Staat, der Schutzstaat, steht, macht diesen an und für sich nicht halbsouverän (protectio non involvit subiectionem). Wo es der Fall ist, liegt nur dem Namen nach Protectorat, der Sache nach Souveränität vor, wie bei vielen überseeischen, namentlich französischen und englischen Protectoraten.[1]) Eigentliche Schutzstaaten sind in Europa nur einige Kleinstaaten, welche unbeschadet ihrer Souveränität in dem Verhältniß zu einem größeren Staate stehen, daß sie gegen diesen ein Recht auf Schutz nach außen haben, dafür aber die festgesetzten Schutzbedingungen zu erfüllen verpflichtet sind: Monaco und San Marino.[2])

Verschieden von dem Protectorat über einen Schutzstaat sind die Protectorate oder Schutzherrschaften über Schutzgebiete. Solche sind die durch kaiserliche Schutzbriefe (1884—87) der „Schutzgewalt" des Deutschen Reiches unterstellten Schutzgebiete in Afrika nnd der Südsee, insofern daselbst außer der Rechtsschutzgewalt eine durch sie beschützte Landesstaatsgewalt

---

Daß dem Vicekönig von Indien eine gewisse Freiheit der Bewegung in Beziehungen zu den Nachbarstaaten gewährt wird, ist völkerrechtlich irrelevant, rechtlich contrahirt stets nur die Krone England."

1) Französische Protectorate dieser Art sind das über den früher (bis 1867) siamesischen Vasallenstaat Cambodscha und die mit Waffengewalt erzwungenen Protectorate über Tunis (1881), Anam (1884) und Madagaskar (1885 bis 1896). Ein italienisches Protectorat dieser Art war das über Abessinien (1889—1896). England besitzt solche Protectorate z. B. über die indischen Schutzstaaten, Aegypten (seit 1882) und Sansibar (seit 1890). Das englische Protectorat über Aegypten wurde mit der provisorischen Besetzung dieses Landes übernommen und soll mit derselben wieder enden. Die durch keinen bestimmten Endtermin begrenzte Besetzung dauert trotz russischer, französischer und türkischer Proteste noch fort.

2) Das Fürstenthum Monaco, häufig als halbsouverän bezeichnet, ist unabhängig, die Republik San Marino stand unter päpstlichem, jetzt italienischem Schutz. Die Republik Andorra in den Ostpyrenäen steht zu Frankreich und Spanien in einem auf Souveränität hinauslaufenden Schutzverhältniß und ist daher halbsouverän. Aeltere Beispiele eigentlicher Schutzstaaten: Krakau (1815—46) unter dem Schutze der drei Ostmächte und die Donaufürstenthümer (1829 bis 1856) unter russischem Schutz. Das ehemalige Protectorat Englands über die ionischen Inseln (1815—64) war der Sache nach Souveränität.

gar nicht besteht[1]). Die Schutzgebiete sind daher nicht Staaten, sondern dem Reiche gehörende, aber ihm nicht unmittelbar einverleibte (incorporirte) Colonialgebiete. Als Colonien sind die deutschen Schutzgebiete völkerrechtlich deutsches Reichsland, staatsrechtlich dagegen werden sie grundsätzlich als Ausland behandelt[2]).

5. Neutralisirte Staaten sind solche Staaten, welchen durch Collectivvertrag mehrerer Staaten, insbesondere der Großmächte, eine dauernde Neutralität (neutralité perpétuelle) einerseits zugesichert, anderseits auferlegt ist. Im Interesse des europäischen Staatensystems sind die Schweiz, Belgien und Luxemburg neutralisirt[3]). Die diesen Staaten zugesicherte Neutralität, für deren Aufrechterhaltung die neutralisirenden Mächte eine gemeinsame Garantie übernommen haben, besteht in der dauernden Unverletzbarkeit oder Befriedung ihres Gebietes, die ihnen für diesen Vortheil auferlegte Neutralität besteht in ihrer Verpflichtung, sich gegen andere Staaten stets friedlich zu verhalten und bei Kriegen zwischen andern Staaten sich allezeit jeder Parteinahme zu enthalten.

---

1) Die Reichsschutzgewalt ist in den Schutzgebieten die alleinige souveräne Gewalt. Die einzelnen landeshoheitlichen Befugnisse, welche den unter Schutz gestellten Colonialgenossenschaften und afrikanischen Häuptlingen über die Eingeborenen zugestanden sind, üben sie nur als Organe der Reichsgewalt aus.

2) Dies ergiebt sich aus dem Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (neueste Fassung v. 19. März 1888). Danach sind die Eingeborenen nicht von selbst auch reichsangehörig und berechtigt, die deutsche Flagge zu führen (unten § 24[1]). Die für das Reich erlassenen Gesetze gelten daher nicht von selbst auch für die Schutzgebiete. Die Rechtspflege über die dort lebenden Deutschen und Ausländer ist nach dem Vorbilde derjenigen geordnet, welche für die Consulatsbezirke im Orient vorgeschrieben ist (§ 64 Note 1 Abs. 2). Das Colonialamt endlich, welchem die Schutzgebiete unterstehen, ist nur eine Abtheilung des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches (§ 19[1]).

3) Die Neutralität der Schweiz ist durch die Wiener Congreßacte (1815), die Belgiens und Luxemburgs durch Verträge der Großmächte in London (1831 bez. 1867) beschlossen worden. Außerhalb Europas ist der Congostaat neutralisirt worden, indem der König der Belgier als Souverän des neuen Staates die von den Unterzeichnern der Congoacte angenommene Erklärung abgab, dauernd neutral bleiben zu wollen.

In Folge dieser Verpflichtung sind die neutralisirten Staaten in der freien Ausübung ihrer äußern Souveränität beschränkt. Sie dürfen nur dann, wenn sie durch einen Angriff zur Vertheidigung gezwungen werden, Krieg führen und müssen ebendeshalb auch in Friedenszeiten alle Handlungen, welche sie in einen Krieg mit oder zwischen andern Staaten verwickeln könnten (z. B. Kriegsbündnisse und Garantieverträge), vermeiden. Wie sie aber durch Nichtbeobachtung der ihnen auferlegten die ihnen zugesicherte Neutralität verwirken würden, so können sie andererseits auch gegen den Verzicht auf die zugesicherte die Befreiung von der auferlegten Neutralität verlangen.

Werden einzelne Gebietstheile eines Staates völkerrechtlich neutralisirt, so werden sie des Vortheils, der einem neutralisirten Staate aus der ihm zugesicherten Neutralität erwächst, theilhaftig, also dauernd befriedet. Der Staat, dessen Theile sie sind, hat diese Neutralität gleich anderen Staaten zu achten, ist aber, da er selber nicht neutralisirt ist, den Souveränitätsbeschränkungen, welche die einem neutralisirten Staate auferlegte Neutralität mit sich bringt, nicht unterworfen. Neutralisirte Gebietstheile nicht neutralisirter Staaten sind die savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny, welche einen Theil Frankreichs, und die ionischen Inseln, welche einen Theil Griechenlands bilden[1]). Noch andere partielle

1) Die beiden savoyischen Provinzen wurden durch die Wiener Congreßacte zusammen mit der Schweiz neutralisirt und der schweizerischen Neutralität theilhaftig gemacht. Savoyen gehörte aber damals noch nicht zu Frankreich, sondern zum Königreich Sardinien, von welchem es erst später (1860) an Frankreich abgetreten wurde. Mit Rücksicht auf die damaligen Gebietsverhältnisse bestimmt die Congreßacte, daß bei einem zwischen den Grenzstaaten der Schweiz ausbrechenden oder drohenden Kriege jene Gebietstheile von den sardinischen Truppen geräumt und von anderen nicht betreten werden sollen, wohl aber von der Schweiz besetzt werden können. Der auf die Aufhebung des englischen Protectorats über die ionischen Inseln und deren Vereinigung mit Griechenland bezügliche Vertrag der Großmächte (1863) bestimmt, daß die Inseln nach ihrer Vereinigung mit Griechenland die Vortheile einer dauernden Neutralität genießen sollen und demgemäß, abgesehen von der zum Dienste der Polizei- und Finanzbehörden unentbehrlichen bewaffneten Macht, keine Truppen auf den Inseln und in deren Gewässern keine Kriegsschiffe sich auf-

völkerrechtliche Neutralisationen gewähren gewissen Wassergebieten eine im Einzelnen verschieden bestimmte Befriedung (§ 39). Noch weniger gehören hierher die Neutralisationen der Genfer Convention, wodurch militärische Heilanstalten sammt ihrem Personal im Kriege für neutral erklärt werden, um sie gegen Feindseligkeiten zu sichern (§ 79).

Die Grundbestandtheile des Staates.

1. Das Staatshaupt.

§ 21. I. Als das zur Vertretung des Staates nach außen legitimirte Subject kommt völkerrechtlich der Inhaber der obersten Regierungsgewalt, das Staatshaupt oder Oberhaupt der Staatsregierung, in Betracht.

Von dem inneren Staatsrecht der Einzelstaaten hängt es aber ab, welches Organ (Monarch, Präsident oder ein Collegium) als Staatshaupt den Staat zu vertreten berechtigt, sowie ob und inwieweit dasselbe bei der Ausübung seiner Vertretungsbefugniß an gewisse Beschränkungen gebunden ist, wie insbesondere an ministerielle Mitwirkung[1]) und an die Genehmigung einer Landesvertretung[2]).

---

halten dürfen. Nachträglich (1864) wurde diese Neutralität auf die Inseln Corfu und Paxo beschränkt.

1) Als absolut regierende Herrscher schlossen die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland die h. Allianz (§ 10) selbstständig unter sich ab. Der Prinzregent von England trat dem Vertrage nicht bei, weil er als constitutionelles Staatsoberhaupt ohne Gegenzeichnung und Vertretung verantwortlicher Minister keine Verträge mit dem Auslande eingehen könne.

2) Art. 11 der deutschen Reichsverf. (v. 16. April 1871) ermächtigt den Kaiser zur Kriegserklärung und zur Eingehung von Verträgen im Namen des Reiches (§ 20[1]) und schreibt dann vor, daß bei Kriegserklärungen, wenn es sich nicht um die bloße Abwehr eines Angriffs handele, Zustimmung des Bundesrathes und bei Verträgen über Gegenstände, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich sei. Nach Art. 48 der preuß. Verf. (v. 31. Jan. 1850) werden Verträge mit anderen Regierungen durch den König errichtet, bedürfen aber zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, wenn es Handels- oder solche Verträge sind, welche dem Staate Lasten oder einzelnen

II. Zur völkerrechtlichen Vertretung eines Staates legitimirt nur der wirkliche Besitz der obersten Regierungsgewalt; dieser aber ohne Rücksicht auf die staatsrechtliche Rechtmäßigkeit des Erwerbes. Ob der Besitz von dem angeblichen Besitzer wirklich erworben worden sei, ist daher eine für den internationalen Verkehr zwischen diesem Staate und den übrigen Staaten wichtige Vorfrage. Auf die Nothwendigkeit, diese präjudicielle Legitimationsfrage zur Entscheidung zu bringen, bezieht sich die völkerrechtliche Regel, daß ein in Betreff der obersten Regierungsgewalt eingetretener Besitzwechsel der Anerkennung von Seiten der übrigen Staaten bedarf. Ist der neue Besitz ein unbestrittener, wie bei der Uebernahme der Regierung durch den verfassungsmäßigen Nachfolger, so kann von einer Versagung der Anerkennung keine Rede sein, und es wird daher in diesem Falle die Nachsuchung und Ertheilung der Anerkennung unter der Form eines Austausches von Höflichkeiten bewirkt (Notification des Regierungsantrittes von der einen, Beglückwünschung von der anderen Seite). Anders, wenn der Besitz gewaltsam und unter Widerspruch verletzter Interessenten, insbesondere des bisher anerkannten Besitzers, erlangt worden ist, wie im Fall der Revolution, der Eroberung und Annexion, der Losreißung und Unabhängigkeitserklärung einer Provinz oder Colonie. Was alsdann zur Anerkennung erforderlich und genügend ist, ist aber nichts Anderes, als daß der Besitz der anzuerkennenden Regierungsgewalt und folglich bei staatlichen Neubildungen auch der Bestand des neugebildeten Staates hinlänglich gesichert erscheint. Die völkerrechtliche Anerkennung einer neuen Regierungsgewalt bezw. einer staatlichen Neubildung schließt daher an und für sich noch kein Anerkenntniß ihrer staats-

---

Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen. In England werden die Verträge durch die Krone geschlossen und bedürfen, wenn sie in die Staatsfinanzen eingreifen, der Zustimmung des Parlaments. In Frankreich schließt der Präsident der Republik die Verträge; Friedens-, Handels- und einige andere Verträge werden aber erst nach Zustimmung der Kammern definitiv. In der Schweiz werden die Verträge durch den Bundesrath (die Executivbehörde) geschlossen und durch Zustimmung der Bundesversammlung endgiltig bindend. In den Vereinigten Staaten bedürfen die vom Präsidenten geschlossenen Verträge der Bestätigung des Senats.

rechtlichen Rechtmäßigkeit in sich. Diese ist vielmehr eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates oder der um den Besitz streitenden Theile. Die Politik der Pentarchie, welche die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbes und die Restaurirung der rechtmäßigen Herrschaft als eine internationale Angelegenheit behandelte, war ein Ausfluß des Legitimitätsprincips (§ 10). Bis zu ihrer definitiven Constituirung und Anerkennung pflegt mit der factisch bestehenden Regierung (Interimsregierung, provisorische Regierung, Dictatur ꝛc.) kein offizieller, sondern höchstens nur ein sog. offiziöser diplomatischer Verkehr unterhalten zu werden, weshalb bei einer solchen Regierung einstweilen keine Gesandten beglaubigt, sondern nur Agenten ohne amtlichen Charakter bestellt werden. Durch Anknüpfung eines diplomatischen Verkehrs und andere concludente Handlungen kann die Anerkennung auch stillschweigend ertheilt werden.

2. Das Staatsgebiet.

§ 22. I. Gebiet oder Territorium eines Staates ist der seiner alleinigen Hoheit unterworfene Erdbezirk. 1. Als ein Bezirk, worin er allein, d. h. mit Ausschluß aller anderen Staaten hoheitsberechtigt ist, muß das Staatsgebiet fest bestimmte Grenzen haben, durch welche es von den Gebieten der Nachbarstaaten geschieden wird. Gebiete oder Gebietstheile, welche von dem Gebiet eines anderen Staates ringsum eingeschlossen sind, heißen Enclaven (z. B. San Marino in Italien, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld in Preußen). Die Staatshoheit, welcher ein Gebiet oder Gebietstheil unterworfen ist, kann nach Art des römischen Miteigenthums auch mehreren Staaten gemeinschaftlich zustehen. Eine solche Mitherrschaft heißt Condominat (z. B. das von Belgien und Preußen über die Grenzgemeinde Moresnet und das von Oesterreich und Preußen über Schleswig-Holstein 1864—66). 2. Der Erdbezirk, in welchem das Staatsgebiet besteht, umfaßt als seine Bestandtheile das feste Land einschließlich des Luftraumes und des Raumes unter der Oberfläche, soweit beide beherrscht werden können, und die Gewässer. Das Staatsgebiet theilt sich hiernach in Land und

Wassergebiet. Die zum Wassergebiet eines Staates gehörigen Gewässer, seine Hoheitsgewässer (sog. Eigenthums- oder Territorialgewässer im weiteren Sinne), sind die Binnengewässer und bei Staaten, deren Landgebiet an das Weltmeer grenzt, gewisse Meerestheile, welche den Gegensatz zum offenen oder freien Meere bilden. Zu diesen Meerestheilen gehören: die Küstengewässer oder das sog. Küstenmeer, d. h. der Meeressaum zwischen der Küste und dem offenen Meere, und diejenigen Meeresgewässer, welche neben den Binnengewässern vorzugsweise Eigengewässer (Eigenthums- und Territorialgewässer) heißen, d. h. die von der Küste aus ins Land hineinreichenden Meerestheile, wie Häfen und Buchten, welche einestheils von ihren beiden Ufern, anderntheils vom Küstenmeer eingeschlossen sind.[1])

Die einem Staate gehörenden Colonien gelten völkerrechtlich als Gebietstheile desselben, gleichviel ob sie incorporirte Nebenbestandtheile oder Pertinenzen desselben sind (§ 20 Nr. 3 und 4).

II. Die Staatsgrenzen sind durch äußere Grenzzeichen unterstützte oder auch wohl lediglich gedachte Grenzlinien.[2]) Nach Verschiedenheit der Grenzzeichen unterscheidet man Naturgrenzen, wie Gebirge, Gewässer und Wüsten, und künstliche, wie Grenzsteine, Pfähle und Gräben. 1. Bei Grenzgebirgen gilt im Zweifel der Gebirgskamm (die Wasserscheide) als die eigentliche Grenze. 2. Bei Grenzflüssen und Brücken gilt als solche im Zweifel die Mitte, bei schiffbaren Flüssen der Thalweg, d. h. der tiefste Flußlauf, welcher das Fahrwasser der thal- oder abwärts fahrenden Schiffe bildet. Flüsse, welche ihrer Länge nach verschiedene Staaten durchschneiden, gehören jedem dieser Staaten innerhalb seiner

---

1) Die in obiger Weise eingeschlossenen Meeresgewässer Englands heißen King's Chambers, während territorial waters die Küstengewässer genannt werden. Preuß. Landr. II, 15 § 80: „Die Häfen und Meeresufer — sind nach gemeinen Rechten — Eigenthum des Staates".

2) Rein intellectuelle, durch Bezugnahme auf Längen- und Breitengrade gezogene Grenzlinien haben in der Congoacte (1885) und in den Abgrenzungsverträgen afrikanischer Colonialmächte (§ 23[4]) eine theilweise Anwendung gefunden, weil diese Verträge sich auch auf zum Theil noch ganz unerforschte Gebiete erstrecken.

Grenzen. Das Flußgebiet endet mit der Mündung, bei den sich in das Meer ergießenden Flüssen (Strömen) mit der Verbindungslinie zwischen den Endpunkten der beiden Ufer. 3. Die von mehreren Staaten eingeschlossenen Binnenseen (Landseen und Binnenmeere) gehören den Uferstaaten nach Verhältniß der Ufer bis zur Mitte.[1]) 4. Grenzt ein Staat mit seinem Landgebiete an das Meer, so bildet diejenige Linie, mit welcher das Küstenmeer endet und das offene Meer beginnt, die Seegrenze des Staatsgebietes. Wie weit sich aber das Küstenmeer in dieser Richtung nach dem offenen Meere erstreckt, richtet sich grundsätzlich danach, wie weit das Meer von der Küste aus beherrscht werden kann. Daher wurde die Seegrenze des Staates früher durch Kanonenschußweite von der Küste aus bestimmt (terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis). In der neueren Praxis hält man sich statt dessen vorzugsweise an die feste Entfernung von drei Seemeilen, welche früher als Kanonenschußweite galt.[2])

§ 23. Gebietserwerb. Staatsgebiet kann erworben werden durch Occupation und Eroberung, durch Land-

1) Im Einklange hiermit stehen die in Bezug auf den Bodensee geschlossenen Conventionen der Uferstaaten (1868, 1892).

2) Die übliche Dreimeilenzone ist auch in dem Vertrage der Nordseestaaten über die Nordseefischerei (1882) angenommen. Demnach sollen die Fischer jedes Uferstaates das ausschließliche Fischereirecht haben in dem Gebiete bis zu 3 Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten soll die Linie, von welcher aus die 3 Seemeilen gerechnet werden, da gezogen gedacht werden, wo die Oeffnung der Bucht von ihrem Eingang aus zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen breit ist. Die Seemeile ist der 60. Theil eines Breitengrades (1855 Meter).

Das Recht, fremde Fischer von der Küstenfischerei auszuschließen, ist aber öfters auch wohl für eine breitere Zone als 3 Seemeilen beansprucht worden. Noch jetzt wird eine solche breitere Zone von Rußland an den Küsten Kamschatkas und der Beringmeer-Inseln (10 bezw. 30 Seemeilen) zu Gunsten des russischen Robbenfanges beansprucht, von England aber bestritten.

Zollcontrolle üben England und die Vereinigten Staaten innerhalb einer Zone von 12, Frankreich bis zu einer Entfernung von 16 Seemeilen. Die 12 Seemeilen hat England auch als die Grenze festgesetzt, bei deren Ueberschreitung ankommende verdächtige Schiffe seiner Quarantäne-Ordnung unterworfen werden.

zuwachs, insbesondere Anschwemmung und neue Inseln innerhalb des Wassergebietes eines Staates, durch unvordenklichen Besitz und durch vertragsmäßige Abtretung, welcher die Eroberung gleichsteht, wenn sie durch einen nachfolgenden Friedensvertrag bestätigt wird.

1. Zum Erwerb durch Occupation ist erforderlich, daß von einem herren-, d. h. staatenlosen Gebiete (res nullius civitatis) für einen bestimmten Staat in dessen Auftrag oder mit dessen nachfolgender Genehmigung effectiv Besitz ergriffen werde.[1]) Damit neue Occupationen (Besitzergreifung oder Uebernahme einer Schutzherrschaft) als effectiv gelten können, müssen nach der Congoakte (1885) folgende Bedingungen, welche zunächst nur für Afrika bestimmt waren, erfüllt werden: 1. Anzeige an die Signatarmächte, um ihre etwaigen Einwendungen anmelden zu können; 2. die Einsetzung einer staatlichen Autorität, welche die Privatrechte sowie den Handels- und Durchgangsverkehr zu schützen vermag. Ausgeschlossen ist hiernach der Erwerb durch bloße Entdeckung (apprehensio oculis),[2])

1) Staatenloses, also unter keiner staatlichen Herrschaft stehendes Land, ist nicht nur das unbewohnte, sondern auch solches, welches von uncivilisirten Völkerschaften bewohnt wird. Die billiger- und zweckmäßigerweise durch Abfindung und Abtretung der eingeborenen Häuptlinge vorbereitete Besitzergreifung solchen Gebietes kann daher auch nicht als ein Erwerb durch Succession in eine bestehende Staatsgewalt, also nicht als derivativer Staatsgebietserwerb angesehen werden.

Fraglich aber ist, ob der Erwerb staatenlosen Gebietes durch Einzelne oder Gesellschaften mittels einfacher Besitzergreifung oder Abtretung seitens der Häuptlinge nur privatrechtliche oder auch eine gewisse völkerrechtliche Wirkung habe. Die strengere Ansicht ist, daß ein solches Gebiet, solange die Privatbesitzer noch nicht dessen Uebernahme durch einen Staat oder die Anerkennung desselben als eines selbständigen Staates erlangt haben, nach wie vor als ein staatenloses gelten müsse und daß das Hoheitsrecht über dasselbe dem Staate gebühre, welcher zuerst Besitz ergreife oder die Schutzherrschaft übernehme. Die mildere Ansicht (Bulmerincq u. A.) will dagegen den Besitzern schon in der Zwischenzeit ein publicistisches Gebietsrecht über ihr Land und auf Grund dessen einen, die anderweite Occupation ausschließenden völkerrechtlichen Anspruch auf Respectirung ihres Gebietes zugestehen (§ 18[5]).

2) Auf Entdeckung gründeten Spanien und Portugal ihre Ansprüche auf den Besitz von Central- und Südamerika. Streitigkeiten

durch Errichtung von Hoheitszeichen (apprehensio symbolica) und durch bloße wörtliche Erklärung (sogen. fictive oder papierene Occupation[1]), sowie die mit diesen Erwerbstheorien Hand in Hand gehende Theorie, daß das im Nachbarreiche (der Interessensphäre[2]) eines Staates belegene herrenlose Gebiet auch ohne besondere Besitzergreifung als Besitz dieses Staates von andern Staaten zu achten sei, daß daher namentlich mit der Occupation der bloßen Küste eines herrenlosen Ländergebiets auch das jenseits der Küste belegene herrenlose Hinterland als mitoccupirt anzusehen sei.

2. Zum Erwerb durch Abtretung oder Cession genügt völkerrechtlich Besitzergreifung mit Zustimmung der betheiligten

---

zwischen beiden über ihre Gebietsansprüche schlichteten die Päpste, welche ihre Besitzrechte aus Entdeckung bestätigten. Ebenso leitete England seinen Anspruch auf den Besitz Nordamerikas aus einer in seinem Auftrage gemachten Entdeckung ab. Auf Grund des Entdeckungsrechts widersetzte sich Spanien auch den Erwerbungen anderer Staaten in der Südsee, zuletzt noch in dem Streite mit Deutschland wegen der Carolinen, in welchem der Papst als erwählter Schiedsrichter zu Gunsten Spaniens entschied (1885).

1) Annexion auf dem Papier war es, worauf sich der erfolglose Einspruch stützte, welchen England als Vertreter seiner Colonie Neuseeland gegen die deutsche Schutzherrschaft über Neuguinea und als Vertreter der Capcolonie gegen die deutsche Schutzherrschaft über Südwestafrika erhob.

2) Mit dem Vordringen der Colonisation in Afrika von den bisher allein effectiv occupirten Küsten nach den Hinterlandsgebieten wurde es, zur Vermeidung von Conflicten unter den europäischen Colonialmächten, Bedürfniß, die Interessensphären ihrer afrikanischen Besitzungen und Schutzgebiete vertragsmäßig abzugrenzen. Die Abgrenzung erfolgte für den Congostaat durch die Congoacte (1885), im Uebrigen durch Sonderverträge der einander benachbarten Mächte. Deutschland schloß solche Verträge mit England (1885/93), mit Frankreich (1885/94 und 1897) und mit Portugal (1886). Mit dem deutsch-englischen Vertrage wegen der ostafrikanischen Besitzungen und Interessensphären (1890) war die Abtretung Helgolands an Deutschland gegen die Anerkennung des englischen Protectorats über Sansibar verbunden. Die vertragsmäßige Anerkennung der Interessensphäre eines Staates sichert dessen Recht, innerhalb dieser Sphäre Besitz zu ergreifen und Schutzherrschaften zu übernehmen, gegen den Einspruch der Vertragsmächte; sein eigenes, gegen jede anderweite Occupation geschütztes Gebiet wird es aber erst in dem Maße, als er es effectiv occupirt.

Regierung. Staatsrechtlich pflegt zur Giltigkeit von Gebietsabtretungen Zustimmung der Landesvertretung erforderlich zu sein. Die auf das Nationalitätsprincip sich stützende Plebiscittheorie behauptet, daß zu jeder Gebietsabtretung im Friedensstande wie in Folge eines Krieges die Befragung und Zustimmung der Bevölkerung erforderlich sei, daß diese Zustimmung aber auch anderseits genüge, um den Gebietserwerb durch bloße Eroberung zu legalisiren.[1]) Wird den Angehörigen eines abgetretenen Gebietes das Recht der Option zugestanden, so bedeutet dies die Befugniß, innerhalb einer bestimmten Zeit bei der zuständigen Behörde zu erklären, ob sie die Staatsangehörigkeit des abtretenden oder die des erwerbenden Staates wählen wollen.[2])

3. Eine verhüllte Form der Eroberung resp. Abtretung ist die „Besetzung und Verwaltung" (Bosnien und Herzegowina 1878, Cypern 1878, Aegypten 1882) und die Pachtung (Kiautschou 1898).

3. Die Staatsangehörigen.

§ 24. Die Mitglieder eines staatlich geordneten Volkes sind als solche Staatsangehörige. Sie unterliegen der Staatshoheit in ihrer persönlichen Eigenschaft als Volks- oder Staatsgenossen, also nicht bloß während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiet. Als Subjecte staatsbürgerlicher Rechte und

---

1) Die Plebiscittheorie wurde zur Anwendung gebracht bei der Abtretung von Nizza und Savoyen an Frankreich (1860), sowie zur Legalisirung der sogen. Annexionen Victor Emanuels in Italien (1860 und 1870). Auch übertrug Oesterreich im Art. 5 des Prager Friedens (1866) seine Rechte auf Schleswig-Holstein an Preußen auf Wunsch Frankreichs mit der Maßgabe, daß „die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen", ein Vorbehalt, welcher durch ein Abkommen zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn (1878) wieder beseitigt wurde.

2) So wurde bei der Abtretung von Elsaß-Lothringen durch den Frankfurter Frieden (1871) den Angehörigen des abgetretenen Gebietes bis zu einem bestimmten Termine die Beibehaltung der französischen Staatsangehörigkeit freigestellt, wenn sie bis dahin nach Frankreich ausgewandert sein würden.

Pflichten heißen sie auch Staatsbürger oder Unterthanen und im Verhältniß zu ausländischen (fremden) Staatsangehörigen Inländer. Ueber Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit kann jeder Staat selbständig Festsetzungen treffen.

Innerhalb des Deutschen Reiches wird die Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 erworben und verloren. Mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird zugleich die Reichsangehörigkeit erworben und verloren.[1]) Erwerbsgründe sind: 1. Abstammung von staatsangehörigen Eltern. Sie giebt den Kindern die Staatsangehörigkeit des Vaters bezw. der Mutter, jenachdem sie eine eheliche oder außereheliche ist. Gleichgiltig ist, ob die Geburt im In- oder Auslande erfolgt.[2]) 2. Legitimation eines unehelichen Kindes seitens seines staatsangehörigen Vaters, nicht aber Anerkennung der Vaterschaft und auch nicht Adoption. 3. Verheirathung einer Ausländerin mit einem Staatsangehörigen.[3]) 4. Verleihung, d. h. Aufnahme des Angehörigen eines Bundesstaates in einen anderen, Naturalisation eines Ausländers, Anstellung als Beamter im Staatsdienst oder in einem diesem gleichstehenden Dienste. Die Aufnahme ist ein verfassungsmäßiges Recht jedes Deutschen. Auf die Naturalisation dagegen, obwohl sie nach dem Princip der Einwanderungsfreiheit gehandhabt wird, hat der Aus-

---

1) In den Vereinigten Staaten wird umgekehrt mit dem Unionsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht erworben. Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit kann in den deutschen Schutzgebieten erworben werden nach dem Schutzgebietsgesetz (v. 19. März 1888) § 6: Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. § 7: Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

2) Ebenso nach französischem Recht, während nach englischem Recht die von ausländischen Eltern in England geborenen Kinder Engländer werden, vorbehaltlich der Befugniß, bei eintretender Großjährigkeit darauf zu verzichten.

3) Nach englischem Recht gilt eine Engländerin trotz ihrer Verheirathung mit einem Ausländer noch als Engländerin.

länder kein Recht. Aufnahme und Naturalisation erfolgen durch die höhere Verwaltungsbehörde[1]) mittels einer darüber ausgefertigten Urkunde, begründen die Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Urkunde und erstrecken sich im Zweifel auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Hauskinder. Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande oder eine bestimmte längere Dauer des Aufenthalts im Inlande wird zur Naturalisation nicht erfordert. Verlustgründe sind: 1. Legitimation eines unehelichen Kindes seitens seines nicht staatsangehörigen Vaters; 2. Verheirathung einer Inländerin mit einem Nichtstaatsangehörigen; 3. Entlassung auf Antrag mittels einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde. Wie die Naturalisation nach dem Princip der Einwanderungsfreiheit, so ist die Entlassung nach dem Princip der Auswanderungsfreiheit geordnet, vorbehaltlich jedoch der durch die Wehrpflicht bedingten Beschränkungen. Sie wird perfect mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde, wird aber unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichsgebiets verlegt bezw. die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. 4. Verlustigerklärung durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimatsstaates, wenn bei Krieg oder Kriegsgefahr einer durch den Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet wird und ebenso, wenn der ohne Erlaubniß in fremde Staatsdienste Eingetretene die Rückkehr verweigert. 5. Ununterbrochener 10jähriger Aufenthalt im Auslande ohne Reisepapiere oder Heimatsschein.[2]) Die Frist wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines Reichsconsulats.

---

1) In England kann die Naturalisation nur durch Gesetz geschehen.

2) Also insbesondere nicht schon der Eintritt in einen fremden Staatsverband (wie nach französischem Recht und den vielen ihm folgenden Rechten), noch weniger bloße Auswanderung (wie in Oesterreich, Rußland ꝛc.). Auch England, welches von Alters her dem Grundsatze huldigte, daß die englische Staatsangehörigkeit eine der Person unlösbar anhaftende Eigenschaft sei (nemo patriam exuere potest) und an einzelnen Consequenzen dieses Grundsatzes noch festhält (S. 45, Note 3), hat in seiner neueren Gesetzgebung (1870) die Naturalisation im Auslande als Endigungsgrund der englischen Staatsangehörigkeit anerkannt.

Durch Staatsvertrag kann die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden.[1])

Mit Rücksicht darauf, daß die auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen Grundsätze der Einzelstaaten vielfach von einander abweichen, können über die Staatsangehörigkeit leicht internationale Streitigkeiten entstehen. So kann es einerseits geschehen, daß dieselbe Person von mehreren Staaten zugleich als ihr Staatsangehöriger in Anspruch genommen wird,[2]) andererseits, daß keiner von mehreren Staaten eine gewisse Person wegen Unsicherheit ihrer Staatsangehörigkeit (Heimatlosigkeit) als ihren Angehörigen anerkennen will.[3])

---

1) Solche Verträge wurden von den deutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten (vertreten durch Bancroft) geschlossen (1868). In Gemäßheit dieser Bancroftverträge sollen nach den Vereinigten Staaten ausgewanderte und dort naturalisirte Deutsche, wenn sie nach fünfjährigem Aufenthalt wieder nach Deutschland kommen, nicht mehr als deutsche Staatsangehörige in Anspruch genommen werden. Lassen sie sich in Deutschland wieder dauernd nieder, so lebt ihre Staatsangehörigkeit nach zweijährigem Aufenthalt wieder auf.

2) So kam es vor dem Abschluß der Bancroftverträge (Note 1) häufig vor, daß ohne Erlaubniß ausgewanderte wehrpflichtige Deutsche, nachdem sie in den Vereinigten Staaten naturalisirt worden, in ihre Heimat zurückkehrten und nun vom Heimatsstaate, nach dessen Gesetzen die bloße Naturalisation im Auslande zur Aufhebung der inländischen Staatsangehörigkeit nicht genügte, zur nachträglichen Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen bezw. wegen Nichterfüllung derselben bestraft werden sollten, während sie von den Vereinigten Staaten als amerikanische Bürger in Anspruch genommen wurden, um sie gegen jene Nachtheile zu schützen.

3) Dahin gehört der Fall, daß ein Staat Ausländer, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, aber noch nicht seine Staatsangehörigkeit erworben haben deshalb, weil sie ihm, z. B. wegen Mittellosigkeit, lästig geworden sind, an ihren Heimatsstaat abgeben will, dieser aber ihre Uebernahme verweigert, weil sie inzwischen durch längere Abwesenheit oder aus anderen Gründen ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren haben. Als Auskunftsmittel zur Lösung dieses Conflicts dienen Verträge, wonach jeder der beiden contrahirenden Staaten auf Verlangen des anderen solche früheren Angehörigen wieder übernimmt. Zwischen Deutschland und Frankreich wird diese gegenseitige Uebernahme auch ohne Vertrag geübt. Zur Zeit des Deutschen Bundes bestanden auch unter den deutschen Einzelstaaten solche Verträge über Heimatlose (Gothaer v. 1851, Eisenacher v. 1853). Jetzt bestimmt sich die Verpflichtung zur Uebernahme Hilfsbedürftiger in und unter den

Im ersten Falle fragt es sich, ob jemand Angehöriger des einen oder des anderen der ihn beanspruchenden Einzelstaaten sei. Dagegen kann man grundsätzlich nicht effectiver Angehöriger mehrerer Einzelstaaten zugleich sein (sujet mixte), und es kann daher eine gleichzeitige mehrfache Staatsangehörigkeit nur mit gegenseitigem Einverständniß der betheiligten Staaten vorkommen.

Verschieden von Staatsangehörigen sind folgende Personen: 1. Fremde, d. h. Ausländer, welche sich im Inlande aufhalten und während dieses Aufenthalts als zeitweilige Unterthanen (subditi temporarii) gelten; 2. Landsässige oder Forensen, d. h. Ausländer, welche im Inlande Grundbesitz haben; 3. Schutzgenossen, d. h. Personen, welchen ein Staat, obwohl sie seine Angehörigen nicht sind, dennoch den Schutz seiner Gesandten und Consuln im Auslande zu theil werden läßt. Solche sind: a) die Schutzgenossen im engeren Sinne, welche ein Staat auf ihren Antrag, in Folge einer besonderen Uebereinkunft mit ihrem Heimatsstaate, im Auslande in Schutz nimmt: b) die sogen. de facto Unterthanen. Als solche werden von den deutschen Gesandten und Consuln in nichtchristlichen Staaten geschützt theils die in ihrem Dienste angestellten Unterthanen des fremden Staates, theils andere daselbst lebende Personen, wenn sie selbst oder ihre Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren oder auch schon, wenn sie überhaupt nur der deutschen Rasse angehören.[1])

---

deutschen Einzelstaaten nicht mehr durch die Gemeinde- und Staatsangehörigkeit, sondern, abgesehen von Bayern und Elsaß-Lothringen, durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (v. 6. Juni 1870), welches vorschreibt, daß derjenige, welcher innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre hindurch ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch den Unterstützungswohnsitz erwirbt und ihn dementsprechend durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahre verliert. Ein Abänderungsgesetz (v. 12. März 1894) hat als das für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes entscheidende Alter das vollendete 18. Lebensjahr statt das 24. festgesetzt.

1) In den deutschen Schutzgebieten gelten als Schutzgenossen die dort lebenden Angehörigen aller fremden civilisirten Nationen.

Kapitel II.

Internationale Grundrechte der Staaten.

I. Grundrechte der Persönlichkeit.

§ 25. Aus der Persönlichkeit der Staaten entspringen drei Grundrechte derselben: das Recht auf Existenz, das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Achtung.

1. Das Recht auf Existenz enthält das Recht der Selbsterhaltung, also das Recht jedes Staates, sich gegen jede ihn und seine Grundbestandtheile bedrohende Gefahr zu schützen und sich gegen die Möglichkeit einer solchen Gefahr durch vorbeugende Maßregeln zu sichern. Rechtsverletzendes Handeln zum Zweck der Selbsterhaltung ist nur entschuldbar, soweit es durch einen Nothstand bedingt war. Gegen die Gefahr eines feindlichen Angriffes hat der gefährdete Staat, wenn das feindliche Unternehmen bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, das Recht der Nothwehr, sonst nach Umständen das Recht, über das Vorhaben des betreffenden Staates (z. B. über den Zweck ungewöhnlicher Truppenconcentrationen) Aufklärung zu erbitten und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, z. B. Coalitionen einzugehen, Truppen an der Grenze zusammenzuziehen u. dgl.

Da die Unabhängigkeit eine Existenzbedingung vollkommener Völkerrechtspersönlichkeit bildet (§ 19), so ergiebt sich aus dem Recht auf Existenz auch das Recht auf Unabhängigkeit, d. h. das Gebietsrecht (§ 26) und das Recht der freien Selbstbestimmung (§ 29).

2. Das Recht auf Gleichheit. Als Personen stehen sich alle Staaten, große und kleine, dem Rechte nach einander gleich, und es sind daher alle Staaten in Bezug auf ihre internationalen Grundrechte gleichberechtigt. Ebenso gelten auch die Souveräne einander gleich und ihre Familien als einander ebenbürtig. Dagegen unterscheidet man dem Range nach Staaten, welche für sich bez. ihr Oberhaupt königliche

Ehren in Anspruch nehmen können, und solche, welche dieselben entbehren. Zu den ersteren gehören die Kaiser- und Königreiche, die Großherzogthümer und die größeren Republiken (mit Einschluß der Schweiz). Königliche Ehren sind folgende: a) die königliche Krone; b) das Recht des Ehrenplatzes vor den Staaten ohne königliche Ehren; c) das unbestrittene Recht, sich durch Gesandte erster Klasse vertreten zu lassen. Die Staaten von königlichem Range stehen sich untereinander gleich, und es geben sich die Fürsten dieser Rangklasse im brieflichen Verkehr den Brudertitel.[1]) „Majestät" aber heißen nur Kaiser und Könige, andere Fürsten von königlichem Range „Königliche Hoheit"; auch haben jene den Ehrenplatz vor diesen. Zwischen Kaisern und Königen dagegen besteht keinerlei völkerrechtliche Rangverschiedenheit.[2]) Die Annahme einer höheren Rangstellung und Titulatur bedarf der Anerkennung der übrigen Staaten.[3])

3. Dem Recht auf Achtung entspricht die Pflicht, die völkerrechtliche Persönlichkeit der Staaten, ihre Rechte, Gesetze, Verfassung und Einrichtungen, ihre äußere Würde und ihre Hoheitszeichen (Wappen, Fahnen u. dgl.), die fremde Staatsehre und mithin auch die von der fremden Regierung abgegebenen Erklärungen und Versicherungen zu respectiren.

---

1) Ihre briefliche Anrede an Fürsten ohne königliche Ehren ist „Vetter", an Präsidenten der größeren Republiken „mein sehr lieber guter Freund" (mon très cher et bon ami).

2) Neben dem ehemaligen deutschen Kaiser führte zuerst der türkische Sultan nach dem Sturze des oströmischen Reiches (1453) den Kaisertitel, später auch der Zar von Rußland (1721). Der neueste Fall der Annahme dieses Titels ist der der Königin von England, welche den Nebentitel einer Kaiserin von Indien angenommen hat (1876). Im Verkehr mit dem Orient gebrauchten englische und französische Könige auch schon früher den Kaisertitel.

3) Erklärung der Großmächte auf dem Aachener Congresse v. 1818. Veraltet ist das von den Päpsten beanspruchte Verleihungsrecht, auf Grund dessen noch Clemens IX. gegen den von Preußen (1701) angenommenen Königstitel mit der Behauptung protestirte, daß ihm allein die Ernennung von Königen zustehe. Veraltet ist auch die ehemals von Kaisern und Königen dem Papste geleistete Ehrenbezeigung des Steigbügelhaltens (officium strepae). Noch jetzt gewähren ihm die katholischen Souveräne den Vorrang und als besondere Ehrenbezeugung den Handkuß.

II. Das Recht auf Unabhängigkeit.

1. Das Gebietsrecht. Staatsdienstbarkeiten und Exterritorialität.

§ 26. Territorial- oder Gebietsrecht ist Staatshoheit in Anwendung auf das Staatsgebiet (Territorial- oder Gebietshoheit). Es ist die in räumlicher Beschränkung auf das Staatsgebiet thätige, innerhalb der Staatsgrenzen aber ausschließlich berechtigte Staatshoheit, welcher alle innerhalb des Gebiets befindlichen Personen und Sachen unterworfen sind (quidquid est in territorio, est etiam de territorio). Die Ausschließlichkeit der Berechtigung bedeutet, daß die territoriale Staatsgewalt die alleinige Herrin in ihrem Gebiet ist, daß sie als solche allein das Recht hat, über ihr Gebiet und dessen Benutzung zu verfügen und auf demselben die einzelnen Hoheitsrechte (Justiz, Polizei ꝛc.) zu üben, und daß sie daher befugt ist, jedes fremdländische Ein- und Uebergreifen in ihr Gebiet (jeden Angriff auf ihre territoriale Integrität) als Verletzung ihres Gebietsrechts zurückzuweisen. Das Völkerrecht schützt das Gebietsrecht, indem es die Verletzung desselben als eine Verletzung des internationalen Rechts auf Unabhängigkeit behandelt.

Die strenge Anwendung des Gebietsrechts wird theils durch die internationale Billigkeitspraxis, theils durch die zahlreichen Verkehrsverträge gemildert.[1]) Auf einer Beschrän-

1) Wie das grundsätzlich ausschließliche Recht auf die Benutzung des eigenen Gebietes durch die internationale Praxis aus billiger Rücksicht auf das Verkehrsbedürfniß gemildert wird, veranschaulicht die nachfolgende, auf eine parlamentarische Interpellation abgegebene Erklärung der englischen Regierung (1893): Es bestehe kein Uebereinkommen, welches den deutschen Beamten gestatte, Waffen und Munition durch das Gebiet der Wallfischbai nach dem Innern zu transportiren. Die deutschen Truppen, welche mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Schutzgebiete betraut seien, müßten in Folge des Charakters der Küste Waffen und Munition gewöhnlich in der Wallfischbai ans Land bringen. So oft sich eine solche Landung nothwendig mache, suche die deutsche Regierung die Erlaubniß hierzu nach, und diese Erlaubniß würde, da sie Sache internationaler Höflichkeit sei, stets gewährt. — In der Theorie redet man von einem Recht des unschädlichen Durchganges oder Durchzugs durch ein fremdes

kung desselben beruhende Rechtsinstitute sind die Staatsdienstbarkeiten (§ 27) und die Exterritorialität (§ 28).

§ 27. Staatsdienstbarkeiten (servitutes iuris gentium) sind dauernde Beschränkungen der Gebietshoheit eines Staates zu Gunsten eines anderen Staates. Jenachdem sie durch Uebereinkunft oder durch unvordenkliche Ausübung erworben sind, zerfallen sie in vertragsmäßige und herkömmliche. Ihrem Inhalte nach zerfallen sie in affirmative und negative (servitutes in patiendo et in non faciendo). Affirmative Dienstbarkeiten sind z. B. Truppendurchzugsrechte, Besatzungsrechte, Fischereigerechtsame der Angehörigen des einen Staates in den Gewässern des anderen,[1]) Fortführung des Post-, Eisenbahn- oder Telegraphenbetriebes über die eigene Grenze hinaus (§§ 50—52). Negative Dienstbarkeiten sind z. B. solche, welche einen Staat in Bezug auf gewisse Theile seines Gebiets in der Haltung von Truppen oder Kriegsschiffen oder in der Anlegung von Befestigungen beschränken.[2])

Gebiet (ius passagii s. transitus innoxii), welches anderen Staaten bez. deren Angehörigen von selbst zustehe und zwar entweder schon dann, wenn solche Benutzung des fremden Gebiets für dieselben von Nutzen (H. Grotius u. A.), oder nur dann, wenn sie für dieselben eine Nothwendigkeit sei (Heffter u. A.).

1) Truppendurchzugsrechte bestanden zur Zeit des Deutschen Bundes unter einzelnen deutschen Bundesstaaten. Ein Besatzungsrecht in den sogen. Barrièreplätzen, d. h. den festen Plätzen an der französischen Grenze der österreichischen Niederlande, hatte im 18. Jahrhundert (1715—81) Holland, zu dessen Sicherung gegen Frankreich der Utrechter Friede die spanischen Niederlande auf Oesterreich vorbehaltlich eines Barrièretractates mit Holland übertragen hatte; jetzt ist Holland gegen Frankreich durch die Neutralisirung Belgiens gesichert. Fischereirechte in den Gewässern Neufundlands und den benachbarten Gewässern wurden im 18. Jahrhundert Frankreich (1763) und den Vereinigten Staaten (1783) durch England zugestanden, welchem daraus bis in die neueste Zeit viele Schwierigkeiten erwuchsen.

2) Beschränkungen obiger Art finden sich namentlich in Friedensschlüssen und den Verträgen, wodurch einzelne Gebietstheile eines Staates oder gewisse Wassergebiete dauernd neutralisirt worden sind. Was die neutralisirten Staaten (§ 20 Nr. 5) betrifft, so ist nur das Großherzogthum Luxemburg in der Anlegung von Befestigungen beschränkt und auch nur insofern, als der Londoner Vertrag, welcher

Hier, wie im Privatrecht, hat man gewisse aus der Natur des grundnachbarlichen Verhältnisses von Rechts wegen entspringende Verpflichtungen unter Grundnachbarn als Dienstbarkeiten bezeichnet, z. B. die Aufnahme eines abfließenden Gewässers und umgekehrt die Herauslassung eines fließenden Gewässers. Daher die Unterscheidung zwischen natürlichen und eigentlichen, durch Willenserklärung erworbenen Dienstbarkeiten (naturales et voluntariae servitutes).

Sämmtliche vorstehenden Ausdrücke sind besser zu vermeiden. Sie verführen zu einer unzutreffenden Anwendung der Sätze über jura in re aliena auf das Gebiet des Völkerrechts.

§. 28. Die Exterritorialität ist ein völkerrechtliches Privilegium, kraft dessen gewisse Personen und Sachen während ihres Aufenthalts im fremden Staatsgebiete von dessen Staatshoheit mehr oder minder eximirt sind, gleich als ob sie sich auf ihrem eigenen Staatsgebiete befänden.

Exterritorial sind 1. die einen Staat vertretenden Personen, vor allem also die Staatshäupter in ihrer Eigenschaft als oberste Vertreter ihres Staates, während sie sich in einem fremden Staate, mit welchem sie sich im Frieden befinden, mit dessen Willen aufhalten. Sie selbst und mit ihnen ihr Gefolge, ihre Wohnung und die Sachen, welche sie zu ihrem persönlichen Gebrauche mit sich führen, genießen folgende Vorrechte: a) Unverletzlichkeit (Befriedung); b) verschiedene Exemtionen von der fremden Staatsgewalt. Solche Exemtionen sind die Befreiung von der Polizeigewalt, von der Strafgerichtsbarkeit, von der Civilgerichtsbarkeit (vorbehaltlich jedoch des dinglichen Gerichtsstandes für Immobiliarklagen und des Gerichtsstandes der Widerklage) und von persönlichen Abgaben und Lasten, nicht aber von Grundsteuern. Zum Schutze gegen bedrohliches und verletzendes Verhalten des fremden Staatshauptes können Sicherungs- und Nothwehrmaßregeln ergriffen werden. Hat ein Souverän in einem fremden Staate einen Dienst angenommen, so ist er in Bezug

---

es neutralisirte (1867), bestimmt, daß die Befestigungswerke der Stadt Luxemburg geschleift und nicht wieder aufgerichtet werden sollen.

auf diesen Dienst nicht exterritorial. Ueber die Exterritorialität der Gesandten s. § 59.

Exterritorial sind außer den Vertretern eines Staates auch 2. Truppen, welchen der Durchzug durch ein fremdes Gebiet oder der Aufenthalt in demselben als Besatzung gestattet ist, mit der Wirkung, daß dem Staate, welchem sie angehören, alle militärischen Rechte über dieselben gewahrt bleiben; 3. Kriegsschiffe und andere Staatsschiffe, wenn sie in Häfen und andere Eigengewässer eines fremden Staates mit dessen Genehmigung eingelaufen sind, und Schiffe, welche Staatshäupter oder Gesandte an Bord haben, sofern sie ausschließlich zu deren Beförderung bestimmt sind, mit der Wirkung, daß die exterritorialen Schiffe von der Polizei- und Gerichtsgewalt und den Schiffsabgaben befreit sind[1]).

In den nichtchristlichen Staaten, wo durch Verträge und Herkommen Gesandten und Consuln Gerichtsbarkeit in Sachen ihrer Landes- und Schutzgenossen gestattet ist (§ 64), sind auch diese insoweit exterritorial, als sie von der inländischen Gerichtsbarkeit eximirt sind.

2. Das Recht der freien Selbstbestimmung.

§ 29. Jeder souveräne Staat hat das Recht der freien Selbstbestimmung, d. h. das Recht, seine Angelegenheiten, insbesondere seine inneren staatsrechtlichen Verhältnisse selbst nach eigenem Gutdünken zu ordnen und jede Einmischung eines anderen Staates zurückzuweisen. Thätliche Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines fremden Staates heißt

1) Als Staatsschiffe außer den Kriegsschiffen gelten unbewaffnete, aber zum dauernden Dienste des Staates, dem sie gehören, bestimmte Schiffe (z. B. Avisos und Transportschiffe), sowie auch die in zeitweiligem, aber ausschließlichem Staatsdienst stehenden Transportschiffe. Auch Postschiffe werden in einzelnen Verträgen (z. B. in dem französisch-italienischen von 1869) den Staatsschiffen gleichgestellt. Abgesehen davon werden sie als Handelsschiffe (Privatschiffe) behandelt, wenngleich ihnen einzelne Vorrechte vor denselben, z. B. die Priorität beim Ein- und Auslaufen, eingeräumt zu werden pflegen. Als Staatsschiff eines gewissen Landes wird ein Schiff legitimirt durch seine Flagge (die Kriegs- bez. Postflagge), durch die Erklärung des commandirenden Staatsoffiziers und eventuell durch die Erklärung der Regierung des betreffenden Staates.

Intervention. Keine Intervention ist daher die friedliche Interceſſion im Wege diplomatiſcher Rathſchläge, Vorſtellungen und Unterhandlungen (ſog. moraliſche Intervention).

Einmiſchung in Conflicte zwiſchen Fürſt und Volk oder zwiſchen die ſtreitenden Parteien eines Volkes wurde ſeit dem Ende des 18. Jahrhunderts herrſchende Politik[1]) und wurde durch die h. Allianz zu einem förmlichen Rechtsprinzip erhoben (§ 10). Widerſpruch erfuhr dieſe Interventionspolitik zuerſt durch England (1821) und nächſtdem durch die Vereinigten Staaten, welche durch ihren Präſidenten Monroe (1823) erklärten, daß ſie ſich in die Angelegenheiten der europäiſchen Staaten nicht einmiſchen, aber auch ihrerſeits keine europäiſche Einmiſchung in die Angelegenheiten amerikaniſcher Staaten dulden würden (§ 10). Als dann auch auf die franzöſiſche und belgiſche Revolution (1830) eine Intervention zum Schutze der legitimen Fürſtengewalt nicht erfolgte, wurde allmählich die Nichtintervention als Regel anerkannt.

Ueber die Ausnahmen vom Princip der Nichtintervention herrſcht in der Theorie Streit. Die ſtrenge Rechtstheorie geht dahin, daß ein Staat, deſſen wohlerworbene Rechte durch die Veränderungen in einem fremden Staate nicht verletzt werden, nur dann interventionsberechtigt ſei, wenn der fremde Staat durch eine Aufforderung zur Cooperation oder vertragsmäßig ſeine Einwilligung gegeben habe[2]). Andere wollen Intervention auch zulaſſen, um der unbefugten Intervention eines anderen Staates zuvorzukommen oder entgegenzutreten[3]), oder wegen unmittelbarer Gefahr für die eigene

---

1) Dem Ende des 18. Jahrhunderts gehören an: die Interventionen in Polen mit den ihnen folgenden Theilungen (1772, 1793, 1795), die Intervention Preußens in Holland (1787), die Intervention Oeſterreichs und Preußens gegen die Revolution in Frankreich (1792).

2) Anrufung Rußlands durch Oeſterreich zur Cooperation gegen den Aufſtand in Ungarn (1848/49). Zur Intervention berechtigende Vertragsverhältniſſe ſind Schutzverhältniſſe (§ 20 Nr. 4) und Garantien (§ 45).

3) Sog. Contre-Intervention. Als Spanien mit Intervention in Portugal zu Gunſten des abſolutiſtiſchen Uſurpators Dom Miguel drohte, ſchickte England Truppen nach Portugal (1826). Als Oeſterreich die im Wege der Intervention beſetzten Orte des Kirchenſtaates nicht räumen wollte, beſetzte Frankreich Ancona (1833).

Sicherheit oder eigene wesentliche Interessen oder auch wegen der in einem Staate herrschenden Anarchie oder wegen grober Verletzung der Menschlichkeit und Gerechtigkeit oder wegen religiöser Bedrückung christlicher Unterthanen oder Religionsparteien.

III. Das Recht auf gegenseitigen Verkehr.

A. Fremdenverkehr.

1. Fremdenrecht.

§ 30. Von den in völkerrechtlichem Verbande miteinander stehenden Staaten kann keiner den internationalen Verkehr mit den anderen oder die Zulassung von Angehörigen derselben auf seinem Gebiete gänzlich versagen.

Vermöge seiner Gebietshoheit ist aber 1. jeder Staat befugt, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er Fremden den Eintritt in das Land, den Durchgang oder Aufenthalt gestatten will, kann daher Vorschriften über Fremden- und Paßpolizei aufstellen und handhaben; in den meisten europäischen Staaten ist jedoch gegenwärtig das System des Paßzwangs durch das der Paßfreiheit ersetzt worden.[1]) Es ist ferner 2. jeder Staat befugt, durch seine Gesetzgebung die rechtliche Stellung und Behandlung der sich in seinem Gebiet aufhaltenden Fremden zu bestimmen und sie insbesondere von staatsbürgerlichen Rechten auszuschließen. Das moderne Recht gewährt aber dem Fremden den Schutz des Staates für seine Person und seine Privatrechte[2]) und stellt In- und Ausländer in privatrechtlicher Beziehung meist einander völlig gleich[3]),

---

1) In Deutschland besteht Freiheit vom Paßzwang auf Grund des Paßgesetzes v. 12. Okt. 1867.

2) Mit der mittelalterlichen Rechtlosigkeit der Fremden hingen das Heimfallsrecht in Bezug auf den Nachlaß eines Fremden (Fremdlingsrecht, ius albinagii, droit d'aubaine) und die unter dem Namen Abschoß (gabella hereditaria) erhobenen Abzugsgelder zusammen. Die unter dem Namen Nachsteuer (gabella emigrationis) erhobenen Abzugsgelder hatten auswandernde Inländer zu zahlen.

3) Z. B. preuß. Landr. Einl. §§ 23—35. Code civil art. 3, 11—13. Oesterr. Bürgerl. Gesetzb. § 33. Das Princip der privatrechtlichen Gleichberechtigung der In- und Ausländer gilt auch in Bezug auf

vorbehaltlich der Befugniß, den Fremden, falls in seinem Heimatsstaate Ausländer ungünstiger gestellt sind als Inländer, in gleicher Weise zu behandeln (Retorsionsrecht). 3. Der Fremde ist den Gesetzen des Inlandes, soweit sie nicht Staatsangehörigkeit voraussetzen, unterworfen (subditus temporarius), desgleichen falls er nicht exterritorial ist (§ 28), den inländischen Gerichten, welche ihrerseits ihm ihren Schutz zu gewähren haben. Die Gerichtsstände, vor welchen er Recht zu nehmen hat, sind dieselben wie für inländische Beklagte.[1]) Den für Inländer unabhängig vom inländischen Wohnsitz geltenden Gerichtsstand der belegenen Sache oder des belegenen Vermögens müssen daher auch solche Ausländer anerkennen, welche nicht im Inlande wohnen, aber dort Grundbesitz oder Vermögen haben.[2]) 4. Die Landesregierung ist befugt, Fremde auszuweisen und zwar nicht bloß wegen strafbarer Handlungen, sondern auch ohne gerichtliches Verfahren aus polizeilichen und politischen Gründen. So können unlegitimirte, mittellose oder bescholtene Ausländer, sowie solche, welche politisch gefährlich oder auch nur lästig erscheinen, ausgewiesen und schon von vornherein abgewiesen werden (droit du renvoi). Massenhafte Ausweisung der Angehörigen eines

die Fähigkeit zum Erwerbe von inländischem Grundbesitz. Rußland macht diese Fähigkeit von der Staatsangehörigkeit abhängig.

1) Dem Gerichtsstande der belegenen Sache (forum rei sitae) mußten sich früher nach manchen Rechten Fremde mit inländischem Grundbesitz (Forensen oder landsässige Fremde) nicht nur, gleich Inländern, bei allen ihren Grundbesitz betreffenden Klagen fügen (landsassiatus minus plenus), sondern, im Gegensatz zu den Inländern, auch bei persönlichen Klagen (civilprocessualischer landsassiatus plenus).

2) So handelt die deutsche Civilproceßordnung v. 17. Mai 1898 (§§ 23—26) von obigen beiden Gerichtsständen, ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden. In Bezug auf den theilweise das frühere forum arresti ersetzenden Gerichtsstand des Vermögens bestimmt sie in § 23: „Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet". — Höchst singulärerweise erklärt Code civil art. 14 die französischen Gerichte bei Schuldklagen von Franzosen gegen Ausländer selbst dann für zuständig, wenn der ausländische Schuldner sich weder in Frankreich aufhält, noch dort Vermögen hat.

bestimmten fremden Staates kommt fast nur noch im Kriegsfall oder gegen fremde Racen (Chinesen) vor.[1]) Willkürlich verfügte oder mit unbilliger Härte ausgeführte Ausweisungen berechtigen den Staat, dessen Angehörige dadurch betroffen worden, zur Retorsion. Andererseits hat aber jeder Staat auch 5. das Asylrecht, d. h. das Recht, Fremde selbst gegen den Willen ihres Heimatsstaates aufzunehmen und gegen Verfolgung zu schützen, ein Recht, wovon besonders zu Gunsten politischer Flüchtlinge Gebrauch gemacht wird. Als Sicherungsmittel gegen feindselige Unternehmungen derselben ist namentlich Entfernung von der Grenze (Internirung) und unter Umständen Ausweisung theils freiwillig, theils auf Ersuchen gewährt worden. Ein ausgedehnteres Asylrecht als anderwärts gilt in England, wo in Ermangelung von Gesetzen, welche Ausweisung gestatten, auch fremde Anarchisten Asyl haben.

Mit Materien des Fremdenrechts befassen sich aber nicht nur die Landesrechte, sondern auch zahlreiche Verträge (Freizügigkeits-, Niederlassungs-, Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und andere Verkehrsverträge), welche den Angehörigen des einen Staates auf dem Gebiete des anderen eine möglichst günstige Stellung zu sichern bestrebt sind.

Die Territorialgewalt des Aufenthaltsstaates über den fremden Staatsangehörigen hebt das persönliche Band, welches den Staatsangehörigen mit seinem Heimatsstaate verknüpft, nicht auf (Prinzip der Personalität im Gegensatz zu dem der Territorialität). Dem Heimatsstaate steht daher das Recht zu, seine Angehörigen auch im Auslande zu schützen und zu vertreten (ius protectionis), wenn der fremde Staat entweder selbst rechtswidrig gegen sie verfährt oder ihnen seinen Rechtsschutz gegen Andere versagt. Auch steht es dem Heimatsstaate frei, seine Angehörigen nach seinem Ermessen, z. B. zur Erfüllung der Kriegspflicht, aus dem Auslande zurückzurufen (ius avocandi). Andererseits ist der Heimatsstaat verpflichtet, seine aus dem Auslande ausgewiesenen Angehörigen wieder bei sich aufzunehmen.[2])

1) Ausweisung polnisch-russischer Unterthanen aus Preußen (1886) zur Abwehr gegen das Vordringen des Polenthums im Osten der Monarchie.

2) Ueber Verträge betreffend die Uebernahme früherer Staatsangehöriger s. § 24[3].

2. Berücksichtigung fremden Rechts und wechselseitige Rechtshilfe.

§ 31. Nach dem reinen Territorialitätsprincip hat der inländische Civilrichter ausländisches Recht unberücksichtigt zu lassen und lediglich nach inländischem Recht zu entscheiden. Ein solches, ohne völlige Abschließung des eigenen Staates von den übrigen Staaten nicht durchführbares System würde gegen die internationalen Grundrechte der anderen Staaten auf Achtung und ihres Rechts auf Verkehr verstoßen. Die Staatsgesetzgebungen haben daher die Durchführung dieses Systems der Territorialität der Landesrechte aufgegeben und sich mehr und mehr dem System der Gleichberechtigung der Landesrechte genähert, demzufolge der Richter bei Privatrechtsverhältnissen, bei welchen die Civilrechte verschiedener Staaten collidiren, der Regel nach nicht schlechthin das Recht seines Landes zur Anwendung zu bringen hat, sondern dasjenige, welches mit Rücksicht auf die örtliche Beziehung des fraglichen Rechtsverhältnisses als das zuständige erscheint, gleichviel ob es das eigene Landesrecht des Richters oder ein fremdes ist. (Diversitas fori non vitiat merita causae.) Die von der Collision der Civilrechte verschiedener Staaten handelnde Theorie des internationalen Privatrechts (droit international privé) ist jedoch sowohl in ihren allgemeinen Principien als auch in ihren Einzelheiten sehr streitig, und es ist daher auch die vertragsmäßige Codificirung gerade dieser Materie besonders befürwortet worden.[1]) Eine in den verschiedenen Landesrechten gleichmäßig wiederkehrende Ausnahme von der Berücksichtigung des ausländischen Rechts besteht zu Gunsten der Freiheit.[2])

---

1) Auf Anregung der holländischen Regierung haben neuerlich (1893/94) im Haag von den meisten europäischen Regierungen beschickte Conferenzen für das internationale Privatrecht stattgefunden, aus welchen ein Abkommen vom 14. Nov. 1896 hervorging. Betheiligt sind außer dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande, Schweiz, Portugal, Schweden und Norwegen. Das Abkommen betrifft nur Civilproceßsachen und regelt Zustellungswesen, Rechtshülfe, Proceßcaution, Armenrecht und Personalhaft.

2) Die abweichende Bestimmung des preuß. Landrechts (II, 5 § 198), daß Fremde, die sich nur eine Zeit lang in Preußen befinden,

§ 32. Streng territorial sind die Normen über das gerichtliche Verfahren, selbst die civilproceſſualiſchen, und es sind daher ausländiſche Normen des Verfahrens auch dann nicht vom inländiſchen Richter anzuwenden, wenn die Parteien Ausländer sind. Die privatrechtliche Gleichſtellung der In- und Ausländer hat aber zur Folge gehabt, daß beide auch in Bezug auf die Rechtsverfolgung grundſätzlich gleich behandelt werden.[1])

Der Strafrichter hat lediglich nach den Strafgeſetzen und dem Strafproceßrecht ſeines eigenen Staates zu ſtrafen und zwar der Regel nach ohne Unterſchied, ob Inländer oder Ausländer zu ſtrafen ſind, desgleichen ob die dem inländiſchen Strafgeſetz unterliegende Handlung im Inlande oder im Auslande begangen worden iſt. Streitige Fragen des internationalen Strafrechts ſind insbeſondere folgende: ob nur die im Inlande begangenen Verbrechen geſtraft werden ſollen (reines Territorialitätsprincip), oder ob und inwieweit auch die im Auslande von Inländern oder ſelbſt die im Auslande von Ausländern begangenen Verbrechen geſtraft werden ſollen. Am weiteſten geht in dieſer Beziehung das Princip der Weltrechtspflege, wonach im Anſchluß an H. Grotius, welcher das Recht zu ſtrafen als ein natürliches, ſolidariſches Recht aller Staaten auffaßte, gefordert wird, daß alle an ſich ſtrafwürdigen erheblichen Verbrechen, gleichviel wo, von oder an wem ſie begangen ſeien, im Inlande beſtraft werden ſollen, die vom Ausländer im Auslande begangenen nach fruchtloſem Auslieferungserbieten an den ſtrafberechtigten fremden Staat. Den Gegenſatz zu dieſem Princip bildet die Praxis Englands und der Vereinigten Staaten, welche weder einen Ausländer noch einen Inländer wegen ſeiner im Auslande begangenen Verbrechen beſtraft. Ein zwiſchen dieſen Extremen ver-

---

ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven behalten ſollen, iſt durch ein neueres Geſetz (v. 9. März 1857) aufgehoben worden, wonach Sklaven von dem Augenblick an, wo ſie preußiſches Gebiet betreten, frei werden.

1) Bei der Proceßfähigkeit, wie bei der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit, pflegt das ausländiſche Recht berückſichtigt zu werden, wenn es dem Ausländer günſtiger iſt, als das inländiſche, ſo z. B. nach § 55 der deutſchen Civilprozeßordnung.

mittelndes, vorwiegend dem Territorialitätsprincip sich zuneigendes System befolgt das deutsche Reichsstrafrecht.[1])

§ 33. Auf Grund des Territorialrechts kann jede Ausdehnung fremder Gerichtsbarkeit über die eigene Landesgrenze hinaus zurückgewiesen werden. Ein Hinübergreifen in das Gebiet eines anderen Staates zur Vornahme einer Amtshandlung, z. B. die Grenzüberschreitung durch Sicherheitsbeamte zur Verfolgung und Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers, ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung des anderen Staates zulässig. Werden daher in einem Processe Amtshandlungen nothwendig, welche der Richter, weil sie in einem ausländischen Gerichtsbezirke zu erledigen sind, nicht selbst vornehmen kann, z. B. Zeugenvernehmung, Ortsbesichtigung, Beschlagnahme, Verhaftung, Urtheilsvollstreckung ꝛc. im Auslande, so muß die zuständige ausländische Behörde um die Vornahme der betreffenden Handlung angegangen werden. Eine solche Unterstützung fremder Rechtspflege, die Gewährung der sog. Rechtshilfe, kann auf gehöriges Ersuchen (Requisition) theils freiwillig gegen das Erbieten zu gleichen Gegendiensten (sog. assertio reciproci), theils auf Grund von Jurisdictions- und Rechtshilfeverträgen stattfinden[2]), vorbehaltlich des Rechts, vor Erledigung des Ersuchens die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts zu prüfen. Der Rechtshilfeverkehr zwischen in- und ausländischen Gerichtsbehörden ist aber in der Regel kein direkter, sondern ein durch die beiderseitigen Staatsregierungen auf diplomatischem Wege vermittelter.[3])

---

1) Dasselbe gestattet eine strafrechtliche Verfolgung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen nur dann, wenn die That eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen, ein Amtsdelict oder ein Dynamitverbrechen ist.

2) Unter den deutschen Staaten ist an die Stelle der früheren Verträge der Rechtsgrundsatz getreten, daß das Reich rechtlich als ein Staatsgebiet anzusehen ist (Rechtshilfegeſ. v. 21. Juni 1869, Gerichtsverfassungsgeſ. v. 27. Jan. 1877).

3) Directer Rechtshilfeverkehr unter Behörden verschiedener Staaten kommt auf Grund von Verträgen dieser Staaten in Nachbarbezirken derselben vor, so auf Grund von Verträgen Deutschlands mit Dänemark, Rußland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Vergl. oben S. 59 Note 1.

Außer den Verträgen über Rechtshilfe in Proceßsachen giebt es auch Rechtshilfeverträge in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, z. B. über die Behandlung des Nachlasses von Staatsangehörigen, welche nicht im eigenen Lande, sondern in dem des anderen Vertragsstaates sterben, sowie Verträge über die Beglaubigung (Legalisation) der Echtheit von Urkunden öffentlicher Behörden oder Beamten der Vertragsstaaten.[1])

Die Vollstreckung ausländischer Civilurtheile setzt ein Vollstreckungsurtheil des zuständigen inländischen Gerichts voraus. Diesem geht eine Prüfung des fremden Urtheils voraus, welche in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt ist. So erstreckt sie sich nach französischem Recht auch auf den materiellen Inhalt (le fond) des Urtheils, nach deutschem Reichsrecht und anderen Rechten dagegen nicht. In England und den Vereinigten Staaten sind die Urtheile eines fremden zuständigen Gerichts auch ohne Gegenseitigkeit vollstreckbar, im Deutschen Reiche und anderwärts dagegen nur unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit.[2]) Ausgeschlossen bleibt die Vollstreckung ausländischer Strafurtheile. Ebenso die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an das Ausland,[3]) im Gegensatz zur antiken deditio an den verletzten fremden Staat. Der fremde Staat, gegen den oder dessen Angehörige sie sich vergangen haben, kann dagegen vom zuständigen Heimatsstaate verlangen, daß derselbe für die ordnungsmäßige Verfolgung und Bestrafung der nach seinen

---

1) Legalisation öffentlicher Urkunden des Auslandes durch einen Consul oder Gesandten des Deutschen Reiches (Reichsges. v. 1. Mai 1878 betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden).

2) Reichscivilproceßordnung § 722. Aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. — § 723: Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. Weitere Voraussetzungen enthält § 723 Abs. 2 und § 328.

3) Eine Ausnahme machen England und die Vereinigten Staaten als Ersatz dafür, daß sie in Folge strenger Anwendung des Territorialitätsprincips nur die auf ihrem Gebiete begangenen Verbrechen strafen. Wegen Gattenmordes in Tirol wurde der englische Unterthan Tourville von England an Oesterreich-Ungarn ausgeliefert (1876).

Gesetzen strafbaren Handlung Sorge trage, widrigenfalls er sich eventuell selbst wegen Justizverweigerung verantwortlich macht. Auch hat die neuere Landesstrafgesetzgebung zum Ersatz für die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger gewisse das völkerrechtliche Verhältniß zum Auslande verletzende Handlungen für verfolgbar erklärt.[1]) Was die Auslieferung fremder Staatsangehöriger betrifft, so wird in der Theorie darüber gestritten, ob und inwieweit eine allgemeine Rechtsverpflichtung zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehe, oder ob die Auslieferung nur auf Grund von Verträgen gefordert werden könne. Für die Rechtspflicht H. Grotius u. A.; dagegen Pufendorf u. A. Heutzutage vorherrschende Praxis ist es, bei schweren Verbrechen, welche insgemein als strafbare Handlungen gelten (delicta iuris gentium), auch ohne Vertrag, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, Auslieferung zu gewähren; in Holland, England und den Vereinigten Staaten ist jedoch Auslieferung ohne Vertrag nicht gestattet. Zur Begründung einer positiven Auslieferungsverpflichtung, sowie zur genaueren Bestimmung der Verbrechen, bei denen die Auslieferung obligatorisch sein soll, und zur Regelung des Verfahrens und der Kosten werden Verträge über die Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren (Cartellconventionen) geschlossen. Nicht ausgeliefert werden politische Flüchtlinge (§ 30).[2]) Ersucht die Regierung ihres Heimatsstaates die Regierung des Zufluchtstaates um die Auslieferung eines solchen wegen eines gemeinen Verbrechens, dessen sich derselbe außerdem schuldig gemacht, so wird die Auslieferung nur unter Vorbehalt der Nichtbestrafung wegen des politischen Verbrechens bewilligt. Schwierigkeit machen die Fälle, in welchen ein und dasselbe Handeln zugleich die Merkmale eines

---

1) Reichsstrafgesetzbuch Theil II, Abschn. 4. „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten."

2) Die Ausschließung der politischen Verbrechen von der Auslieferungspflicht wurde seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts üblich. Die Auslieferungsverträge früherer Zeiten hatten umgekehrt gerade vorzugsweise die Auslieferung politischer Verbrecher zum Gegenstand. So schon ein englisch-französischer Vertrag v. J. 1303. Noch 1838 wurde zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland ein besonderer Vertrag behufs Auslieferung politischer Verbrecher geschlossen.

politiſchen und eines gemeinen Verbrechens enthält (gemeine Verbrechen mit politiſchen Motiven oder Zwecken, délits complexes). In einem Falle dieſer Art, bei Hochverrath durch Mord oder Mordverſuch, wird in neueren Auslieferungsverträgen (z. B. auch Deutſchlands, nicht aber Englands, Italiens und der Schweiz) Auslieferung zugeſagt durch Aufnahme der ſog. Attentatsklauſel, wonach Mord oder Mordverſuch gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder ſeiner Familie nicht als politiſches Verbrechen angeſehen werden ſoll.[1])

B. Schiffsverkehr.

1. Meeresfreiheit.

§ 34. Das offene Meer unterliegt keinem Eigenthum und keiner Gebietshoheit (§ 37), ſondern iſt von Natur zum gemeinen Gebrauch aller Nationen beſtimmt (res omnium communis), woraus ſich das Recht der freien Schiffahrt und der freien Fiſcherei auf offener See ergiebt. Doch nahmen noch im 17. Jahrhundert einzelne Seeſtaaten gewiſſe Meere als ihr Eigenthum in Anſpruch, indem ſie dieſelben für geſchloſſene Meere erklärten, zu denen ſie fremden Schiffen den Zutritt nach Belieben zu geſtatten oder zu verſagen berechtigt ſeien. So beanſpruchten Portugal und Spanien, geſtützt auf Entdeckung und päpſtliche Beſtätigung derſelben (§ 23), die oſt- und weſtindiſchen Meere, Genua das liguriſche Meer, Venedig das adriatiſche Meer, die Türkei das ſchwarze Meer, England die ſog. engen Meere (zwiſchen England und Irland), Dänemark die Oſt- und Nordſee. Dagegen Grotius in ſeiner Schrift über die Freiheit der Meere (Mare liberum 1609) und in ſeinem völkerrechtlichen Hauptwerke (1625), wogegen im Intereſſe des von England behaupteten Eigenthumsanſpruchs eine Gegenſchrift des Engländers Selden (Mare clausum s. de dominio maris 1636). Ihren Abſchluß fand

1) Verträge Preußens und Bayerns mit Rußland (1885) gewähren auch bei anderen Delicten gegen den Souverän oder ein Mitglied ſeiner Familie (Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Thätlichkeiten und Beleidigungen), ſowie bei Dynamitdelicten Auslieferung.

die Streitfrage durch die Vertheidigung der vollen Meeresfreiheit von Bynkershoek (De dominio maris, 1702).

Jetzt gelten als geschlossene Meere nur noch die Binnenmeere im engeren und weiteren Sinne des Wortes. Binnnenmeere im engeren Sinne sind mit dem Weltmeere nicht zusammenhängende Meeresgewässer, welche ringsum von dem Landgebiet eines oder mehrerer Staaten so eingeschlossen sind, daß Schiffe vom offenen Meer aus nicht in dieselben einlaufen können, z. B. das todte Meer in Syrien und das von Rußland und Persien eingeschlossene kaspische Meer[1]). Binnenmeere im weiteren Sinne sind die wie ein Meer in das Land hinein sich ausbreitenden Meerbusen, deren Eingang von der See aus so eng ist, daß er von seinen Ufern aus beherrscht werden kann, z. B. der Zuidersee, der Rigaer Busen und (obwohl nicht unbestritten) das Asowsche Meer, nicht aber die Ostsee (§ 39 a. E.), das schwarze und das Marmarameer[2]) und das Beeringsmeer[3]).

Das sog. Küstenmeer gehört zwar zu den Hoheitsgewässern (§ 22). Es macht sich aber bei ihm die natürliche Meeresfreiheit insofern geltend, als die Gebietshoheit über dasselbe nicht das Recht einschließt, die friedliche Durchfahrt fremder Schiffe zu verwehren oder für die bloße Durchfahrt eine Abgabe zu erheben. Auch sonst ist die Gebietshoheit über das Küstenmeer weniger absolut als die über die eigent-

1) Die beiden Uferstaaten sind nach den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen (1813, 1828) auf diesem Meere nicht gleichberechtigt, da nur Rußland das Recht eingeräumt ist, dort Kriegsschiffe zu halten.

2) Diese beiden Meere wurden durch den Frieden von Adrianopel (1829) und den ihn bestätigenden Pariser Frieden (1856) den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet.

3) Rußland erklärte zu einer Zeit (1821), als es außer Kamschatka auch noch Alaska besaß, das Beeringsmeer für ein geschlossenes Meer, auf welchem ihm allein die Fischerei zustehe, wogegen jedoch England und die Vereinigten Staaten protestirten. Nach dem Ankaufe Alaskas (1867) eigneten sich jedoch letztere selber die russische Anschauung an, und beschlagnahmten auf Grund derselben englische (canadische) Robbenfänger (zuerst 1886). In ihrem vor ein Schiedsgericht in Paris gebrachten Streite mit England fiel jedoch die Entscheidung gegen sie aus (1893). Gleichzeitig traf das Gericht auf Antrag Bestimmungen, um dem Raubfange der Robben in jenem Meere vorzubeugen.

lichen Eigengewässer des Küstenstaates (§ 22[1]), indem die natürliche Meeresfreiheit so lange und insoweit stehen bleibt, als der Küstenstaat Beschränkungen dieser Freiheit nicht eingeführt hat. Er ist aber vermöge seiner Gebietshoheit berechtigt, zum Schutz und zur Sicherheit des Landes, zur Förderung und Sicherheit der Schiffahrt und zur Handhabung der Sanitäts- und Zollcontrolle Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, sich über dagegen verstoßende Handlungen, welche in den Küstengewässern begangen werden, Gerichtsbarkeit beizulegen[1]) und die Benutzung der Küstengewässer zur Küstenfrachtfahrt (Cabotage) und Fischerei den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten[2]).

Größere Befugnisse als über die Küstengewässer im Allgemeinen gewährt die Gebietshoheit den Küstenstaaten auch nicht über Meerengen, welche zwei offene Meere miteinander verbinden, und es darf daher fremden Schiffen die Durchfahrt nicht verwehrt noch eine Abgabe für die Durchfahrt

---

1) In England wurde eine Gerichtsbarkeit über Delicte in den Küstengewässern erst durch ein neueres Gesetz (Territorial waters act 1878) eingeführt. In Ermangelung eines solchen war in dem Prozesse gegen den Kapitän des deutschen Schiffes Franconia, welcher beschuldigt war, ein englisches Schiff in der Nähe von Dover durch verschuldetes Zusammenstoßen zum Sinken gebracht zu haben, in letzter Instanz entschieden worden (1876), daß die englischen Gerichte unzuständig seien. In Deutschland sind zur Untersuchung von Seeunfällen, welche ausländische Handelsschiffe in den deutschen Küstengewässern betroffen haben (sowie zur Untersuchung aller Seeunfälle inländischer Handelsschiffe) Seeämter an den deutschen Küsten und ein Oberseeamt in Berlin errichtet worden (Reichsges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877).

2) Die Küstenfrachtfahrt von einem inländischen Hafen zum anderen ist insbesondere auch durch das Deutsche Reich (Ges. v. 22. Mai 1881) den inländischen Schiffen vorbehalten worden, ist aber auf Grund der Gegenseitigkeit den Schiffen der meisten (23) ausländischen Staaten eingeräumt worden. In England ist sie jetzt frei, war es aber nicht, solange die Cromwell'sche Navigationsacte in Geltung war (1651—1849).

Ueber das ausschließliche Fischereirecht der Inländer in den Küstengewässern der Nordsee s. § 22[4]. Unbefugte Fischerei von Ausländern in deutschen Küstengewässern bedroht das Strafgesetzb. § 296a.

erhoben werden.[1]) Eine besondere Stellung nehmen auf Grund des Londoner Vertrages vom 13. Juli 1841 der Bosporus und die Dardanellen ein (§ 39).

Eine künstliche Wasserstraße zwischen zwei Meeren ist der gegen eine Durchgangsabgabe den Schiffen aller Nationen freigegebene und völkerrechtlich neutralisirte Suezkanal.[2]) Eine interoceanische Wasserstraße von gleichem rechtlichen Charakter sollte der unvollendet gebliebene Panamakanal werden.[3])

---

1) Der im Widerspruch hiermit von Dänemark erhobene Sundzoll wurde durch vertragsmäßige Ablösung beseitigt (1857).

2) Derselbe wurde durch den Franzosen Ferd. v. Lesseps erbaut, 1869 eröffnet und 1888 durch Collectivvertrag von Constantinopel neutralisirt. Dieser Vertrag erklärt die Durchfahrt für Handels- und Kriegsschiffe aller Nationen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten frei, gegen die Verpflichtung der Vertragsmächte, in Friedens- wie auch in Kriegszeiten nichts zu thun, was den freien Gebrauch des Kanals beeinträchtigen oder gefährden könnte. Es darf daher der Kanal nie blokirt und durch keine ihn beherrschende bleibende Befestigung seitens der Territorialgewalt gefährdet werden. Die internationale Aufsicht über die Beobachtung der Vertragsbestimmungen ist den in Cairo residirenden Vertretern der Vertragsmächte übertragen.

3) Zur Erbauung desselben hatte sich eine Actiengesellschaft in Paris durch Vertrag mit der Republik Columbia, in deren Gebiete die Landenge von Panama liegt, verpflichtet (1881). Der alsbald von Lesseps in Angriff genommene Bau wurde wegen Bankrotts der Gesellschaft eingestellt (1890). Die Vereinigten Staaten, von der panamerikanistischen Monroedoctrin (§ 10 a. E.) geleitet, erklärten jeden Kanalbau auf amerikanischem Boden für eine rein amerikanische Angelegenheit und beanspruchten eben deshalb das ausschließliche Schutz- und Ueberwachungsrecht über den künftigen Kanal, im Widerspruch mit dem sogen. Bulwer-Claytonvertrage (1850), in welchem die Vereinigten Staaten (vertreten durch Clayton) mit England (vertreten durch Bulwer) vereinbart hatten, daß, wenn künftig eine Centralamerika durchschneidende interoceanische Verkehrsstraße (Eisenbahn oder Kanal) zu Stande komme, diese Straße international und neutralisirt sein solle. Endlich wurde durch eine amerikanische Gesellschaft ein Concurrenz-Unternehmen, der Nicaraguakanal, begonnen (1889), der unter ausschließlich amerikanischer Oberleitung stehen soll (Mc Kinley 1900).

2. Recht der freien Stromschiffahrt.

§ 35. Die Wiener Congreßacte von 1815 erklärte, daß die Schiffahrt auf den verschiedene Staaten trennenden oder durchschneidenden sogen. internationalen Strömen und ihren Nebenflüssen vom Anfang ihrer Schiffbarkeit bis zu ihrer Ausmündung in das Meer völlig frei und in Bezug auf den Handel niemanden versagt sein solle und verpflichtete zugleich die Uferstaaten, alles auf die Schiffahrt des betreffenden Flusses Bezügliche nach Anleitung der dafür im Interesse des Handels und der Schiffahrt aufgestellten Normativbestimmungen durch Uebereinkunft festzustellen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurden demnächst von den betheiligten Uferstaaten Flußschiffahrtsconventeonen abgeschlossen und Flußschiffahrtscommissionen eingesetzt. So in Bezug auf den Rhein,[1]) die Maas und Schelde, die den Staaten des Deutschen Bundes gemeinsamen Flüsse,[2]) die Flüsse der altpolnischen Gebietstheile, den Po[3]) und den Tajo. Auf die Donau und ihre Mündungen wurden die Grundsätze der Wiener Congreßacte erst durch den Pariser Frieden von 1856 übertragen. Die Vertragsmächte erklärten diese Anordnung für einen Theil des europäischen öffentlichen Rechts, nahmen sie unter ihre Garantie und trafen zugleich Bestimmungen zur Sicherung einer möglichst unbehinderten Schiffahrtsfreiheit, insbesondere auch die, daß für die bloße Thatsache der Be-

---

1) Unter den Rheinuferstaaten wurden vereinbart die Rheinschiffahrtsacte (1831), die revidirte Rheinschiffahrtsacte (1868), eine Schiffahrtspolizei- und Floßordnung (1868) und der Vertrag über die Lachsfischerei (1885).

2) Ausschließlich unter den Staaten des Deutschen Bundes abgeschlossene Flußschiffahrtsverträge waren namentlich die Elbschifffahrtsacte (1821) und die Weserschiffahrtsacte (1823). Gegenwärtig unterliegt die Schiffahrt auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte gehören zu den vom Gerichtsverfassungsgesetz „zugelassenen" Sondergerichten.

3) Der Po ist zwar mit dem Verschwinden der Vielstaaterei in Italien aus einem internationalen ein nationaler Fluß geworden, ist aber durch den Züricher Frieden (1859) als international schiffbarer Fluß aufrecht erhalten worden.

schiffung des Stromes kein Zoll erhoben werden dürfe.[1]) Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurden zwei Commissionen ernannt: 1. eine provisorische, aber noch jetzt fortbestehende europäische Donaucommission zur Herstellung der Schiffbarkeit und Freiheit der Donaumündungen (Kilia, Sulina, St. Georg); 2. eine ständige Commission der Uferstaaten zur Feststellung der Schiffahrts- und Strompolizeivorschriften und zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen.[2]) In Uebereinstimmung mit der bisher herrschenden Auslegung der Wiener Congreßacte unterschied auch die Donauschiffahrtsacte (1857) zwischen dem allgemeinen Schiffahrtsrecht und dem der Uferstaaten, indem sie zwar die Schiffahrt vom offenen Meere bis zu jedem Donauhafen und umgekehrt den Fahrzeugen aller Nationen freigab, die Küstenschiffahrt dagegen zwischen den einzelnen Donauhäfen den Fahrzeugen der Uferstaaten vorbehielt. Um die Sicherheiten für die freie internationale Donauschiffahrt zu verstärken, wurden nach dem Pariser Frieden die Schiffahrtsanstalten der europäischen Donaucommission an den Donaumündungen sammt dem Personal dieser Commission und ferner die Donau vom eisernen Thore abwärts bis zu den Mündungen neutralisirt.[3])

---

1) Zölle dieser Art waren der Weserzoll (aufgehoben 1819), der Scheldezoll (abgelöst 1863), der Stader Elbzoll (abgelöst 1861) und andere Elbzölle (aufgehoben 1870). Entgegen der Wiener Congreßacte, welche die Schiffahrt jusqu'à la mer, d. h. bis in, nicht bloß bis an das Meer freigegeben hatte, erhob auch Holland (bis 1831) einen Zoll wenn Schiffe aus dem Rhein in das Meer oder aus dem Meer in den Rhein gehen wollten. Wasserzölle für die bloße Thatsache der Beschiffung eines Flusses sind wohl zu unterscheiden von Gebühren für die Erhaltung der Schiffbarkeit und andere der Schiffahrt geleistete besondere Dienste.

2) Es folgten die Donauschiffahrtsakte der Uferstaaten (1857), die europäische Schiffahrtsacte für die Donaumündungen (1865), einige Festsetzungen des Pontusvertrages (1871) und des Berliner Friedensvertrages (1878) und der Londoner Vertrag (1883), welchem aber Rumänien, ohne dessen Theilnahme er von den Berliner Congreßmächten vereinbart war, bisher noch nicht zugestimmt hat.

3) Die Neutralisirung der Schiffahrtsanstalten der Donaumündungen wurde durch die in Note 5 erwähnte Schiffahrtsacte von 1865 eingeführt. Die Neutralisirung der unteren Donau regelt Art. 52 des Berliner Friedens: „— — die hohen contrahirenden Mächte beschließen,

In Amerika ist durch die Flußschiffahrtsverträge die Schiffahrt für frei erklärt worden: auf dem Sanct Lorenzstrom (1871) für die Schiffe der beiden Uferstaaten, auf dem Rio de la Plata (1853) und auf dem Amazonenstrom (1867) für die Schiffe aller Nationen. Am vollkommensten ist der Grundsatz der freien internationalen Stromschiffahrt durch die Congoacte (1885) für zwei mittelafrikanische Ströme, den Congo und den Niger, durchgeführt worden.[1])

3. Das Schiffsrecht.

§ 36. Verhältniß der Seeschiffe zu ihrem Heimatsstaate. Schiffe, welche die offene See befahren, gelten als schwimmende Gebietstheile ihres Heimatsstaates (prolongation

---

daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich im Laufe des Flusses vom eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau vom eisernen Thore abwärts befahren, ausgenommen die leichten Kriegsfahrzeuge zum Dienste der Flußpolizei und der Zollbehörden. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinauffahren." Die hier in Bezug genommenen Stationsschiffe erklären sich aus dem Pariser Frieden (1856), welcher zur Sicherung seiner Anordnungen über die freie Donauschiffahrt bestimmte, daß jede der Vertragsmächte das Recht haben solle, zwei leichte Kriegsfahrzeuge an den Donaumündungen aufzustellen.

1) Die Schiffahrt auf beiden Flüssen und ihren Nebengewässern einschließlich der Seen soll für die Handelsschiffe aller Nationen vollkommen frei und gleich sein. Diese Bestimmung wird von den Signatarmächten als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend anerkannt. Zur Ausführung derselben ist für den Congo eine internationale Commission berufen, deren Anstalten und Personal gleich denen der europäischen Donaucommission befriedet sein sollen. Im Einzelnen zeigt sich ein Hinausgehen der Congo- und der Nigerschiffahrtsacte über das bisherige Flußschiffahrtsrecht auch noch darin, daß die Vorschriften zur Ausführung der freien Flußschiffahrt auch auf die Benutzung der den Flußverkehr ergänzenden und fortsetzenden Kanäle, Straßen und Eisenbahnen angewendet und demgemäß auch dafür nur Taxen zugelassen werden, welche den Anlagen und Unterhaltungskosten entsprechen. Ein weiterer Fortschritt liegt darin, daß auch in Kriegszeiten die Handels- und Verkehrsfreiheit, ausgenommen für Kriegscontrebande, in Kraft bleiben soll.

du territoire) und stehen daher unter der Gebietshoheit und dem Schutze des Staates, dem sie ihrer Nationalität nach angehören. Kennzeichen der Nationalität ist die Flagge. Sie ist für Staatsschiffe (insbesondere Kriegsschiffe § 28[1]) und Privatschiffe (insbesondere Handels- oder Kauffahrteischiffe) bei mehreren Seestaaten (z. B. Deutschland und England eine verschiedene, bei anderen (z. B. Frankreich und Italien) eine gleiche. Die nähere Bestimmung der Nationalität der Handelsschiffe und ihres Rechts, die Nationalflagge zu führen, ist von den einzelnen Seestaaten in verschiedener Weise geordnet. Zur Führung der deutschen Flagge sind die Handelsschiffe berechtigt, wenn sie in ausschließlich deutschem Eigenthum stehen; das Recht, die Flagge zu führen, darf aber erst ausgeübt werden, wenn das Schiff in das Schiffsregister des Heimathafens eingetragen und darüber ein Certificat ausgefertigt ist.[1]) Mehr als ausschließlich nationales Eigenthum am Schiffe wird nach deutschem Recht zur Führung der Nationalflagge nicht verlangt, insbesondere nicht, wie in vielen anderen Seerechten, Staatsangehörigkeit des Capitäns und eines gewissen Theiles der Mannschaft.[2])

Oeffentliche Urkunden zum Nachweise der Nationalität eines Handelsschiffes sind die oben erwähnten Register-Certificate, welche Deutschland nach englischem Vorbild eingeführt hat, oder nach französischem Recht gesonderte Urkunden über das Eigenthum am Schiffe (acte de propriété) und über

---

1) Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (vom 22. Juni 1899). Hiernach sind solche Schiffe, welche zum Erwerbe durch die Seefahrt (Handel, Seefischerei und Schleppfahrt) bestimmt sind, zur Führung der Nationalflagge (Reichsflagge) sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Dazu berechtigt, nicht auch verpflichtet sind die nicht zu jenem Erwerbe bestimmten Schiffe (z. B. Lustyachten und für ausländische Rechnung im Inlande gebaute Schiffe), so lange sie ausschließlich deutsches Eigenthum sind. Dasselbe Gesetz straft die unberechtigte Führung der Reichsflagge am Schiffsführer als Vergehen; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

2) Frankreich fordert Staatsangehörigkeit des Capitäns, der Offiziere und von $^3/_4$ der Mannschaft, nationales Eigenthum am Schiffe aber nur für $^1/_2$ des Werthes.

die Nationalität der Besatzung (acte de francisation). Außerdem kommen noch mancherlei andere Schiffspapiere als Ausweis über das Schiff, seine Mannschaft, seine Ladung und sein Reiseziel in Betracht, so der Meßbrief,[1]) die Musterrolle,[2]) Chartepartien, Connossamente und das Ladebuch des Schiffers, das Reisejournal und der Seepaß.

§ 37. Verhältniß auf offener See. Auf offener See kann in Friedenszeiten jeder Staat nur an Bord seiner eigenen Kriegs- und Handelsschiffe Hoheitsrechte üben. Doch kann 1. ein Privatschiff, dessen Mannschaft sich im Gebiet eines fremden Staates einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, von diesem Staate auch über seine Seegrenze hinaus in die offene See verfolgt werden. Dieses Recht der Nacheile ist insbesondere in der Praxis Englands und der Vereinigten Staaten anerkannt. 2. Zur Unterdrückung der völkerrechtswidrigen Seeräuberei (Piraterie) ist jeder Staat berechtigt, ein dieses Verbrechens verdächtiges Schiff durch die Befehlshaber seiner Kriegsschiffe anzuhalten, zu untersuchen und gegebenen Falls aufzubringen, um die Mannschaft nach seinen Gesetzen zu richten. Seeräuber- oder Piratenschiffe sind diejenigen, welche ohne staatliche Ermächtigung und daher ohne Recht zur Führung einer Nationalflagge auf Gewalt gegen fremde Personen oder fremdes Eigenthum aus-

---

1) Deutsche Schiffsvermessungsordnung v. 20. Juni 1888. Der Meßbrief ist ein amtliches Zeugniß über den Raumgehalt und die Tragfähigkeit des Schiffes. Früher vertrat in Deutschland die Stelle des Meßbriefes sowie auch des Registercertificats der Beil- oder Bielbrief über den vorschriftsmäßigen Bau und den Namen des Schiffes.

2) Die Musterrolle ist eine Registrirung der Schiffsmannschaft und ihrer Dienstverhältnisse, wie sie der Schiffer vor der Musterungsbehörde verlautbart hat. Bei der Verlautbarung müssen die in Dienst genommenen (geheuerten) Seeleute gegenwärtig sein („der Schiffer mustert sein Volk") und die Rolle unterschreiben. Für Deutschland giebt die Seemannsordnung (v. 27. Dec. 1872) — eine Codification der sämmtlichen, auf die Verhältnisse der Schiffsmannschaft bezüglichen privatrechtlichen, administrativen, disciplinar- und strafrechtlichen Bestimmungen — Vorschriften über die An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft durch die Seemannsämter (im Inlande die Musterungsbehörde, im Auslande die Konsuln).

gehen.[1]) 3. Die zur Unterdrückung des afrikanischen Negerhandels vereinigten Staaten haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, daß die Befehlshaber besonders autorisirter Kriegsschiffe ein des Sklavenhandels verdächtiges Privatschiff anhalten, untersuchen und bei dringendem Verdacht zu dem Zweck aufbringen dürfen, um sie dem Staate, welchem sie angehören, zur Bestrafung zu überweisen.[2]) 4. Die zur

---

1) Staatliche Ermächtigung zur Seebeute kann nur im Kriege ertheilt werden. Staatlich autorisirter Seeraub war der nordafrikanischen Barbareskenstaaten (Marocco, Algier, Tunis, Tripolis). Auch europäische Staaten zahlten an dieselben Tribute, um für ihre Handelsschiffe Sicherheit zu erkaufen. Die französische Eroberung Algiers (1830) machte dem Seeräuberwesen im Mittelmeer ein Ende.

Im nordamerikanischen Bürgerkriege (1861—65) erklärte der Präsident Lincoln die Kaperschiffe der südstaatlichen Secessionisten für Piratenschiffe. England, welches die Seecessionisten als kriegführende Macht anerkannte (§ 71 Abs. 1), erachtete diese Ausdehnung des Begriffs „Piraten" als im Völkerrecht nicht begründet. In ähnlicher Weise erklärte im letzten spanischen Bürgerkriege (1872—1876) die spanische Regierung die zu den Insurgenten (Karlisten) übergegangenen Staatsschiffe für Piraten. In Folge dessen hielt sich Capitän Werner, der Befehlshaber des Kriegsschiffes Friedrich Karl, für befugt, den in den Besitz der Insurgenten gelangten spanischen Aviso Vigilante vor Cartagena anzuhalten und wegzunehmen (1873). Kriegsgerichtlich zur Verantwortung gezogen, wurde er freigesprochen.

2) Hauptabsatzgebiet für den Negerhandel (la traite de nègres) war seit dem 16. Jahrh. Amerika, welchem die Neger zum Zweck der Plantagenarbeit aus Westafrika zugeführt wurden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. geschah dies größtentheils durch englische Schiffe, welche für die spanischen Colonien sogar ein Monopol der Negereinfuhr erworben hatten. (Sogen. Assientovertrag, in Kraft 1713—50.) Nachdem England die Negerzufuhr für seine Colonien verboten (1808) und der Wiener Congreß den Negerhandel mißbilligt hatte, schloß England zahlreiche Verträge mit europäischen und außereuropäischen Staaten zur Unterdrückung dieses Handels. Ein Collectivvertrag dieser Art war der Londoner Quintupelvertrag der europäischen Großmächte (1841), in welchen später (1879) statt Preußens das Deutsche Reich eintrat. Von Frankreich wurde jedoch der Vertrag wegen des darin anerkannten Schiffsuntersuchungsrechts nicht ratificirt, weil es, gleich den Vereinigten Staaten, eine Untersuchung seiner Privatschiffe durch fremde Kriegsschiffe nicht zugestehen wollte. Mit der Abnahme der westafrikanischen Negerausfuhr kam als Ersatz derselben der Kulihandel auf, d. h. die Anwerbung und Verschiffung chinesischer Lohnarbeiter (seit 1860). Endlich hörte in Amerika nicht

Ueberwachung der Nordsee-Hochfischerei vereinigten Uferstaaten haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, daß die Befehlshaber ihrer Schiffe ein eines vertragswidrigen Handelns verdächtiges Fischerfahrzeug anhalten, seine Nationalität untersuchen und es in genügend schwer erscheinenden Fällen in einen Hafen der Nation des Fischers abführen dürfen.[1]) 5. Die zum Schutze der unterseeischen Kabel vereinigten Staaten haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, durch ihre Schiffe ein eines vertragswidrigen Handelns verdächtiges Privatschiff und Fischerfahrzeug anhalten zu dürfen, um die Nationalität zu untersuchen.[2])

§ 38. Verhältniß zu fremden Staaten in deren Seegebiet. I. Handelsschiffe gelten als Inland ihres Heimatsstaates (Flaggenstaates) nur auf offenem Meere. In fremden Eigengewässern unterliegen sie für die Dauer ihres Aufenthalts der Gebietshoheit des fremden Staates gleich im Inlande verweilenden Ausländern. Sie sind daher den Gesetzen und Anordnungen des Aufenthaltsstaates, seiner Zoll- und Hafenordnung und den Abgaben für die Benutzung der Hafenanstalten unterworfen. Desgleichen sind sie, sofern sie nicht unfreiwillig landen, seiner Gerichtsbarkeit untergeben. Nach dem Vorgange einer französischen Staatsrathsentscheidung (1806) pflegen jedoch Streitigkeiten und Delicte zwischen den Schiffsleuten untereinander der Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates überlassen zu werden.

---

bloß der Negerhandel, sondern die Sklaverei selbst auf (in den Vereinigten Staaten 1865, in Brasilien 1871, auf Cuba 1880).

Die neuesten Verträge richten sich gegen den von der Ostküste Afrikas aus betriebenen muhamedanischen Sklavenhandel. Die Congoacte (1885) erklärte, daß das Congogebiet weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Sklavenhandel benutzt werden dürfe. Die zur Durchführung dieses Verbots von den Unterzeichnern der Congoacte vereinbarten Maßregeln sind in der Generalacte der Brüsseler Antisklaverei-Conferenz (1890) enthalten.

1) Vertrag betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (§ 22[4]). Eine weitere Ausdehnung dieses Vertrags enthält der unter denselben Staaten abgeschlossene Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (1887/93).

2) Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (1884). Vgl. § 50 a. E.

Steht es auch im Allgemeinen jedem Staate frei, die Zulassung fremder Schiffe in seinen Eigengewässern zu beschränken (§ 41 Nr. 1), so darf doch einem in Seegefahr befindlichen Schiffe die Ausübung des Schiffsnothrechts (droit de relâche forcée), d. h. das Anlanden und der durch die Umstände, welche dazu zwangen, gebotene Aufenthalt nicht versagt werden.

An gestrandeten Schiffen und Gütern legten sich früher die Küstenbewohner oder der Landesfiscus das Recht der Aneignung bei. Dieses mit der mittelalterlichen Rechtlosigkeit der Fremden zusammenhängende Strandrecht (ius naufragii) hat die neuere Gesetzgebung durch den Anspruch auf Bergelohn ersetzt.[1])

II. Schiffe, welche die Küstengewässer eines fremden Staates durchfahren, sind, im Interesse ihres völkerrechtlichen Durchfahrtsrechts, der Hoheit des Küstenstaates nur in den bereits (§ 34[4]) angegebenen vereinzelten Beziehungen unterworfen.

§ 39. Besondere Verhältnisse der Kriegsschiffe in fremdem Seegebiet. Kriegsschiffe sind wegen ihrer Exterritorialität (§ 30 Nr. 3) von der fremden Staatshoheit eximirt. Dafür dürfen sie aber auch grundsätzlich nicht ohne vorgängige Anzeige und Erlaubniß in fremden Eigengewässern ihren Aufenthalt nehmen. Die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer steht auch ihnen ohne Weiteres frei. Einzelne besondere Beschränkungen der Zulassung von Kriegsschiffen beruhen theils auf dem Landesrecht der Einzelstaaten,[2]) theils

1) Die deutsche Strandungsordnung (v. 17. Mai 1874) überträgt die Ueberwachung und Leitung der erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln den Strandämtern (Strandhauptleuten), welchen für das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk die Strandvögte untergeben sind. In Ermangelung eines nachweisbaren Eigenthümers gehört das Strandgut gegen Bergelohn dem Landesfiscus, was auch für die außer dem Fall einer Seenoth auf den Strand geworfenen oder vom Strand aus geborgenen Sachen (Seeauswurf und strandtriftige Gegenstände) gilt.

2) Die in landesrechtlichen Reglements über die Zulassung fremder Kriegsschiffe vorkommenden Aufenthaltsbeschränkungen beziehen sich z. B. auf die Dauer des Aufenthalts, den Ankerplatz, das Ein- und Ausschiffen von Mannschaften und die Zahl, bis zu welcher Kriegs-

auf Verträgen. Von allgemeinem internationalen Interesse sind die Verträge, wodurch Beschränkungen für Kriegsschiffe im Interesse der völkerrechtlichen Neutralisirung gewisser Wassergebiete festgesetzt werden.

1) Wie Kriegsschiffen die Durchfahrt durch das Küstenmeer freisteht, so auch durch die Meerengen. Eine Ausnahme machen die türkischen Meerengen des Bosporus und der Dardanellen, in welche fremde Kriegsschiffe ohne Erlaubniß der Pforte nicht einlaufen dürfen, so daß russische Kriegsschiffe aus dem schwarzen Meer nicht in das Mittelmeer, die Kriegsschiffe der übrigen Mächte aus dem Mittelmeer nicht in das schwarze Meer eigenmächtig eindringen dürfen. Das Recht der Pforte, ihre Meerengen fremden Kriegsschiffen zu verschließen, wurde zuerst durch einen zwischen ihr und den Großmächten zu London geschlossenen Vertrag (den sog. Meerengenvertrag von 1841) völkerrechtlich festgestellt. In diesem Vertrage erklärt der Sultan unter Zustimmung der Großmächte, daß er die alte Regel seines Reiches, fremde Kriegsschiffe in die Engen nicht einzulassen, auch in Zukunft aufrecht erhalten wolle, solange er sich im Frieden befinde.[1]) Hiernach hatte der Sultan die Befugniß, fremden Kriegsschiffen die Meerengen zu öffnen, nur im Kriegsfall. Ein neuerer Londoner Vertrag der Pforte und der Großmächte (der sog. Pontusvertrag v. 1871) bestimmte dagegen, daß der Sultan selbst im Frieden befugt sein solle, den Kriegsflotten befreundeter oder verbündeter Mächte die Durchfahrt zu erlauben, wenn er es zur Sicherheit seines Reiches für nöthig erachten werde. Der durch die vorangegangenen Verträge geschaffene Rechtszustand wurde durch den Berliner Vertrag (1878) lediglich bestätigt. An diesem Zustande sollte auch

---

schiffe eines fremden Staates gleichzeitig in den Landeshäfen anwesend sein dürfen. In dieser letzteren Beziehung bestimmt Oesterreich-Ungarn (1893), daß die Gesammtzahl der an seiner Küste ankernden Kriegsschiffe eines fremden Staates 6 nicht übersteigen darf.

1) In demselben Vertrage behält sich der Sultan das Recht vor, leichten Kriegsfahrzeugen zum Dienste der Gesandtschaften befreundeter Mächte die Durchfahrt durch die Meerengen zu gestatten, ein Vorbehalt, welchen der Pariser Friede auf die Stationsschiffe der Vertragsmächte an den Donaumündungen (§ 35[6]) ausdehnte.

durch das russisch-türkische Abkommen, die Durchfahrt von Fahrzeugen der russischen „freiwilligen Flotte" betreffend (1891), nichts geändert werden.[1])

Zur Ergänzung der Meerengen-Neutralität neutralisirte der Pariser Friede (1856) das schwarze Meer, indem er die Gewässer und Häfen desselben allen Kriegsschiffen, auch denen der Uferstaaten, und den letzteren überdies die Errichtung von Seearsenalen an den Ufern verbot.[2]) Auf Rußlands Verlangen und mit Zustimmung der Pforte wurde diese Neutralisirung durch den Pontusvertrag (1871) wieder aufgehoben. Die in der Zwischenzeit erfolgte Ausdehnung der Neutralität des schwarzen Meeres auf die Schiffahrtsanstalten der Donaumündungen (§ 35[6]) wurde dagegen durch den Pontusvertrag bestätigt.

3) Der Vertrag, welcher die ionischen Inseln neutralisirt (1863), bestimmt, daß sich in deren Gewässern Kriegsschiffe nicht aufhalten dürfen (§ 20[12]).

4) Der Berliner Vertrag neutralisirte außer der unteren Donau (§ 35[6]) auch die montenegrinischen Gewässer. Diese sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen

---

1) Die „freiwillige Flotte" wurde während des letzten Türkenkrieges ins Leben gerufen und hat gegenwärtig gegen eine staatliche Unterstützung den Verkehr zwischen den russischen Seehäfen zu vermitteln. Das obige Abkommen wurde dadurch veranlaßt, daß den unter Handelsflagge vom schwarzen Meere nach den russischen Häfen Ostasiens fahrenden armirten „Transportdampfern" der Freiwilligenflotte die Durchfahrt durch den Bosporus verweigert wurde, wenn sie nach Ostasien bestimmte Sträflinge oder Rekruten mit sich führten. Das genannte Abkommen machte für diesen Fall die Durchfahrt von der nach vorheriger Anzeige des beabsichtigten Transports zu ertheilenden Erlaubniß der Pforte abhängig.

2) Von der Ausschließung der Kriegsschiffe machte der Pariser Friede 2 Ausnahmen, die eine zu Gunsten der Stationsschiffe an den Donaumündungen (§ 35[6]), die andere zu Gunsten der Uferstaaten, welche befugt sein sollten, eine gewisse, unter ihnen zu vereinbarende Zahl leichter Kriegsfahrzeuge zum Schutze ihrer Ufer zu halten. Unter Uferstaaten des schwarzen Meeres wurden damals allein Rußland und die Türkei verstanden. Seit dem Berliner Vertrage kommen als solche auch das souverän gewordene Rumänien und mittelbar (unter türkischer Hoheit) auch Bulgarien in Betracht. Thatsächlich unterhält zur Zeit allein Rußland Kriegsschiffe auf dem schwarzen Meere.

bleiben, und Montenegro darf auch selber weder Kriegsschiffe besitzen noch eine Kriegsflagge führen.[1])

5) Der Vertrag, welcher den Suezkanal neutralisirt (1888), schließt Kriegsschiffe, selbst die kriegführender Staaten, nicht von dem Kanal und dessen Zufahrtshäfen aus, sorgt aber zugleich dafür, daß durch ihre Zulassung die Freiheit und Sicherheit der Schiffahrt im Kanal und den angrenzenden Gewässern nicht beeinträchtigt und gefährdet werde.[2])

Ohne Anerkennung blieb der frühere Anspruch der Ostseestaaten, daß im Kriege die Ostsee als ein neutrales, für Kriegsschiffe der Nichtküstenstaaten geschlossenes Meer geachtet werden müsse.[3])

§ 40. Begegnung der Seeschiffe. 1) Seestraßenrecht. Dasselbe begreift die Vorschriften, welche, zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See, über das Ausweichen, die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen, die Ermäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel ꝛc. gegeben sind, sowie die Vorschriften über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße.[4]) 2) Seeceremoniell. Das-

---

1) Der Konsularschutz der montenegrinischen Handelsflagge, sowie die Handhabung der See- und Gesundheitspolizei in den montenegrinischen Gewässern durch leichte Küstenwachtschiffe ist auf Oesterreich-Ungarn übertragen.

2) S. § 34[7]. Für Kriegsschiffe ist insbesondere die Bestimmung gegeben, daß sie zwar den Kanal durchfahren, aber nicht in ihm, sondern nur in den Zufahrtshäfen (Port Said und Suez) stationiren dürfen, jedoch nicht mehr als 2 für jede Macht. Kriegsschiffe kriegführender Staaten sollen auch dieses Aufenthaltsrecht nicht haben und müssen, selbst wenn die Pforte kriegführender Theil ist, die Dreimeilenzone der Zufahrtshäfen als neutrale Zone achten.

3) Der Anspruch wurde in dem Vertrage über die bewaffnete Neutralität (1780) erhoben. Ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ließ England seine Flotte durch den Sund fahren und Kopenhagen beschießen (1807) und wies den russischen Protest als unbegründet zurück. Im Krimkriege machten die Flotten der Westmächte die Ostsee zum Kriegsschauplatze, und im deutsch-französischen Kriege erschien die französische Flotte vor den Ostseehäfen.

4) Gleichmäßige Vorschriften der Seestaaten über die Verhütung von Schiffszusammenstößen schlossen sich an das Vorbild Englands, welches solche zuerst gab (seit 1846), an die zwischen England und Frankreich (1862) vereinbarten Regelungen und an die neueren Verabredungen unter den Seestaaten (1876—78). Endlich hat die inter-

selbe begreift die im internationalen Schiffsverkehr vorkommenden Ehrenbezeigungen, welche bei Begegnungen auf offener See oder beim Befahren fremden Seegebiets erwiesen werden, insbesondere den Schiffsgruß, welcher durch den Gegengruß erwidert wird. (Gruß und Gegengruß durch Kanonenschüsse, Flaggen- und Segelgruß, dazu auch wohl Vivat- und Gewehrsalvengruß). Für sein eigenes Seegebiet kann jeder Staat die Art des Grußes, welchen fremde Kriegs- oder Privatschiffe beim Vorbeifahren an seinen Kriegsschiffen oder unterhalb der Kanonen seiner Festungswerke oder beim Einlaufen in seine Häfen zu beobachten haben, selbst vorschreiben und zugleich den ersten Gruß beanspruchen. Auf offener See dagegen oder beim Begegnen im Hafen eines dritten Staates kann kein Staat von Schiffen eines anderen Staates solche Begrüßung verlangen. Doch ist es eine übliche Höflichkeit, daß Privatschiffe fremde Kriegsschiffe und daß diese sich untereinander grüßen.

C. Handelsverkehr.

§ 41. Von den in internationaler Gemeinschaft miteinander stehenden Staaten kann sich auch in Beziehung auf den Handel keiner ganz von den anderen abschließen. Vermöge seiner Gebietshoheit ist aber jeder Staat befugt: 1. die Zulassung des fremden Handels- und Schiffahrtsverkehrs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren und ihre Verzollung zu regeln; 2. den inländischen Handels- und Schiffahrtsbetrieb vor dem fremden zu begünstigen, auch einzelne Handels-

---

nationale Conferenz zu Washington (1889) betr. gemeinsame Maßregeln bei Schiffszusammenstößen, den Seestaaten den Erlaß von Vorschriften empfohlen, welche den Schiffsführer verpflichten, dem angesegelten Schiffe Beistand zu leisten und ihm den Namen und Heimatshafen seines Schiffes kundzugeben. Für das Deutsche Reich ergingen Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen durch kaiserliche Verordnungen (die neueste v. 7. Januar 1880). Dazu Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoßen von Schiffen auf See (v. 15. August 1876) und die Noth- und Lootsensignalordnung (v. 14. August 1876).

Ein internationales Signalbuch, welches eine Flaggensprache der Schiffe mittelst Flaggen und ähnlicher Zeichen feststellt, ist aus der allseitigen Annahme des englischen Signalcodex (1857) hervorgegangen. (Erste amtliche deutsche Ausgabe 1870, zweite 1884).

zweige dem Inlande ausschließlich vorzubehalten, z. B. die Küstenfrachtfahrt (§ 34); 3. die verschiedenen Staaten in Bezug auf den Handel mit ihnen ungleich zu behandeln, z. B. die gleichen Waaren je nach ihrem Ursprungslande Zollsätzen von verschiedener Höhe (Differenzialzöllen) zu unterwerfen.

Mit der im internationalen Staatenverkehr von vornherein herrschenden streng territorialistischen Interessenpolitik, welche das Wohl des eigenen Landes in der größtmöglichen Schädigung des fremden Landes suchte, ging in handelspolitischer Beziehung das Mercantilsystem Hand in Hand, welches im Interesse des inländischen Gelderwerbs die Ausfuhr nach dem Auslande begünstigte, die Einfuhr aus dem Auslande dagegen theils verbot, theils durch mehr oder minder prohibitiv wirkende Zölle erschwerte (Prohibitiv- und Schutzzollsystem), auch dem Verkehre der ausländischen Handelsschiffe mit dem Inlande entgegentrat und dem Mutterlande den Handel mit seinen Colonien als Monopol vorbehielt[1]). Dieses ältere System der Handelspolitik wurde nach dem Vorgange Preußens (1818) und des deutschen Zollvereins mehr und mehr durch das Freihandelssystem beschränkt, theils im Wege der Landesgesetzgebung (so in Preußen 1818 und in England 1846/49), theils im Wege der Vertragsschließung, wonach man autonomen und vertragsmäßigen Freihandel unterscheidet. Eine Aera vertragsmäßigen Freihandels wurde unter den Staaten West- und Mitteleuropas durch die sog. westeuropäischen Handelsverträge (§ 49) begründet, zuerst zwischen Frankreich und England (1860). Streng schutzzöllnerisch blieb Rußland. Die Vereinigten Staaten wnrden es, als im Bürgerkriege die industriellen Nordstaaten über die agrarischen Südstaaten das

1) So nahmen Portugal und Spanien den Handel mit Indien als Monopol für sich in Anspruch. Die Cromwell'sche Navigationsacte (1651) gestattete fremden Schiffen, Waaren nur aus dem eigenen, nicht aus einem dritten Lande einzuführen und untersagte ihnen den Handel nach den englischen Colonien gänzlich. Die ältere Colonialpolitik bezweckte mit dem Erwerbe von Colonien und der Monopolisirung des Colonialhandels, den Erzeugnissen des Mutterlandes neue und ausschließliche Absatzwege zu eröffnen. Eine Folge dieses Colonialsystems waren die fortwährenden Kämpfe um den Erwerb der gewinnreichsten Colonien und das Uebergewicht im Welthandel.

Uebergewicht erlangten[1]). Nach dem deutsch-französischen Kriege wurde auch Frankreich wieder schutzzöllnerisch, sodann auch Deutschland (1879) und nach ihm das übrige Europa, ausgenommen England und Holland. Ein großes, völkerrechtlich garantirtes Freihandelsgebiet schuf die Congoacte (1885) in der das Congogebiet und dessen östliche und westliche Zugänge umfassenden Congozone[2]).

Zollfreien Ein- und Ausgang gewähren den bloß transitirenden, aus dem Auslande kommenden und wieder ins Ausland gehenden Waaren die Freihäfen, d. h. Hafenplätze, welche der Staat oder das Reich, zu dem sie gehören, im Interesse des von ihm betriebenen internationalen Zwischenhandels nicht in seine Zollgrenzen eingeschlossen hat, so daß die dort eingebrachten Waaren seinen Einfuhrzöllen erst dann unterliegen, wenn sie über die Landgrenze des Freihafenbezirks in das Innere des Landes eingeführt werden. Häfen dieser Art sind Gibraltar, Marseille, Genua, Sulina ꝛc. und neuerdings (1894) auch Kopenhagen[3]).

---

1) Das durch den damals (1862) aufgestellten Morilltarif eingeführte Schutzzollsystem wurde durch die Mac Kinleybill (1890) auf die Spitze getrieben.

2) Die Congoacte ist, soweit sie die Erhebung von Einfuhrzöllen in der Congozone verbot, zu Gunsten des Congostaates durch die Antisklavereiacte (1890) abgeändert worden.

3) In Oesterreich-Ungarn früher (bis 1891) Fiume und Triest, in Deutschland früher (bis 1888) Lübeck, Bremen und Hamburg. Die beiden letzteren bleiben nach ihrem Zollanschluß an das Reich (1888) nur noch für einen begrenzten Theil ihrer Häfen Freigebiet. In Gemäßheit des Berliner Friedens (1878) machte Rußland den ihm abgetretenen Hafen von Batum am schwarzen Meere zum Freihafen, hob dies aber nachher (1886) wieder auf und machte daraus einen Kriegshafen.

Kapitel III.

Besondere Rechte aus Verträgen und rechtswidrigen Handlungen.

I. Völkerrechtliche Verträge.

Begriff und Subjecte.

§ 42. Internationale Verpflichtungsgeschäfte sind allein die Verträge (Tractate, Uebereinkommen, traités, conventions, cartels etc.), nicht einseitige Willenserklärungen. Eigentliche völkerrechtliche Verträge sind aber nur die Staatsverträge, d. h. die auf Staatsverhältnisse bezüglichen Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten, also weder die auf Privatverhältnisse des Landesfürsten und seiner Familie bezüglichen Verträge (Personal- oder rein dynastische Verträge, pacta in personam principis, im Gegensatz zu den Realverträgen, pacta in rem civitatis), noch die Verträge eines Staates mit fremden Privatpersonen, noch auch die Verträge zwischen Staat und Kirche. Nach richtiger Ansicht sind daher auch die mit dem Papste als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche abgeschlossenen Concordate und Conventionen keine echt völkerrechtlichen Verträge.

Aber auch Staaten können in dem Recht, mit anderen Staaten Verträge zu schließen (ius foederum et tractatuum) beschränkt sein, sei es zu Gunsten einer Bundesgewalt oder zu Gunsten eines fremden Staates (§ 20).

Erfordernisse.

§ 43. Die allgemeinen rationellen Grundsätze über Privatverträge und deren Auslegung werden von der Doctrin ergänzungsweise auch bei völkerrechtlichen Verträgen zur Anwendung gebracht. Sie können aber 1. als Verträge von Staaten, also juristischen Personen, nur durch Vertreter abgeschlossen werden. Verfassungsmäßige Vertreter sind die Staatshäupter (§ 21). Diese können nach Maßgabe ihrer

Vertretungsbefugniß unmittelbar miteinander Verträge im Namen ihrer Staaten eingehen (§ 21[1]). Die Regel aber ist, daß die Verträge im Namen des Staatshauptes durch dazu instruirte und beauftragte Stellvertreter (Gesandte und andere Bevollmächtigte) unterzeichnet werden. Für die durch Bevollmächtigte eingegangenen Verträge gilt aber völkerrechtlich das Besondere, daß sie regelmäßig der Ratihabition (Ratification) der Vollmachtgeber bedürfen (§ 44). Verträge, welche für einen Staat ohne dessen Autorisation mit einem anderen Staate unterhandelt werden (sog. Sponsionen), bedürfen stets der nachfolgenden Genehmigung und verpflichten ohne dieselbe weder den Staat noch den Unterhändler[1]).

2. Zwang, insbesondere Kriegszwang macht den dadurch zu Stande gekommenen Vertrag nicht anfechtbar. Völkerrechtswidrig ist nur der Zwang, welcher zum Zweck der Vertragsschließung oder Vertragsgenehmigung unmittelbar gegen die Person des Bevollmächtigten oder des Staatshauptes verübt wird.

3. Die allgemein übliche, obschon nicht gerade nothwendige Form ist die schriftliche. Zusammengesetzte Verträge pflegen in mehrere Artikel vertheilt zu werden. Man unterscheidet Haupt- und Nebenartikel, dem Hauptvertrage einverleibte Artikel im Gegensatz zu Zusatz- und Separatartikeln in Annex- und Separatverträgen. Ueber die Sprache der Verträge s. § 69.

Ratification und Publication.

§ 44. Ratification ist eine gewöhnlich in schriftlicher Form abgegebene Erklärung, wodurch das Staatshaupt den von seinem Bevollmächtigten unterhandelten und unterzeichneten

1) Nach antikem Fetialrecht haftete der Unterhändler mit seiner Person, indem er von dem nicht genehmigenden Staate dem anderen Staate als Sühnopfer ausgeliefert wurde (deditio). Sponsio Caudina (320 v. Chr.), Numantina (137 v. Chr.). Anfänglich verworfen, aber nachträglich gebilligt wurde der berühmte Waffenstillstands- und Neutralitätsvertrag (von Tauroggen 1812), welchen York als Befehlshaber eines preußischen Hilfscorps Napoleons nach dessen Rückzug aus Rußland mit dem russischen General Diebitsch angeblich eigenmächtig schloß und zur Ausführung brachte.

Vertrag voll und unverändert genehmigt. Die Ratification und deren Auswechselung pflegt am Schlusse der Verträge ausdrücklich vorbehalten zu werden, gilt aber auch ohne solche ausdrückliche Ratificationsklausel in der Regel schon als stillschweigend vorbehalten[1]). Sie kann wegen Irrthums des Bevollmächtigten oder Ueberschreitung seines Auftrags, wegen nicht oder noch nicht erlangter Genehmigung der Landesvertretung und wegen anderer erheblicher Bedenken verweigert oder ausgesetzt werden. Wenn sie kraft ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalts nothwendig ist, so ist bis zum erfolgten Austausch der Ratificationen der Vertrag noch kein definitiver, unbedingt bindender. Er ist aber ebenso wie derjenige, welcher nicht ratificirt zu werden braucht, abgeschlossen (perfect in diesem Sinne), obschon nur suspensiv-bedingt abgeschlossen, sobald er von den Bevollmächtigten unterzeichnet ist[2]). Die Staatsverträge werden daher nach dem Tage der Unterzeichnung, nicht nach dem der Ratification datirt[3]). Hat das Staatshaupt einen Vertrag, ohne die dazu erforderliche Genehmigung der Landesvertretung (§ 21[2]) abzuwarten, ratificirt und wird dieselbe nachher verweigert, so hindert dies zwar die staatsrechtliche Giltigkeit des Vertrags, nicht aber die völkerrechtliche Verpflichtung der ratificirenden Staatsregierung dem anderen Contrahenten gegenüber.

---

1) Eine Ausnahme machen namentlich Kriegsverträge der Militär- oder Marinebefehlshaber (§ 18 Abs. 1).

2) Einige neuere Autoren (z. B. Laband und mit ihm Geffken zu Heffter Note 3 § 87) meinen dagegen, daß der von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag durch die Ratification erst abgeschlossen (perfect) werde und daß bis dahin noch kein Vertrags-Abschluß, sondern ein bloßer Vertrags-Entwurf vorliege. Ein solcher liegt aber schon vor der Unterzeichnung vor. Durch diese wird vielmehr der Entwurf zum Vertrag erhoben. Weil Art. 11 der deutsch. Reichsverf. die Zustimmung des Bundesrathes zum „Abschluß" gewisser Verträge erfordert (§ 21[2]), so werden ihm die von den Bevollmächtigten zu schließenden Verträge schon vor der Unterzeichnung vorgelegt, während dem Reichstage die Verträge erst nach erfolgter Unterzeichnug zur „Genehmigung" zugehen.

3) Die Frage, ob nach der Ratification der Vertrag im Zweifel auch rückwärts vom Tage der Unterzeichnung ab verbindlich werde, wird jetzt meist verneint.

An die Auswechselung der Ratificationsurkunden pflegt sich die Publication des ratificirten Vertrages als Landesgesetz anzuschließen. Erst dadurch erlangt der Vertrag auch für die Staatsangehörigen verbindliche Kraft. Die Regierungen selbst werden auch durch geheime Verträge oder geheime Vertragsartikel gebunden[1]).

Bestärkung der Verträge. Garantieverträge.

§§ 45. 46. Als Maßregeln zur Sicherung der Vertragserfüllung sind zur Anwendung gekommen theils die aus dem Privatrecht bekannten, theils analoge publicistische: Pfandbesitz von Gebietstheilen (bei Friedensverträgen in Form fortgesetzter militärischer Besetzung des feindlichen Gebiets); aus den angesehneren Angehörigen des anderen Staates freiwillig bestellte oder auch wohl, wie im Kriege, zwangsweise genommene Geiseln; endlich in der Neuzeit besonders die Verbürgung durch einen accessorischen Garantievertrag, welchen die Vertragsparteien mit dritten Staaten eingehen. Zu dem besonderen Zwecke, Verträge gegen die Gefährdung aus künftig möglichem Streit über ihre Auslegung oder Ausführung zu sichern, dient die compromissarische oder schiedsrichterliche Klausel, wodurch sich die Contrahenten im Voraus über eine friedliche Lösung ihrer etwaigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter verständigen.

Verschieden von der oben erwähnten accessorischen Garantie, welche zur Sicherung künftiger Erfüllung eines Hauptvertrags übernommen wird und nur auf Anrufen des einen oder anderen Betheiligten zum Einschreiten berechtigt, ist die selbständige Garantie mehrerer Staaten zum Schutze eines gewissen internationalen oder staatlichen Rechtszustandes. Die Garantie mehrerer Staaten heißt eine Collectivgarantie (im Gegensatz zu mehrfacher Einzelgarantie), wenn

---

1) Geheime Schutz- und Trutzbündnisse der süddeutschen Staaten mit Preußen, abgeschlossen 1866, veröffentlicht erst 1867, als ein Angriff Frankreichs wegen Luxemburgs drohte. Deutsch-österreichisches Bündniß, abgeschlossen 1879, veröffentlicht 1888 (§ 14[1]), als die europäische Lage es nöthig erscheinen ließ, den defensiven Charakter des Bündnisses außer Zweifel zu stellen.

sie von den mehreren Staaten gemeinsam übernommen worden ist, z. B. die Collectivgarantie der europäischen Großmächte für die Neutralität der Schweiz, Belgiens und Luxemburgs.[1]) Sehr fraglich ist, ob die Collectivgarantie jeden der mehreren Garanten solidarisch oder nur in Gemeinschaft mit allen übrigen zum kriegerischen Einschreiten gegen eine Verletzung des garantirten Zustandes verpflichte. Die englische Regierung äußerte sich aus Anlaß der Collectivgarantie für Luxemburg im letzteren Sinne (186).

Endigung der Vertragsverbindlichkeiten.

§ 47. Völkerrechtliche Verträge endigen zunächst nach Analogie der privatrechtlichen, z. B. auf unbestimmte Zeit geschlossenen durch Ablauf der vorbestimmten Zeit, wenn sie nicht vorher ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden, die auf Kündigung gestellten durch Kündigung, vorläufige oder Präliminarverträge durch die zu ihrer Ersetzung bestimmten Definitivverträge.

Den völkerrechtlichen Verträgen eigenthümlich ist 1. daß die Nichterfüllung von Seiten der einen Partei ein Rücktrittsrecht für die andere begründet. 2. Bei allen Vertragsverbindlichkeiten, auch wenn die Verträge, wie Friedensschlüsse und Freundschaftsverträge, „auf ewig" geschlossen sind, gilt die Klausel rebus sic stantibus in dem Sinne als stillschweigend vorbehalten, daß wegen nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände Rücktritt möglich ist. Sie verlieren daher ihre Gültigkeit, wenn die geschichtliche Entwickelung die thatsächlichen Unterlagen und Voraussetzungen beseitigt hat, durch welche sie bedingt waren. 3) Nach einer früher herrschenden Ansicht werden durch den Ausbruch eines Krieges alle früher von den Kriegführenden unter sich ge-

1) Die Collectivgarantien des Pariser Friedens (1856) für den Rechtszustand der Donaufürstenthümer und Serbiens, sowie für die Unabhängigkeit und den Gebietsbestand der Pforte sind durch den Berliner Frieden (1878) hinfällig geworden. Im Gegensatz zum Pariser Frieden, welcher im Interesse der garantirten Unabhängigkeit der Pforte den Mächten das Recht der Einmischung in innere Angelegenheiten der Pforte ausdrücklich absprach, ermächtigt der Berliner Friede die Vertragsmächte zur Collectivintervention.

schlossenen Verträge aufgehoben, womit der Gebrauch zusammenhängt, in Friedensschlüssen die früheren Verträge ausdrücklich zu erneuern. Die neuere Ansicht dagegen nimmt an, daß durch die Kriegseröffnung nur die Verträge, deren Fortdauer mit dem eingetretenen Kriegszustande unvereinbar sei, (z. B. Bündnisse und Handelsverträge) aufgehoben, die übrigen dagegen nur in ihrer Wirksamkeit suspendirt werden. Umgekehrt treten erst mit dem Kriege in Wirksamkeit die ausdrücklich für den Fall eines etwaigen Krieges vereinbarten Verträge und einzelnen Vertragsbestimmungen.[1])

Die Collectivverträge, auf denen das europäische Vertragsvölkerrecht beruht, haben die Verpflichtungskraft von urkundlichen Völkerrechtsvorschriften und können daher nur durch gemeinsamen Consens wieder aufgehoben werden. (§ 4).[2])

Eintheilungen der Verträge nach ihrem Inhalte.

§ 48. Dem Inhalte nach lassen sich unterscheiden: rechtsetzende Verträge objectiv-rechtlichen Inhalts und rechtsgeschäftliche Verträge subjectiv-rechtlichen Inhalts (§§ 3, 16); politische Verträge (Schutz- und Trutzbündnisse, Friedensschlüsse ꝛc.) und Verkehrsverträge (§ 20); Dispositiv-, Verkehrs- und Gesellschaftsverträge.

1. Dispositivverträge sind solche, welche die Ge-

1) So die Genfer Convention (§ 79), die Verträge über die dauernde Neutralisirung einzelner Staaten oder Gebiete (§ 20 Nr. 5), die Vereinbarungen über den freien Abzug der Staatsangehörigen und ihrer Güter aus dem Gebiete des andern Staates binnen einer gewissen Frist nach Ausbruch des Krieges, über die Neutralisirung einzelner Gebietstheile der Kriegsparteien (§ 74 Abs. 1), über die Gegenstände, welche als Kriegskontrebande gelten sollen, über die Behandlung neutraler Schiffe, über die Prisengerichtsbarkeit u. dgl.

2) Dies wurde, als Rußland, unter Berufung auf wesentliche Veränderung der Umstände, versuchte, sich einseitig von den ihm lästigen Bestimmungen des Pariser Friedens über die Neutralität des schwarzen Meeres loszusagen, auf der Londoner Pontusconferenz (1871) ausdrücklich anerkannt: Les puissances reconnaissant que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune d'elles ne peut se délier des engagements d'un traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes.

währung, Feststellung oder Aufgabe eines Rechts zum Gegenstande haben. Ihre Wirksamkeit vollendet sich sogleich auf einmal in dem Zeitpunkte, wo die verabredete Verfügung vorgenommen wird, während die Wirksamkeit der Verkehrs- und Gesellschaftsverträge eine sich successiv durch einen Zeitraum hindurchziehende ist. Beispiele: Verträge über Gebietsabtretung, Servituten- und Pfandbestellung, Grenz- und Theilungsverträge, Vergleiche und Verzichte.

2. Verkehrsverträge sind z. B. die Verträge über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, die über Freizügigkeit, Niederlassung, Uebernahme Auszuweisender und Unterstützung Hilfsbedürftiger (§§ 24, 30), Jurisdictions- und Rechtshilfeverträge (§ 33), Seerechts- und Stromschiffahrtsverträge (§§ 34 ff.), Handelsverträge (§ 49), Telegraphen-, Post- und Eisenbahnverträge (§§ 50—52), Münz-, Maß- und Gewichtsverträge,[1]) die Verträge zum Schutze des gewerblichen, künstlerischen und literarischen Eigenthums,[2]) die Verträge über das Sanitätswesen u. s. w.[3])

3. Die Gesellschaftsverträge sind theils Vereinsverträge, wie die Verträge zum Zweck eines Bundesstaates,

1) Vertragsmäßige Münzeinigungen sind die lateinische Münzunion (1865) und die skandinavische Union (1873).

Von den Maß- und Gewichtsverträgen ist als ein großer Collectivvertrag die Pariser Meterconvention (1875) hervorzuheben. Ständiges Organ der Maß- und Gewichtsunion ist das internationale Maß- und Gewichtsbureau zu Paris, welches das internationale Urprototyp der Meter und Kilogramme aufbewahrt und die neuen Prototypen vergleicht und beurkundet.

2) Dahin gehören die Verträge über gegenseitigen Marken-, Modell-, Muster- und Patentschutz, sowie über den gegenseitigen Schutz von Werken der Kunst und Literatur. Collectivverträge sind die Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums (1883) und die Berner Union zum Schutze des artistischen und literarischen Urheberrechts (1887). Dieser letzteren Union, welche in Bern ein ständiges Centralbureau hat, ist auch Deutschland beigetreten. Der Pariser Union hat es sich dagegen nicht angeschlossen, sondern statt dessen in der neuesten Zeit Sonderabkommen über Patent-, Muster- und Markenschutz mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz ꝛc. getroffen.

3) Z. B. Sanitäts-, Viehseuchen- und Reblausconventionen über gemeinsame Maßregeln, wodurch der Verbreitung von Seuchen und der Reblaus vorgebeugt werden soll.

Staatenbundes oder Zollvereins, sowie die als internationale Unionen bezeichneten collectiven Verkehrsverträge,[1]) theils einfache Bündnisse (alliances) unter zwei oder unter mehreren Staaten (Coalitionen, Tripel-, Quadrupel- ꝛc. Allianz) zum Zweck eines gemeinsamen Handelns für den Fall, wenn die verabredete Bedingung dieses Handelns (casus foederis, cas d'alliance) eintritt, insbesondere Kriegsbündnisse, wie Defensiv- oder Offensivallianzen (Schutz- und Trutzbündnisse).

Eine besonders unter deutschen Staaten zur Anwendung gekommene Art gemischter Verträge sind die Administrativverträge, wodurch ein Staat einem andern mehr oder minder ausgedehnte Vollmachten in Bezug auf die Verwaltung seiner Militär- oder Civilangelegenheiten überträgt.[2])

Handelsverträge.

§ 49. Die Handelsverträge sind entweder einfache Handelsverträge oder Handels- und Zollverträge oder Handels- und Schiffahrtsverträge oder Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsverträge, wodurch neue Verkehrsbeziehungen mit den entfernteren außereuropäischen Staaten angeknüpft werden (§ 15 a. E.). Sie werden gewöhnlich auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen, so jedoch, daß, wenn keine Kündigung erfolgt, stillschweigende Verlängerung auf eine bestimmte Zeit eintreten soll. Der wesentliche Inhalt betrifft theils die rechtliche Stellung und den Schutz der An-

1) Dahin gehören die Unionen in Betreff der Verkehrsmittel (§§ 50 bis 52), die in den vorangehenden Noten erwähnten Verträge und die Genfer Convention (§ 79).

2) So die Militärconventionen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, der Accessionsvertrag zwischen Preußen und Waldeck (1867, 1877 u. s. w.), wodurch die Verwaltung dieses Fürstenthums auf Preußen übertragen wurde, die Gerichtsconventionen (Jurisdictionsverträge), wodurch die Ausübung einer Gerichtsbarkeit auf einen anderen Bundesstaat oder das Reich übertragen, oder die gemeinschaftliche Ausübung einer Gerichtsbarkeit (ein gemeinsames Amts-, Land- oder Oberlandesgericht) vereinbart wird, die Eisenbahnverwaltungsverträge (§ 52) u. s. w. Die Uebertragung des Besitzes und der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina auf Oesterreich-Ungarn und von Cypern auf England war eine vorläufig noch verhüllte Gebietsabtretung (§ 13).

gehörigen des einen Staates auf dem Gebiete des andern, theils die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waaren, theils die Zulassung und Behandlung der Schiffe. Besondere Begünstigungen in diesen Beziehungen gewähren die generellen Vertragsklauseln, wodurch Gleichstellung mit den Inländern oder mit den am meisten begünstigten Nationen zugesagt wird.

Die territorialistisch-mercantilistische Handelspolitik (§ 41) benutzte die Handelsverträge als Mittel, um möglichst viel Vortheile auf Kosten der anderen Partei und dritter Staaten zu erlangen und möglichst wenig dafür zu geben. Im 19. Jahrh. ging man, zuerst England (z. B. im Vertrage mit Preußen 1824), zu Gegenseitigkeitsverträgen über, welche die wirthschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien durch einen billigen Austausch wechselseitiger Zugeständnisse gleichmäßig befriedigen sollen. Eine neue Epoche der vertragsmäßigen Handelsbeziehungen eröffneten die westeuropäischen Handelsverträge der west- und mitteleuropäischen Staaten (§ 41), zuerst der englisch-französische (1860), dessen Vorbilde die übrigen folgten (der deutsch-französische 1864). Das Eigenthümliche dieser Verträge bestand in folgenden Neuerungen: 1. Sie waren Freihandelsverträge, indem sie die Einfuhrverbote beseitigten und die Einfuhrzölle in erheblichem Umfange ermäßigten. 2. Sie waren zugleich Tarifverträge, d. h. sie stellten für die zu verzollende Einfuhr Conventionaltarife auf, also vertragsmäßig gebundene, im Gegensatz zu den jederzeit einseitig erhöhbaren autonomen Tarifen und verschafften dadurch dem Handel für die Dauer der Vertragszeit (12 Jahre) den Vortheil stetiger Zollsätze. 3. Sie waren Meistbegünstigungsverträge, welche die Rechte der meistbegünstigten Nation mit dem Zusatze gewährten, daß diejenigen Begünstigungen, insbesondere Zollermäßigungen, welche einer der Vertragsstaaten einem dritten Staate einräumen würde, sofort und von selbst den übrigen Vertragsstaaten zu Gute kommen sollten. Nach dem deutsch-französischen Kriege kehrten Frankreich, Deutschland und die übrigen schutzzöllnerisch gewordenen Vertragsstaaten zur Aufstellung autonomer Zolltarife mit gesteigerten Zollsätzen zurück. Die Verträge, welche sie an Stelle der ablaufenden freihändlerischen Verträge schlossen,

waren zwar noch Meistbegünstigungsverträge, aber der Mehrzahl nach keine Tarifverträge. Beim bevorstehenden Ablauf dieser Verträge (mit dem J. 1892) vollzogen, auf Anregung Deutschlands, die mitteleuropäischen Staaten eine theilweise Umkehr, indem sie wieder Handelsverträge mit beigefügten Tarifen schlossen, übrigens aber grundsätzlich an ihren Schutzzöllen festhielten und dieselben nur für einzelne Waarengattungen gegen angemessene Zugeständnisse der anderen Partei etwas herabsetzten.[1]) Frankreich dagegen lehnte die Erneuerung seiner ablaufenden Tarifverträge ab und stellte einen doppelten autonomen Tarif von hochschutzzöllnerischem Character auf, einen Maximaltarif und einen nur wenig günstigeren Minimaltarif für Länder, welche ihm entweder ihre Minimaltarife oder die Behandlung als meistbegünstigte Nation gewähren. In gleicher Weise führte auch Rußland einen Doppeltarif ein (1893).

Die Handels- und Schiffahrtsverträge pflegen auch konsularrechtliche Bestimmungen zu enthalten; doch giebt es auch eigene Konsularverträge.

Telegraphen-, Post- und Eisenbahnverträge.

§ 50. Um die aus der Verschiedenheit der Staaten und ihres Rechts entspringenden Hemmnisse leichter, rascher und rechtlich gesicherter Verkehrsverbindungen zu beseitigen, sind zunächst unter Nachbarstaaten und dann in immer weiteren Staatenkreisen Verträge zur gemeinschaftlichen Regelung und Organisation der Verkehrsanstalten geschlossen worden, zuerst in Bezug auf die Telegraphie. Die erste größere Vereinigung war der deutsch-österreichische Telegraphenverein (1850). Ein allgemeiner internationaler Telegraphenverein wurde durch eine Conferenz der europäischen Telegraphenverwaltungen in Paris (1865) begründet und durch

1) Verträge Deutschlands im J. 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz, und im J. 1893 auf der durch diese Verträge geschaffenen Grundlage mit Serbien und Rumänien. Alle diese Verträge laufen mit dem 31. Dec. 1903 ab. Ein Tarifvertrag auf zehn Jahre mit dem gegenseitigen Recht der Meistbegünstigung ist auch der deutsch-russische und der österreichisch-russische Handelsvertrag von 1894.

die nachfolgenden Conferenzen (1868/90) fortgebildet. Der jetzt geltende Vertrag wurde auf der Petersburger Conferenz (1875) vereinbart und durch die späteren Conferenzen revidirt. Der Verein umfaßt zur Zeit alle europäischen und zahlreiche außereuropäische Länder. Organ desselben ist die periodisch zusammentretende Conferenz der Bevollmächtigten der Vereinsmitglieder[1]), sowie ein ständiges internationales Büreau zu Bern. Allgemeine Grundsätze des Vereins sind folgende: 1. Freiheit für jedermann, mittels der internationalen Leitungen zu correspondiren; 2. Redaction der Depeschen in einer der in den Vereinsstaaten üblichen Sprachen oder in lateinischer Sprache; 3. Zulassung der Chiffresprache für Staats- und Dienstdepeschen bei der Aufgabe und im Transit, für Privatdepeschen nur im Transit; 4. Auswechselung semaphorischer Telegramme mit Schiffen auf See in der Sprache der bezüglichen Küstenstation oder in Signalen des internationalen Signalcodex (§ 40[1]); 5. Recht jedes Vereinsstaates, staatsgefährliche, gesetz-, ordnungs- und sittenwidrige Depeschen auszuschließen und den internationalen Dienst, wenn er es für nöthig erachtet, zeitweise einzustellen unter der Verpflichtung, die übrigen Vereinsstaaten sofort zu benachrichtigen; 6. Bewahrung des Depeschengeheimnisses. Entschädigung für Unregelmäßigkeiten in der Beförderung findet grundsätzlich nicht statt. Der Tarif beruht auf der Worttaxe. Neben dem allgemeinen Vereinsvertrage giebt es eine große Anzahl von besonderen Telegraphenverträgen, welche aber hauptsächlich nur Tarifbestimmungen zum Gegenstande haben.

Im Interesse der Kabeltelegraphie wurde in Paris eine Kabelschutzconferenz abgehalten (1882/83). Der daraus hervorgegangene Vertrag von 27 europäischen und außereuropäischen Staaten zum Schutze der unterseeischen Kabel (1884) gewährt den Telegraphenkabeln einen internationalen Seerechtsschutz gegen Seeschiffer und Seefischer.[2])

---

1) Vereinsmitglieder sind nicht nur Staaten, sondern auch große Privatgesellschaften; doch haben deren Vertreter auf den Conferenzen nur eine berathende Stimme.

2) S. § 37 a. E. Die durch eine Nothlage nicht gerechtfertigte vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung eines unterseeischen Kabels soll, unbeschadet der civilrechtlichen Folgen, als strafbare

§ 51. Der internationale Postverkehr beruhte lange Zeit auf zahlreichen Sonderverträgen unter den verschiedenen Staaten in und außer Europa. Nachdem der Inhalt dieser Verträge sich immer gleichförmiger gestaltet, und der deutsch-österreichische Postverein (seit 1850) das Beispiel einer internationalen Unification des Postverkehrs gegeben hatte, wurde, auf Anregung der deutschen Postverwaltung, durch eine europäisch-nordamerikanische Postconferenz zu Bern der allgemeine Postverein (Union postale générale) gegründet (1874), welcher durch den Pariser Postcongreß (1878) zum Weltpostverein (Union postale universelle) erweitert wurde. Der dort vereinbarte Weltpostvertrag wurde zuletzt auf dem Wiener Congresse (1890) neu redigirt. Der Verein umfaßt jetzt alle Culturvölker der ganzen Erde mit eigenem Postwesen[1]). Organ des Vereins sind die periodisch zusammentretenden Congresse und Conferenzen der Vereinsstaaten[2]), sowie ein ständiges internationales Büreau zu Bern. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vereinsverwaltungen sollen durch ein mit Stimmenmehrheit entscheidendes Schiedsgericht erledigt werden. Nach dem Weltpostvertrage bilden die sämmtlichen Vereinsländer für den gegenseitigen Austausch der Correspondenzen (gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben) ein gemeinschaftliches Postgebiet mit einheitlichen Portotaxen.[3]) Neben dem

---

Handlung angesehen und von Staats wegen verfolgt werden, wobei die Gerichte desjenigen Staates zuständig sein sollen, welchem das Schiff angehört. Andererseits sollen die Kabeleigenthümer ersatzpflichtig sein, wenn Schiffe, um ein Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker, ein Netz ꝛc. geopfert haben. Im Interesse von Kabelreparaturen ist bestimmt, daß Schiffe und Fischerboote auf bestimmte Signale der Kabelschiffe sich von der Beschädigungsstelle zu entfernen haben.

1) Außerhalb des Vereins stehen augenblicklich noch die Capcolonie, Betschuanaland und der Oranjefreistaat.

2) Nach dem Weltpostvertrage sollen, „je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Congresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Conferenzen der Verwaltungen zusammentreten."

3) Strafrechtlich ist von Wichtigkeit, daß im Wiener Weltpostvertrage alle Vertragsstaaten sich zum wechselseitigen Schutze ihrer Postwerthzeichen gegen Fälschung verpflichtet haben, während bisher jeder Staat nur seine eigenen Werthzeichen schützte.

Hauptvertrage (la convention principale) über den Austausch der Correspondenzen sind zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins noch fünf besondere Abkommen (arrangements particuliers) abgeschlossen worden, von denen jedes immer nur unter einer beschränkteren Anzahl von Vereinsländern Geltung hat. Dieselben regeln den Austausch von Werthsendungen, den Postanweisungs- und den Postauftragsverkehr, den Postpacketdienst und den Postbezug von Zeitungen.

§ 52. Die Verträge über Eisenbahnen bezogen sich zunächst auf den Anschluß derselben an den Grenzen und auf die Ueberlassung einer Eisenbahn des einen Staates zur Verwaltung und zum Betriebe durch den anderen. Von allgemeinerem internationalen Interesse sind: 1. die Verträge über den Bau, den Betrieb und die staatliche Subventionirung internationaler Eisenbahnlinien (insbesondere die Gotthardbahnverträge von 1870 und 1878 zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien); 2. die zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz auf Conferenzen in Bern (1882/86) vereinbarten Bestimmungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, worin die Spurweite der Bahngeleise und das Rollmaterial der Eisenbahnen für den internationalen Transitverkehr geregelt werden; 3. das nach wiederholten Conferenzen in Bern (1878/90) unter fast allen festländischen Staaten Europas zum Abschluß gelangte und seit dem 1. Januar 1893 in Kraft getretene Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, welches alle für den internationalen Verkehr wichtigen Bahnen der Vertragsstaaten zu einer Transportgemeinschaft verbindet, sie in Bezug auf ihren internationalen Gütertransport einheitlichen Rechtsnormen unterwirft und zugleich ein Centralamt schafft, um die Ausführung des Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern.[1])

---

1) Ein mit dem vorschriftsmäßigen internationalen Frachtbrief aufgegebenes Frachtgut muß von jeder zur Transportgemeinschaft gehörigen Bahn angenommen und durch diese und die folgenden Bahnen, unter solidarischer Haftung, an sein im Gemeinschaftsgebiete belegenes Ziel befördert werden.

II. Ansprüche aus rechtswidrigen Handlungen und deren Verfolgung.

§ 53. Die Verletzung eines der allgemeinen Grundrechte der Staaten ist ein völkerrechtliches Delict, dessen wegen der verletzte Staat Ersatz des etwaigen materiellen Schadens, angemessene Genugthuung oder Sühne für die erlittene Kränkung und nach Umständen auch Sicherstellung gegen Erneuerung des Unrechts fordern kann. Vertragsverletzung giebt dem verletzten Staate das Recht, vom Vertrage zurückzutreten; es kann aber nach Umständen auch Vertragsbruch ein Recht auf Schadensersatz, Genugthuung und Sicherstellung begründen.

Aeußerstes Mittel zur Verfolgung von Ansprüchen aus völkerrechtswidrigen Verletzungen ist die bewaffnete Selbsthilfe durch Krieg. Als vorgängige Mittel zur Erledigung des Anspruches kommen in Betracht: gütliche Versuche und Selbsthilfe ohne Krieg durch Repressalien.

Gütliche Versuche sind insbesondere folgende: 1. directe Verhandlungen der streitenden Theile untereinander; 2. die Anrufung der öffentlichen Meinung durch Veröffentlichung von Actenstücken, Rechtsausführungen, Protesten u. dgl.; 3. die guten Dienste oder die Vermittelung dritter Mächte (§ 46);[1] 4. die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen durch Schiedsrichter, Theilung oder das Loos.[2]

1) Zur Nachsuchung oder Anbietung guter Dienste oder einer Vermittelung kann auch eine vertragsmäßige Verpflichtung bestehen. Der Pariser Friede (1856) wies die Staaten, obwohl nur in Form eines Wunsches, an, bei ernsthaften Streitigkeiten nicht sofort zu den Waffen zu greifen, sondern, soweit es die Umstände erlauben, die guten Dienste einer befreundeten Macht anzusprechen. In der Congoacte (1885) verpflichten sich die Signatarmächte zur Nachsuchung einer Vermittelung bei ernsten Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der Congozone, vorbehaltlich des Rechts, statt dessen ein schiedsrichterliches Verfahren zu wählen. Ueber eine in der Congoacte festgesetzte Verpflichtung zur Anbietung guter Dienste s. § 74[1].

2) Ueber internationale Schiedsgerichte als Mittel zur Völkerrechtsreform und zum ewigen Frieden s. § 2[1], § 16, § 70. Seit der schiedsrichterlichen Entscheidung der englisch-amerikanischen Alabamafrage (§ 94) wurde die verallgemeinerte Anwendung des schieds-

Repressalien (représailles, von reprehendere) sind verhältnißmäßige Wiedervergeltung für erlittenes Unrecht, welche der verletzte Staat im Wege der Selbsthilfe ohne Krieg übt, um den verletzenden Staat zu der von ihm verweigerten Genugthuung zu bewegen. Voraussetzung ist ein rechtswidriges Handeln des gegnerischen Staates. Hierdurch unterscheidet sich von den Repressalien die Retorsion, d. h. Erwiderung einer nicht rechtswidrigen Anordnung eines fremden Staates, wodurch unser Staat oder dessen Angehörige benachtheiligt werden, durch ein gleiches oder ähnliches Verfahren unseres Staates. Die einzelnen Mittel, wodurch Repressalien ausgeübt werden, können sehr verschiedener Art sein. Es gehören dahin namentlich folgende: 1. die Talion durch Erwiderung desselben Unrechts, soweit sie ohne Grausamkeit gegen einzelne, zumal schuldlose Personen geschehen kann; 2. die Ausweisung von Angehörigen des gegnerischen Staates oder umgekehrt die Festhaltung von solchen, um sie als Geiseln zurückzubehalten; 3. die Beschlagnahme oder Vorenthaltung von gegnerischem Staats- oder Privatvermögen, welches sich im Bereiche des verletzten Staates befindet, um sich daran eventuell schadlos halten zu können.[1]) Eine solche Beschlagnahme ist auch das als Repressalie geübte Embargo, d. h. die Festhaltung von gegnerischen Privatschiffen in unseren Häfen

---

richterlichen Verfahrens nicht bloß durch internationale Vereinigungen von Friedensgesellschaften (Friedenscongresse und interparlamentarische Friedensconferenzen), sondern auch durch parlamentarische Resolutionen befürwortet. In der Praxis ist das Verfahren zwar immer häufiger zur Anwendung gekommen, ist aber doch auf Conflicte über Rechtsfragen beschränkt geblieben, deren wegen ein Krieg sich nicht gelohnt haben würde, z. B. bei Streit über die Auslegung oder Ausführung eines Vertrages (§ 45), Schadensersatzforderungen und Gebietsstreitigkeiten und so auch im Carolinenstreit zwischen Deutschland und Spanien (§ 23[3]).

1) Fraglich ist die Zulässigkeit von Repressalien an Staatsanleihen durch Suspension der Zahlungen an die dem gegnerischen Staate angehörigen Staatsgläubiger, wie sie Friedrich der Große im Streite mit England (1752—56) zum Nachtheil der englischen Gläubiger der österreichisch-schlesischen Anleihe als Vergeltung für die Wegnahme preußischer Handelsschiffe durch englische Kaper zur Anwendung brachte.

und Küstengewässern, um sie am Auslaufen zu verhindern.[1]) 4. Verkehrshemmungen und 5. die als Blokade bezeichnete Verkehrssperre, insbesondere die Seeblokade, d. h. die Absperrung einer Küste oder eines Hafens des gegnerischen Staates durch Kriegsschiffe. Die Blokade ist eine kriegsrechtliche Maßregel (§ 95). Ihre Anwendung als Repressalie ohne Krieg, Friedensblokade (blocus pacifique) genannt, ist erst neueren Ursprungs.[2]) Die mitunter als Repressalie vorgenommene Besitznahme von Gebietstheilen des gegnerischen Staates ist eine Kriegsmaßregel.

---

1) Embargo von dem spanischen Worte embargar, d. h. anhalten. Außer Gebrauch ist das kriegsrechtliche Embargo im Hinblick auf einen unmittelbar bevorstehenden Krieg behufs eventueller kriegsrechtlicher Confiscation (§ 83[1]). Keine Blokade, sondern ein unerlaubtes Kriegsmittel (§ 75 Nr. 7) ist die sog. Steinblokade, d. h. die Sperrung eines fremden Hafens durch Versenkung von Steinen. Arten des Embargo, welche nicht den Charakter einer Feindseligkeit haben, sind das Nothembargo (§ 99 Abs. 2) und das Generalembargo, wodurch alle, staatsangehörige und fremde Schiffe eine angemessene Zeit lang zurückgehalten werden, um das Bekanntwerden gewisser Thatsachen zu verhüten, z. B. das nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges über die Schiffe im Kieler Hafen verhängte Embargo, welches die Geheimhaltung der Sperrungsarbeiten bezweckte.

2) Die erste Friedensblokade war die der türkisch-griechischen Häfen durch England, Frankreich und Rußland (1827). Die neueste Blokade der griechischen Häfen durch Deutschland, England, Italien, Oesterreich und Rußland (1886) war eine Sperre nur für griechische, nicht auch für fremde Schiffe; ihr Zweck und ihr Erfolg war, Griechenland, welches nach Ausbruch des bulgarisch-serbischen Krieges (1885) gegen die Türkei zum Zweck einer ihm vortheilhafteren Grenzberichtigung gerüstet hatte, vom Kriege abzuhalten.

Kapitel IV.

Aemter und Formen des friedlichen Staatenverkehrs.

Gesandte.

§ 54. Actives und passives Gesandtschaftsrecht. Gesandtschaftsrecht heißt im objectiven Sinne der auf die Gesandten bezügliche Theil des Völkerrechts. Im subjectiven Sinne bedeutet es das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen, das active und passive Gesandtschaftsrecht. Das Recht, Gesandte und andere Bevollmächtigte für das Auswärtige (agents extérieurs) mit völkerrechtlicher Wirkung zu schicken und zu empfangen, ist ein Souveränitätsrecht (§ 19). Eine Pflicht, Bevollmächtigte fremder Staaten zu empfangen, kann aus Verträgen mit diesen Staaten entspringen.[1]) Unter den im völkerrechtlichen Verbande miteinander stehenden Staaten versteht sich dagegen eine wechselseitige Verbindlichkeit insoweit von selbst, daß eine willkürliche Empfangsverweigerung völkerrechtswidrig sein würde. Eine ihr mißfällige Person oder einen eigenen Unterthan zu empfangen, kann die fremde Regierung ablehnen; der Mangel eines höheren Standes oder weibliches Geschlecht der bevollmächtigten Person ist an und für sich kein rechtliches Hinderniß der Annahme.[2]) Zur Vermeidung einer Zurückweisung wird das Vorhaben der Absendung eines gewissen Bevollmächtigten der fremden Regierung im Voraus notificirt und ihre Rückäußerung, daß derselbe genehm sein werde (l'agréation) bez. die Zusendung der erbetenen Pässe abgewartet.

---

1) Stipulationen dieser Art finden sich in den Verträgen mit China und Japan. So verpflichtete sich China zur Zulassung ständiger europäischer Gesandten in Peking in dem Pekinger Friedensvertrage mit England und Frankreich (1860).

2) Die Marschallin v. Guebriant, außerordentliche Botschafterin Frankreichs in Polen unter Ludwig XIV, der sog. Chevalier d'Eon, französischer Gesandschaftssekretär in Petersburg und London unter Ludwig XV.

Singulär ist das päpstliche active und passive Gesandtschaftsrecht, nachdem dessen staatliche Basis mit dem Kirchenstaate verloren gegangen (§ 19 a. E.). Wegen der Doppelstellung der päpstlichen Legaten und Nuncien als politischer Gesandter und Träger ausgedehnter kirchlicher Vollmachten im Sinne des Papalsystems und wegen der daraus entspringenden Gefahr von Collisionen mit dem Staate und dessen Kirchenverfassung erregte deren Zulassung von jeher Bedenken und wurde theils ganz verweigert, theils an die Bedingung geknüpft, eine bestimmte beschränkte Vollmacht vorzulegen[1]).

§ 55. Begriff und Arten der Gesandten. Gesandte (envoyés), im Gegensatz zu anderen auswärtigen Staatsbevollmächtigten (§ 62), sind sog. charakterisirte, d. h. mit einem öffentlichen amtlichen Charakter ausgestattete Bevollmächtigte (ministres publics), die von einem Staate zu seiner Vertretung bei einem anderen Staate beglaubigt (accreditirt) sind. Als an der Spitze der Gesandtschaft stehende Beamte heißen sie im Verhältniß zu dem übrigen Beamtenpersonal der Gesandtschaft Gesandtschaftschefs (chefs de la mission). Sie heißen auch Diplomaten oder diplomatische Beamte (employés diplomatiques) oder auch diplomatische Agenten (agents diplomatiques) und ihr Beruf, sowie die Wissenschaft und Kunst der internationalen Unterhandlung (l'art des négociations) Diplomatie, Namen, die mit der Wissenschaft und Kunst, Urkunden zu behandeln (Diplomatik), zusammenhängen[2]).

Die Gesandten sind entweder ständige noch unständige.

---

1) Sog. Nunciaturstreitigkeiten im ehemaligen Deutschen Reiche wegen der kirchlichen und politischen Uebergriffe, welche sich die im 16. Jahrhundert zu Wien und Köln eingesetzten ständigen Nunciaturen gegen geistliche und weltliche, katholische und evangelische Fürsten erlaubten, desgleichen aus Anlaß der gegen den Willen der deutschen Erzbischöfe erfolgten Errichtung einer neuen ständigen Nunciatur in München (1785).

2) In mehreren Staaten werden daher auch, wenigstens in der Regel, nur solche Personen zu Gesandten gewählt, welche die zum diplomatischen Berufe für erforderlich erachtete fachwissenschaftliche und praktische Vorbereitung erlangt haben. Das diplomatische Examen wird in Deutschland vor den unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Commissionen abgelegt.

1. Ständige Gesandte sind solche, welche dauernd zur generellen Vertretung eines Staates bei einem andern Staate beglaubigt werden. Nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe Gesandte zur gleichzeitigen Vertretung verschiedener Staaten bei dem nämlichen Staate oder daß er zur Vertretung des nämlichen Staates gleichzeitig bei verschiedenen Staaten beglaubigt wird. Ständige Staatsgesandte wurden zuerst im 15. Jahrhundert von Venedig und anderen italienischen Staaten angestellt. Eine allgemein übliche Einrichtung wurden die ständig in den verschiedenen Hauptstädten residirenden Gesandten seit dem westfälischen Frieden. 2. Unständige oder außerordentliche Gesandte (employés diplomatiques en mission extraordinaire) sind solche, welche nur vorübergehend in besonderem Auftrage abgeschickt werden, sei es zur Führung einzelner Unterhandlungen, z. B. zu einem Congreß, oder zu ceremoniellen Zwecken, z. B. beim Regierungswechsel von Souveränen und bei Krönungen. Die für ceremonielle Zwecke abgeschickten Gesandten heißen Ceremonial- oder Ehrengesandte (ministres de cérémonie ou d'étiquette) im Gegensatz zu Geschäftsgesandten (ministres négociateurs). Der Ausdruck „außerordentlicher Gesandter" wird aber nicht nur gebraucht, um den Gegensatz eines ständigen Gesandten zu bezeichnen, sondern auch als bloßer Titel, den auch ständige Gesandte führen (§ 56). Früher knüpfte sich an diesen Titel ein Rangvorzug des ihn führenden Gesandten vor anderen Gesandten derselben Rangklasse, was durch das Rangreglement des Wiener Congresses aufgehoben wurde.

§ 56. Rangklassen der Gesandten. Das Wiener Rangreglement von 1815 theilt die Gesandten in drei nach dem Range, nicht auch in Bezug auf ihre Geschäftsthätigkeit verschiedene Klassen: 1. Botschafter (ambassadeurs), denen die bei einer Regierung beglaubigten päpstlichen Legaten (cardinales legati a sive de latere) und Nuncien gleichgestellt werden. 2. Gesandte (envoyés) im engeren Sinne. Sie führen gewöhnlich den Titel „außerordentlicher Gesandter" oder „bevollmächtigter Minister" oder beide Titel zugleich (envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire). Gesandte zweiter Klasse mit dem Titel eines Internuncius

kommen jetzt nur noch als päpstliche Internuncien vor[1]). 3. Geschäftsträger (chargés d'affaires). Eine Mittelklasse zwischen der zweiten und dritten Klasse bilden seit dem Aachener Protokoll (1818) die Ministerresidenten (ministres résidens).

Die Gesandten der höheren Rangklassen werden vom und beim Staatshaupte, die Geschäftsträger vom und beim Minister des Auswärtigen beglaubigt. Nur die Gesandten erster Klasse haben Repräsentativcharakter in dem besonderen Sinne, daß sie als Vertreter nicht bloß ihres Staates, sondern auch der Person und Würde des Staatshauptes angesehen werden und genießen deshalb besondere Ehrenrechte (§ 66, letzt. Abs.). Der leichtere Zutritt, welchen sie beim Staatshaupte haben, bedeutet aber nicht ein Vorrecht, Audienzen bei ihm verlangen zu dürfen, um unmittelbar mit ihm ohne Vermittelung des Ministers des Auswärtigen zu verhandeln[2]).

Die Wahl der Rangklasse hängt vom Absender des Gesandten ab. In der Regel schicken aber die Staaten einander Gesandte desselben Ranges[3]), und Staaten von königlichem Range pflegen daher mit geringeren nicht durch Botschafter zu verkehren[4]).

§ 57. Gesandtschaftsgefolge. Zum Gefolge des Gesandten gehören seine im Gesandtschaftshotel wohnenden

---

1) Früher gehörten dahin auch die österreichischen Internuncien in Constantinopel. Jetzt (seit 1856) läßt sich Oesterreich bei der Pforte durch einen Botschafter vertreten.

2) Berühmt sind die Audienzforderungen des französischen Botschafters Benedetti beim König Wilhelm in Ems 1870. Auf die Verweigerung der zuletzt geforderten Audienz folgte die französische Kriegserklärung.

3) Ein Beispiel vom Gegentheil liefert die Schweiz. Dieselbe schickt keine Botschafter (bis 1893 thaten es auch die Vereinigten Staaten nicht), während Frankreich bei ihr durch einen Botschafter vertreten ist.

4) Zur Zeit unterhält das Deutsche Reich 8 Botschafter (bei den übrigen europäischen Großmächten, Spanien, der Pforte und den Vereinigten Staaten), 18 Gesandte (9 bei europäischen Staaten, die übrigen bei Mexico, Brasilien, China, Japan, Persien u. s. w.) und 6 Ministerresidenten (bei Luxemburg, Siam, die übrigen in Süd- und Centralamerika). Beim Papst unterhält Preußen, nicht das Deutsche Reich, einen Gesandten.

Familienglieder, seine höhere und niedere Privatdienerschaft und das ihm von seiner Regierung beigegebene amtliche Personal.

Zum amtlichen Personal gehören: 1. die diplomatischen Mitglieder der Gesandtschaft, d. h. die Secretäre (dem Titel nach Räthe und Secretäre) und die für die diplomatische Laufbahn sich vorbereitenden Attachés; 2. die der Gesandtschaft nach Umständen beigegebenen nichtdiplomatischen Mitglieder, z. B. ein Militärattaché, ein rechtsverständiger Syndicus oder Consulent, ein Geistlicher (aumônier), bei Gesandtschaften erster Klasse, insbesondere Ceremonialgesandtschaften Cavaliere (gentilshommes d'ambassade) u. s. w.; 3. das Geschäftspersonal, namentlich der Gesandtschaftskanzler und sein Hilfspersonal, Kuriere und nach Bedürfniß Dragomans oder Dolmetscher.

§. 58. Geschäfte der Gesandten und des diplomatischen Corps. Das Amt des ständigen Gesandten umfaßt wesentlich Folgendes: 1. Vertretung der Ehre und Würde seines Heimatsstaates, der Rechte und Interessen des Staates und der Staatsangehörigen; 2. Vermittelung des Verkehrs zwischen den beiden Regierungen, Unterhandlung von Verträgen, Ueberwachung ihrer Ausführung; 3. Förderung und Erhaltung der guten Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten durch gehörige Beleuchtung der heimatlichen Regierungspolitik, Verhütung und gütliche Ausgleichung von Mißhelligkeiten u. dgl.; 4. Beobachtung der öffentlichen Zustände des fremden Staates, seiner inneren und äußeren Politik, Berichterstattung an die eigene Regierung und in Verbindung damit auch wohl gutachtliche Aufstellung eigener Vorschläge für die fernerhin zu befolgende Politik; 5. Beschützung und Berathung der im fremden Staate lebenden Landes- und Schutzgenossen (§ 24 a. E.). Einzelne besondere Geschäfte sind: die Führung einer Matrikel, in welche die am Sitze der Gesandtschaft wohnhaften und bei ihr angemeldeten Landesgenossen eingetragen werden; die Vornahme von Zustellungen und die Beglaubigung von Urkunden; die Wahrnehmung der Geschäfte eines Personenstandsbeamten, wenn der Gesandte von seiner Regierung dazu besonders ermächtigt worden ist; die Ausstellung und Visirung von Pässen, Handlungen der

freiwilligen Gerichtsbarkeit (Entgegennahme letztwilliger Verfügungen und Sicherstellung des Nachlasses von Angehörigen der Gesandtschaft oder auch von anderen Landesgenossen).

Die bei der nämlichen Regierung beglaubigten Gesandten anderer Regierungen bilden zusammen das diplomatische Corps, welches als Ganzes hervortritt theils bei collectiver Kundgebung einer gewissen Meinung, welcher dadurch ein besonderer Nachdruck verliehen wird, theils bei Ceremonialgelegenheiten (Gratulationen u. s. w.), wobei der längst beglaubigte Gesandte der höchsten Rangklasse als Altersvorstand (doyen) das Wort führt, bei den katholischen Staaten der päpstliche Nuncius.

§ 59. Vorrechte der Gesandten und ihres Gefolges. Die Vorrechte, welche dem Gesandten im Verhältniß zu dem Empfangsstaate, bei welchem er beglaubigt ist, zustehen, sind, abgesehen von den Ceremonial- oder Ehrenrechten, Unverletzlichkeit (Befriedung) und Exterritorialität (§ 28) für seine Person und mittelbar auch für sein Gefolge, seine Behausung (franchise de l'hôtel) und für die zum Gesandtschaftsgebrauch bestimmten Mobilien, insbesondere für die Equipage des Gesandten, seine amtlichen und Privatpapiere

Wesentliche Exterritorialitätsrechte, auf welche der Gesandte ohne Genehmigung seiner Regierung nicht verzichten darf, sind die Exemtion von der Polizeigewalt, von der Civilgerichtsbarkeit (vorbehaltlich des dinglichen Gerichtsstandes für Immobiliarklagen und des Gerichtsstandes der Widerklage) und von der Strafgerichtsbarkeit. Fraglich ist die Exemtion der Privatdienerschaft. Das deutsche Reichsrecht versagt die Exemtion von der inländischen Gerichtsbarkeit denjenigen Bediensteten, welche Inländer sind.[1])

1) Deutsch. Gerichsverfassungsgesetz. § 18: Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrathes, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundes-

Accessorische Exterritorialitätsrechte sind: die Befreiung von persönlichen Abgaben und Lasten, namentlich von directen Steuern und militärischen Friedensleistungen; Zollbefreiungen für den persönlichen Bedarf, nach deutschem Zollrecht Zollvergütung aus der Reichskasse; das Recht der freien Religionsübung im Hause des Gesandten oder in einer eigenen Hauskapelle (sogen. Kapellenrecht der höheren Gesandtenklassen). Das Recht der freien Religionsübung erscheint jedoch als Privilegium nur noch da, wo keine Cultusfreiheit besteht.

In den christlichen Staaten veraltete Exterritorialitätsrechte sind das Asylrecht der Gesandten, ihr Protectionsrecht zum Schutze gegen die Landesjustiz und ihre Selbstgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen ihres Gefolges. Auch die oben erwähnte Immunität des Gesandtschaftshotels bedeutet kein Asylrecht für obrigkeitlich Verfolgte. Haben sich solche in das Hotel geflüchtet, so kann der Aufenthaltsstaat Auslieferung fordern und durch Umstellen des Hotels oder andere ähnliche Maßregeln ihrem Entkommen vorbeugen. Die Gerichtsbarkeit der Gesandten in christlichen Staaten beschränkt sich auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf das Recht des ersten Angriffs in Strafsachen.

Wegen bedrohlichen und verletzenden Verhaltens des bei ihm residirenden Gesandten kann der Staat Beschwerde bei der Regierung des Gesandten erheben, wegen Verbrechen gerichtliche Verfolgung, Bestrafung und Abberufung bei ihr beantragen und im Fall der Nichtgewährung zur Ausweisung des Gesandten schreiten. Geben Personen seines Gefolges Anlaß zur Beschwerde, so ist das Nächste der Antrag auf Abhilfe beim Gesandten.

§ 60. Beginn der Gesandtschaft. Die öffentliche Amtsstellung des Gesandten im Verhältniß zu dem von ihm vertretenen Staate beginnt mit seiner Ernennung. Der neu

---

rath seinen Sitz hat. § 19: Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung. § 20: Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

ernannte Gesandte erhält: 1. die nöthigen Pässe zur Reise in den fremden Staat, welche er dem dortigen Minister des Auswärtigen übergiebt; 2. eine schriftliche oder mündliche Instruction, welche während seiner Abwesenheit durch die an ihn gerichteten Depeschen oder gelegentlich auch durch gleichlautende an alle Gesandten der Regierung geschickte Circulardepeschen erneuert wird; 3. ein Creditiv oder Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), welches je nach der Rangklasse des Gesandten von dem einen Staatshaupt an das andere oder von dem einen auswärtigen Amt an das andere gerichtet ist; daneben mitunter oder (wenn er nicht dauernd bei der fremden Regierung zu residiren bestimmt ist) statt des Creditivs 4. eine schriftliche Vollmacht (pouvoir, pleinpouvoir) behufs seiner Legitimation zu besonderen Geschäften oder Unterhandlungen, z. B. zu einem Congreß; 5. zum Schreiben und Lesen chiffrirter Depeschen eine Geheimschrift und einen Schlüssel derselben (chiffre chiffrant et déchiffrant).

Erst mit der Beglaubigung, also mit der Ueberreichung und Annahme des Creditivs beginnt die öffentliche Amtsstellung des Gesandten im Empfangsstaate. Grundsätzlich beginnen auch seine Vorrechte erst mit demselben Zeitpunkte, herkömmlich dagegen schon mit dem Eintritt in den beschickten Staat.

§ 61. Endigung der Gesandtschaft. Die Gesandtschaft endet im Allgemeinen nach Art eines amtlichen Auftrags, die auf unbestimmte Dauer beglaubigte ordentlicherweise durch Ueberreichung des Abberufungsschreibens (lettre de rappel), außerordentlicherweise durch Zurückforderung bezw. Zurückstellung der Pässe und gleichzeitigen Abbruch des diplomatischen Verkehrs.

Stirbt der bisherige Gesandte, so kann bis zur Beglaubigung eines anderen ein interimistischer Geschäftsträger (chargé d'affaires ad interim) eintreten, wozu gewöhnlich ein Gesandtschaftssecretär gewählt wird. Eine gleiche Vertretung kommt auch bei zeitweiliger Verhinderung und Beurlaubung vor. Bei Abbruch des diplomatischen Verkehrs überläßt der seinen Gesandten zurückberufende Staat den Schutz seiner in dem fremden Staate zurückgebliebenen Angehörigen dem Gesandten eines neutralen Staates.

Bestätigung oder Erneuerung des Creditivs ist üblich beim Wechsel in der Person des absendenden oder fremden Souveräns. Ebenso ist bei Beförderung des bisherigen Gesandten zu einer höheren Rangklasse eine neue Beglaubigung üblich.

Mit der Endigung der Gesandtschaft endigen grundsätzlich auch die Vorrechte des Gesandten, herkömmlich dagegen werden sie ihm noch für die zum Verlassen des Staatsgebiets erforderliche Zeit zugestanden. Dasselbe gilt von der Familie des verstorbenen Gesandten. Leiche und Nachlaß des verstorbenen Gesandten müssen frei ausgeliefert werden. Die Siegelung des Nachlasses geschieht durch ein Mitglied der Gesandtschaft oder durch eine befreundete Gesandtschaft und nicht, oder doch nur im äußersten Nothfall, durch die Ortsbehörde.

Diplomatische Agenten und Commissare.

§ 62. Die in auswärtigen Staatsangelegenheiten von einem Staate bei einem anderen beglaubigten Agenten und Commissare sind Bevollmächtigte ohne recipirten gesandtschaftlichen Titel (négociateurs sans qualité). Die ersteren betreiben gleich den Gesandten diplomatische Geschäfte in unmittelbarer Verhandlung mit der fremden Staatsregierung und heißen daher auch diplomatische Agenten. Bloße Agenten an Stelle von Gesandten kommen besonders bei noch nicht anerkannten Regierungen vor, sowie bei halbsouveränen Staaten (§ 20), weshalb z. B. Rumänien vor seiner Unabhängigkeitserklärung (1878) nur Agenten schickte und empfing.

Commissare werden nur für bestimmte einzelne Geschäfte beauftragt, namentlich solche, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, z. B. zu Grenzregulirungen, Zoll-, Post-, Eisenbahn- oder Telegraphenverträgen.

Beiderlei Bevollmächtigte genießen im Empfangsstaate das Vorrecht der Unverletzlichkeit und gewöhnlich auch (wenigstens die Agenten) Exemtion von der ausländischen Gerichtsbarkeit. Keinen Anspruch darauf haben die ohne Vorwissen des fremden Staates dorthin geschickten geheimen Agenten (z. B. geheime Polizeiagenten), ebenso nicht diejenigen, welche nicht zu Staats-, sondern zu Privatrechtsgeschäften des Staates

oder seines Oberhauptes, z. B. zu Einkäufen oder zur Aufnahme einer Anleihe bei Kapitalisten des fremden Staates, Auftrag erhalten haben.

Konsuln.

§ 63. Konsuln sind Beamte eines Staates in fremden Handels- und Hafenplätzen, welche vorzugsweise die Handels-, Schiffahrts- und Verkehrsinteressen ihres Staates, seiner Angehörigen und seiner Schutzgenossen in dem fremden Staate wahrzunehmen haben. Sie haben als reine Handelskonsuln keinen diplomatischen Charakter[1]) und unterscheiden sich dadurch sowohl von den gleichzeitig mit diplomatischen Geschäften beauftragten Konsuln (consuls généraux chargés d'affaires, z. B. bei halbsouveränen Staaten, in mittel- und südamerikanischen Staaten), als auch von den Konsuln in nichtchristlichen Ländern, welche überdies mit Rücksicht auf ihre umfassende Gerichtsbarkeit Jurisdictions- oder Gerichtskonsuln sind (§ 64).

Die Handelskonsuln zerfallen 1. in Wahlkonsuln (consules electi) und Berufskonsuln (consules missi). Erstere werden von dem Staate, dessen Interesse sie vertreten sollen, aus den am Konsulatssitze handeltreibenden oder anderen daselbst ansässigen Personen ausgewählt und verwalten das ihnen übertragene Amt nur nebenbei und ohne Besoldung, jedoch mit dem Recht, die Gebühren für sich zu behalten. Die Berufskonsuln sind für den Konsulardienst besonders vorgebildete, in den fremden Staat abgeschickte Angehörige des Absendestaates, welche aus dem Amt ihren ausschließlichen Beruf machen und dafür Besoldung erhalten. Mit Rücksicht auf den Rang der Konsuln und den Umfang ihres Amtsbezirkes unterscheidet man 2. Generalkonsuln, Konsuln im engeren Sinne (consuls particuliers) und Vicekonsuln. Die Konsularagenten eines Konsuls sind Privatbevollmächtigte desselben, nicht selbst Konsuln.

Die Ernennung des Konsuls geschieht durch Anstellungspatent (lettre de provision) des vertretenen Staates, die

1) Im Sprachgebrauche werden jedoch auch die Konsuln hin und wieder unter dem Namen „Diplomatie" miteingeschlossen.

Zulassung desselben zur wirklichen Ausübung seines Amtes durch das sog. Exequatur des Empfangsstaates[1]). Ist er zugleich mit diplomatischen Geschäften beauftragt, so erhält er auch ein Creditiv.

Die Geschäfte der Handelskonsuln ergeben sich im Allgemeinen aus den von ihnen vorzugsweise wahrzunehmenden Interessen. Im Einzelnen bestimmen sie sich nach Herkommen und Verträgen, sowie nach den Konsulargesetzen und Instructionen des vertretenen Staates. So legt die Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Konsulatsges. vom 8. Nov. 1867 jetzt 7. April 1900) dem Konsul folgende Rechte und Pflichten bei: 1. die Führung einer Matrikel über die in seinem Bezirke wohnhaften und bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen, deren Anmeldung alljährlich zu erneuern ist; 2. die Geschäfte eines Personenstandsbeamten, wozu jedoch nur die besonders dazu ermächtigten Konsuln befugt sind[2]); 3. die Vornahme von Zustellungen und die Beglaubigung von Urkunden; 4. in Sachen der unstreitigen Gerichtsbarkeit, die Aufnahme von Notariatsurkunden und die Fürsorge für den Nachlaß verstorbener Reichsangehöriger (Siegelung, Inventur ꝛc.); 5. in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden durch Vergleich oder Schiedsspruch auf Antrag der Parteien; 6. die Ausstellung und Visirung von Pässen; 7. Gewährung von Beistand und Rath

---

1) Die Anstellung der deutschen Konsuln geschieht durch den Kaiser nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr. Die Einzelstaaten haben das Recht, Konsuln zu ernennen, nicht mehr, wohl aber das Recht, fremde Konsuln für ihr Gebiet zuzulassen. Abschnitt 10 der deutschen Reichsverf. Zur Zeit unterhält das Deutsche Reich 716 Konsulate, 104 Berufskonsulate (28 Generalkonsulate, 72 Konsulate, 4 Vicekonsulate). Zum Berufsconsul kann nach dem Konsulatsges. v. 8. Nov. 1867 ernannt werden, wer entweder die besondere Konsulatsprüfung abgelegt hat (Prüfungsreglem. v. 28. Febr. 1873) oder wer die erste juristische Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens 3 Jahre im inneren Dienst oder in der Advokatur und mindestens 2 Jahre im Konsulatsdienst beschäftigt gewesen ist.

2) Ges. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (v. 4. Mai 1870).

an die Landes- und Schutzgenossen, sowie Unterstützung Reichsangehöriger in augenblicklichen Nothfällen[1]); 8. Unterstützung der Kriegsmarine, deren Beistand der Konsul auch seinerseits zum Schutze der Dienstinteressen in Anspruch nehmen darf; 9. zahlreiche Berufsgeschäfte in Bezug auf die Handelsmarine, insbesondere, soweit es der fremde Staat gestattet (§ 38 Abs. 1), Polizeigewalt über dieselbe zu üben und über bürgerliche Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft und gewisse Uebertretungsfälle vorläufig zu entscheiden[2]). Politisch interessirende Wahrnehmungen hat der Konsul, nicht unmittelbar dem auswärtigen Amte, sondern der in dem Staate, worin sein Amtsbezirk liegt, residirenden Gesandtschaft seines Landes zu berichten oder ihr den einschlägigen Theil seines Konsulatsberichts an das auswärtige Amt mitzutheilen.

Die gleichzeitig mit diplomatischen Geschäften beauftragten Konsuln und die Konsuln in nichtchristlichen Staaten genießen diplomatische Vorrechte. Die sonstigen Konsuln dagegen sind völkerrechtlich nicht bevorrechtet. Welche Vorrechte ihnen in den einzelnen Staaten zukommen, bestimmt sich nach dem Landesrecht und Verträgen.[3]) Dabei pflegt unterschieden zu

1) Ges. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (v. 27. Dec. 1872).

2) Noch andere Berufsgeschäfte in Betreff der Handelsmarine sind folgende: 1) die Ueberwachung der Vorschriften wegen Führung der Reichsflagge und die Ertheilung von interimistischen Schiffscertificaten (oben § 36); 2. die Entgegennahme von Meldungen über die Ankunft oder den Abgang eines Schiffes, wozu die Schiffsführer verpflichtet sind; 3. die amtliche Musterung der Mannschaft vorzunehmen; 4. bei Desertion von Matrosen auf Antrag die erforderlichen Schritte bei den Orts- und Landesbehörden zu thun; 5. an Stelle eines verstorbenen oder unfähig gewordenen Schiffers auf Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer zu ernennen; 6. Verklarungen, d. h. eidesstattliche Vernehmungen aufzunehmen, bei Schiffsunfällen Beistand zu leisten und in Fällen der großen Havarie auf Antrag des Schiffers die Dispache, d. h. die Berechnung und Vertheilung des Schadens aufzumachen; 7. Mitwirkung bei der nothwendigen Veräußerung oder Verbodmung eines Schiffes.

3) Deutsch. Gerichtsverfassungsges. § 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

werden, ob die Konsuln Berufs- oder Wahlkonsuln sind, ob sie Angehörige des vertretenen Staates sind oder nicht. Allgemein wird in den Verträgen die Unverletzlichkeit des Konsulatsarchivs zugestanden und den Konsuln, sowie auch den Konsularagenten das Recht gewährt, das Nationalwappen am Amtslokal und die Nationalflagge an ihrem Dienstschiff oder auch an ihrer Dienstwohnung zu führen.

§ 64. Die ältesten Handelskonsulate waren diejenigen, welche von den italienischen Handelsrepubliken und anderen Mittelmeerstädten aus Anlaß des durch die Kreuzzüge entwickelten levantinischen Handels im byzantinischen und muselmännischen Orient unterhalten wurden. Durch sogen. Capitulationen (Tractate über vorgelegte Artikel oder capitula), welche bereits seit dem 12. Jahrhundert zwischen jenen Städten und den muselmännischen Fürsten abgeschlossen wurden, erlangten die ersteren auf dem Gebiete der letzteren für die Vorsteher ihrer Handelsniederlassungen (consules) unter anderem auch die Gerichtsbarkeit über ihre Landesgenossen, welche das Protectionsrecht des Konsuls gegen die Landesjustiz schützte. Wesentlich gleiche Rechte wurden den christlichen Staaten auch von der Türkei eingeräumt. Die erste türkische Capitulation war die zu Gunsten Frankreichs (1535). Gegenwärtig üben die Konsuln ähnliche Rechte, wie sie Capitulationen, Verträge und Gewohnheit (Gebräuche der Franken) auf türkischem Gebiete gewähren, auf Grund von Verträgen und Gewohnheit auch in anderen nichtchristlichen Staaten.[1]) Die Konsuln in allen diesen Gebieten genießen diplomatische Vorrechte und sind Jurisdictionskonsuln.

Die diplomatischen Vorrechte, welche den Konsuln und annähernd auch den Konsularagenten in den türkischen und ähnlich in anderen nichtchristlichen Staaten gewährt werden, sind folgende: .1 das Recht der Audienz beim Souverän; 2. gewisse Ceremonialrechte; 3. Exterritorialitätsrechte (Unver-

---

1) Korea, Japan, China, Siam, Persien, Maskat, Sansibar, Madagaskar, Marocco. Konsulargerichtsbarkeit und eine Art von Mitregierung über die Samoa-Inseln in der Südsee übten Deutschland, England und die Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Berliner Samoa-Acte (1889—1900).

letzlichkeit, Exemtion von der Gerichts- und Polizeigewalt, das Recht des Hausgottesdienstes, Freiheit von persönlichen Abgaben, Zollvergünstigungen). Die an dem nämlichen Platze residirenden christlichen Konsuln bilden zusammen ein Konsularcorps nach Art des diplomatischen Corps.

Als Jurisdictionskonsul übt der Konsul in den türkischen und ähnlich in anderen nichtchristlichen Staaten eine weitgehende Civil- und Strafgerichtsbarkeit nach den Gesetzen seines eigenen Staates über die in seinem Amtsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Landes- und Schutzgenossen.[1]) In ge-

---

1) Nach dem deutsch. Reichsges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (fr. v. 10. Juli 1879) wird 1. die streitige Gerichtsbarkeit durch den Konsul oder durch das aus dem Konsul und zwei bezw. vier Beisitzern bestehende Konsulargericht ausgeübt. Zwei Beisitzer haben mitzuwirken in Schöffengerichtssachen und in Civilkammersachen erster Instanz, vier Beisitzer bei Verbrechen und Vergehen, für welche die Strafkammern in erster Instanz zuständig sind. In schwereren Strafsachen ist nur das Recht des ersten Angriffs zugelassen, welches der Konsul ausübt. Eine Staatsanwaltschaft besteht nicht. Ihre Stelle vertritt in Civilsachen (Ehe- und Entmündigungssachen) ein zur Rechtsanwaltschaft zugelassener oder ein anderer Gerichtseingesessener. Die Strafverfolgung dagegen betreibt der Konsul von Amts wegen. In Civilsachen bis zu 300 Mark und wegen Uebertretungen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Im Uebrigen ist Rechtsmittelinstanz das Reichsgericht, welches auf Berufung endgiltig entscheidet. In Handelssachen kommt zunächst das örtliche Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung. Abgesehen davon ist maßgebendes Recht das Reichsrecht und früher in Ermangelung eines Reichscivilgesetzbuches das preußische Privatrecht. Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken nach vier Monaten seit ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt oder in der preußischen Gesetzsammlung verbindliche Kraft. Polizeivorschriften mit Haft, Geldstrafe bis zu 1000 Mark und Einziehung einzelner Gegenstände darf der Konsul für seinen Bezirk selbst erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, sie aufzuheben. 2. Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit wird durch den Konsul nach Maßgabe des preußischen Verfahrens verwaltet. Rechtsmittelinstanz ist auch hier das Reichsgericht.

Da die deutschen Schutzgebiete staatsrechtlich als Ausland gelten (§ 20), so ist auch die Rechtspflege in denselben auf der Grundlage des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit geordnet worden, welches, soweit nicht im Einzelnen ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Rechtspflege ermächtigte Beamte und an Stelle des

mischten Processen zwischen ihnen und einem Inländer und bei Verbrechen gegen einen Inländer entscheiden die inländischen Gerichte im Beisein des Konsuls, ohne dessen Zuziehung die inländischen Beamten auch das Haus eines ihrer Schutzbefohlenen nicht betreten und dort Haussuchung halten dürfen. Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener fremder Nationen pflegt durch combinirtes Eingreifen der betheiligten Konsuln geholfen zu werden.

In Rumänien und Serbien ist seit ihrer Unabhängigkeitserklärung, in Bosnien und der Herzegowina seit ihrer Verwaltung durch Oesterreich-Ungarn, in Tunis seit der Einsetzung französischer Gerichte die Konsulargerichtsbarkeit fortgefallen.[1]) In Aegypten, wo die Konsuln durch den Vicekönig Mehemed Ali das Recht erhalten hatten, auch in Streitigkeiten zwischen Europäern und Aegyptern zu entscheiden, ist die Civilgerichtsbarkeit der Konsuln in diesen Streitigkeiten auf Grund von Verträgen provisorisch durch die aus In- und Ausländern gebildeten gemischten Gerichtshöfe ersetzt worden (1876).

Ceremonialrecht.

§ 65. Das internationale Ceremonialrecht der Staatshäupter und Gesandten begreift im Allgemeinen Folgendes: 1. das Recht auf die gebührenden Titulaturen im mündlichen und schriftlichen Verkehr; 2. das Recht auf den gebührenden Ehrenplatz und zwar: a) beim Sitzen, Stehen oder Gehen; b) bei der Ausfertigung gemeinschaftlicher Urkunden. Das im schriftlichen Verkehr zur Anwendung kommende Ceremoniell heißt Kanzleiceremoniell, im Gegensatz zum persönlichen. In Bezug auf die Rangordnung bei

Konsulargerichts das Gericht des Schutzgebiets tritt. Rechtsmittelinstanz ist in jedem Schutzgebiete ein am Sitze des Gouverneurs (Commissars) befindliches Gericht, welches aus dem vom Reichskanzler ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht. Der Schutzgerichtsbarkeit des Reiches unterliegen aber nur die Reichsangehörigen und die fremden Schutzgenossen (§ 24), nicht aber die Eingeborenen, obwohl sie ihr besonders unterstellt werden können.

1) Seit der Annäherung seiner öffentlichen Einrichtungen an diejenigen Europas erreichte auch Japan den Abschluß von Verträgen zur Ersetzung der Consulargerichte durch inländische Gerichte.

gemeinschaftlichen Urkunden gilt Folgendes: Im Context wird der Höhere zuerst genannt. Die Unterschrift pflegt auf zwei Columnen zu geschehen. Auf der heraldisch rechten Seite (dem Leser zur linken) ist die oberste Stelle der erste Platz, auf der heraldisch linken Seite die oberste Stelle der zweite Platz, auf der rechten Seite die zweite Stelle der dritte Platz ꝛc. In der gehörigen Beobachtung der Titel und Rangverhältnisse besteht der diplomatische Kanzleistil. Verletzungen desselben (Kanzleifehler) können Rügen, Retorsion und selbst eine Forderung auf Genugthuung veranlassen. — Zur Erledigung von Rangstreitigkeiten sowohl im persönlichen Verkehr als auch bei Urkunden dient unter anderem das Loos, das Abwechseln in der Reihenfolge (Alternat) und bei Ausfertigung von Verträgen die Auskunft, daß so viele Exemplare ausgefertigt werden, als es Contrahenten giebt, und jeder Contrahent auf dem für ihn bestimmten Exemplar den ersten Platz einnimmt. Auf Congressen schneidet man die in früheren Jahrhunderten üblichen endlosen Rangstreitigkeiten seit dem Wiener Congreß dadurch ab, daß man die Vertreter der Congreßmächte nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer französischen Namen ordnet.[1])

Verschieden von dem internationalen Staatsceremoniell ist das besondere Hofceremoniell, vom Ceremonialrecht die bloße Courtoisie (Etikette, Galanterie) im internationalen Verkehr, d. h. die Erweisung der zwar üblichen, aber nicht nothwendigen Höflichkeiten und Aufmerksamkeiten, z. B. bei Besuch, Vorbei- oder Durchreise von Staatshäuptern, besonders wenn sie nicht das Incognito beobachten, bei Geburts-, Heiraths-, Todesfällen und anderen Familienangelegenheiten der regierenden Häuser.

§ 66. Gesandtschaftliches oder diplomatisches Ceremoniell. Die Rangfolge der Gesandten untereinander bestimmt sich zunächst nach der Rangklasse, welcher sie ange-

1) Die Kongoacte (1885) unterzeichneten die Bevollmächtigten der 14 vertretenen Mächte in folgender Reihenfolge: Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Danemark, Espagne, Etats-Unis d'Amérique, France, Grande-Bretagne, Italie, Pays-Bas, Portugal, Russie, Suède et Norvège, Turquie.

hören. Unter Gesandten derselben Klasse soll nach dem Rangreglement des Wiener Congresses lediglich das Datum der amtlichen Notification ihrer Ankunft beim Minister des Auswärtigen den Vorzug geben, vorbehaltlich des Vorzuges, welchen katholische Höfe den päpstlichen Legaten und Nuncien vor anderen Gesandten der ersten Klasse einzuräumen pflegen. Im eigenen Hause räumt man einem Gesandten derselben Klasse den Vorzug ein. Dasselbe pflegen Gesandte der zweiten Klasse gegen die der dritten zu thun, nicht aber Gesandte der ersten Klasse gegenüber den übrigen Klassen. Der Gemahlin des Gesandten räumt man unter den Damen denselben Ehrenplatz ein, welchen er selbst unter den Gesandten hat.

Nach der Rangklasse richtet sich das Ceremoniell bei der Aufnahme und Verabschiedung, bei der Antritts- oder Abschiedsaudienz. Das hierauf und auf die sonstigen persönlichen Beziehungen der Gesandten zu dem beschickten Hofe bezügliche Ceremoniell bestimmt sich im Einzelnen nach der Landes- und Hoffitte (Hofetikette) und ist daher in den verschiedenen Staaten verschieden. Zum Zweck der Antrittsaudienz beim Staatshaupte notificirt der bei ihm zu beglaubigende Gesandte dem Ministerium des Auswärtigen seine Ankunft unter gleichzeitiger Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seines Creditivs. Die Audienz selbst dient zur Ueberreichung und Annahme des Originals und kann eine mehr oder minder feierliche (*öffentliche* oder *Privataudienz*) sein. Eine entsprechende Abschiedsaudienz findet statt, wenn die Gesandtschaft unter friedlichen Verhältnissen durch Abberufung des Gesandten endet. In dieser Audienz überreicht der Gesandte sein *Abberufungsschreiben* und erhält dagegen ein *Recreditiv* (lettre de récréance) an das Oberhaupt seines Staates, auch wohl ein Geschenk oder gewöhnlicher einen Orden. An die Antritts- und Abschiedsaudienz schließen sich die üblichen Ceremonialbesuche bei den Mitgliedern der souveränen Familie, bei dem Minister des Auswärtigen und den Mitgliedern des diplomatischen Corps, die Zuziehung zu Festlichkeiten u. dergl.

Besondere Ehrenrechte stehen den *Gesandten erster Klasse* zu, welche mit dem ihnen zugeschriebenen Repräsentativ-Charakter (§ 56) zusammenhängen. 1. der Titel „Ex-

cellenz“ (bei Cardinälen „Eminenz“), zu deſſen Gebrauch nur das fremde Staatshaupt ſelbſt nicht verpflichtet iſt. Derſelbe Titel pflegt jedoch auch den Geſandten der zweiten Klaſſe beigelegt zu werden. 2. Beſonders feierliche Aufnahme und Verabſchiedung. 3. Das Recht, ſich vor dem Staatshaupte zu bedecken, nachdem dieſes es ſelbſt gethan. 4. Das Recht, mit ſechs Pferden und Staatsquaſten an denſelben zu fahren. 5. Der Gebrauch eines Thronhimmels in ihrem Empfangsſaale. 6. Den Ceremonialbeſuch bei den ſchon früher beglaubigten Mitgliedern des diplomatiſchen Corps machen ſie erſt, nachdem ſie zuvor deren Beſuch empfangen haben (ſog. Recht der erſten Viſite). Die Gemahlin des Botſchafters führt den Titel „Ambaſſadrice“ und genießt allerhand von der Hofſitte abhängige Ehrenauszeichnungen, z. B. das Recht, ſich in Gegenwart der Kaiſerin oder Königin zu ſetzen (droit de tabouret).

Diplomatiſche Verhandlungen.

§ 67. Mündliche Verhandlungen. Mündliche Verhandlungsformen ſind folgende: 1. Audienzen des Geſandten beim Staatshaupt auf vorgängiges, den Gegenſtand der Verhandlung namhaft machendes Erſuchen, mit oder ohne Zuziehung des Miniſters des Auswärtigen, jenachdem es die Beſchaffenheit der Sache oder die Landesverfaſſung mit ſich bringt; 2. die durch ebenſolches Erſuchen einzuleitenden Conferenzen des Geſandten mit dem Miniſter des Auswärtigen oder einem Commiſſar desſelben. Dieſe Art der Verhandlung bildet die Regel. Das Ergebniß kann in ein beiderſeits unterzeichnetes Protokoll gebracht werden, oder es faßt der Geſandte über die Verhandlung einen Bericht ab (note verbale, aperçu de conversation), deſſen Richtigkeit er ſich beſcheinigen läßt. 3. Zuſammenkünfte der Staatshäupter in Beſuchsform, mit oder ohne Zuziehung ihrer Miniſter des Auswärtigen. 4. Congreſſe, d. h. offizielle feierliche Zuſammenkünfte der Vertreter von mehr als zwei Staaten zu gemeinſamer Beſchlußfaſſung über politiſche Angelegenheiten von allgemeiner internationaler Bedeutung. Ihrer Zuſammenſetzung nach ſind ſie theils Monarchencongreſſe abſoluter Souveräne geweſen (Erfurt 1808, Troppau 1820,

Laibach 1821), theils Gesandtencongresse, theils gemischte (z. B. der Wiener Congreß 1814/15 und der von Verona 1822), ihrem Zwecke nach theils Friedenscongresse (so alle älteren Congresse bis zum Wiener), theils für andere Beschlußfassungen als Friedensschlüsse (die Congresse der Pentarchie in Aachen, Troppau, Laibach und Verona). Durch eine besondere Feierlichkeit und eine bis dahin ungewöhnliche Zahl von Theilnehmern zeichnete sich der Wiener Congreß aus, dessen Schlußacte außer den fünf Großmächten auch Spanien, Portugal und Schweden unterzeichneten. Auf den Congressen der Pentarchie hatte außer den Großmächten allenfalls noch diejenige Macht, welche die Entscheidung des Congresses angerufen hatte, ein Recht auf Theilnahme. Auf dem Pariser Friedenscongresse (1856) waren außer den fünf Großmächten die Türkei und Sardinien als am Kriege mitbetheiligte Staaten vertreten. Auf dem Berliner Friedenscongresse (1878) waren die sechs Großmächte und die Türkei vertreten. Eröffnungsformalitäten sind: die Ernennung des Präsidiums, welches nach der herrschenden Congreßpraxis dem Minister des Auswärtigen desjenigen Staates überlassen zu werden pflegt, in welchem der Congreß gehalten wird, die Vorschlagung von Protokollführern und zwar regelmäßig aus der Zahl der Beamten des Staates, wo der Congreß gehalten wird, die Auswechselung der Vollmachten, sowie die Verständigung über die Geschäftsordnung und die Geheimhaltung der Verhandlungen. Majoritätsbeschlüsse sind, soweit nicht für gewisse Fragen von geringerem Interesse das Gegentheil ausgemacht wird, ausgeschlossen. Die Verhandlungen und Entscheidungen in den offiziellen Sitzungen werden durch vertrauliche Besprechungen und schriftliche Erörterungen vorbereitet. Die gemeinsamen Verhandlungen und Beschlüsse werden nach jeder Sitzung in unterzeichnete Protokolle gebracht. Zum Schluß werden die sämmtlichen Vereinbarungen nöthigen Falls in einer gemeinsamen Congreßacte (Schluß- oder Generalacte) zusammengefaßt, mit welcher ihre Annexe (conventions annexées au traité général) gleiche Kraft haben.[1]) 5. Conferenzen von

1) So wurden der Wiener Congreßacte 16 Verträge als integrirende Bestandtheile beigefügt, z. B. über den Negerhandel, die freie

Bevollmächtigten verschiedener Staaten: a) nur berathende Zusammenkünfte von Gesandten (z. B. Friedensconferenzen vor einem Friedenscongreß) und Zusammenkünfte von bloßen Commissaren zur Regelung technischer Angelegenheiten (z. B. Münz-, Sanitäts-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahnconferenzen, die vom Kaiser Wilhelm II. berufene europäische Arbeiterschutz-Conferenz von 1890); b) minder feierliche beschlußfassende Zusammenkünfte von Gesandten mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung ihrer Aufgabe, z. B. Conferenzen zur Ausführung von Congreßbeschlüssen oder über bestimmte einzelne Fragen.[1]) Es werden jedoch, in Ermangelung eines feststehenden Sprachgebrauchs, Conferenzen auch als Congresse und wirkliche Congresse auch als Conferenzen bezeichnet.[2])

§ 68. Schriftliche Verhandlungen. Die schriftlichen Mittheilungen (Correspondenzen) der Staatshäupter sind theils feierliche Kanzleischreiben, theils die einfacheren Cabinetsschreiben, theils ganz eigenhändige Schreiben ohne alles Ceremoniell.

Die schriftlichen Mittheilungen der Bevollmächtigten bestehen in der Ueberreichung von Denkschriften und Noten und besonders in den Depeschen, welche der Gesandte von seiner Regierung zu dem Zweck erhält, um sie der anderen Regierung bloß mündlich oder auf deren Verlangen auch abschriftlich mitzutheilen (dépêches communiquées). Besondere Arten von Noten sind die Circularnoten, d. h. gleichlautende Noten derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen, die gleichlautenden identischen oder Collectivnoten mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung, endlich die zur Mittheilung persönlicher Ansichten des Gesandten bestimmten

---

Stromschiffahrt, die Rangordnung der Gesandten, die Neutralität der Schweiz.

1) So zahlreiche Londoner Conferenzen, z. B. wegen Griechenlands (1827/28), wegen Belgiens (1830/31), wegen der türkischen Meerengen (1841), wegen Schleswig-Holsteins (1864), wegen Luxemburgs (1867), und die Pontusconferenz (1871).

2) Die sogen. Postcongresse (§ 51) sind, da es sich dabei nicht um die Regelung politischer Angelegenheiten handelt, in Wahrheit nur Conferenzen. Die Berliner Congoconferenz war umgekehrt dem Wesen nach ein Congreß.

vertraulichen Noten, welche nicht unterzeichnet werden und insofern auch Verbalnoten heißen.

§ 69. Diplomatische Sprache. Zur Erleichterung des diplomatischen Verkehrs zwischen Staaten verschiedener Nationalität wurde bis in das 18. Jahrh. die lateinische Sprache angewandt (so in der Londoner Quadrupelallianz von 1718 zur Sicherung des Utrechter Friedens gegen Spanien) und, nachdem seit Ludwig XIV. das Französische Hofsprache geworden war, diese Sprache. Eine rechtliche Verpflichtung, sie im Verkehr anzuwenden, hat sich aber nicht gebildet. Bereits in dem den österreichischen Erbfolgekrieg beendigenden Frieden zu Aachen (1748) und noch in der Wiener Congreßacte, wurde vielmehr erklärt, daß der dermalige Gebrauch der französischen Sprache für die Zukunft nicht präjudicirlich sein solle. Diplomatische Mittheilungen können daher in der eigenen Landessprache mit oder ohne Beifügung einer Uebersetzung und Verträge urschriftlich in den verschiedenen Landessprachen der contrahirenden Staaten abgefaßt werden, was auch in der Praxis mehr und mehr in Aufnahme gekommen ist.[1]) Die unter Congreß- oder Conferenzmächten vereinbarten Collectivverträge werden auch noch heutzutage in französischer Sprache abgefaßt, z. B. der Berliner Vertrag (1878), die Vereinsverträge in Bezug anf Eisenbahnen, Posten, Telegraphen ꝛc. und die Congoacte (1885).

---

1) Der ausschließliche Gebrauch der eigenen Landessprache in diplomatischen Mittheilungen an fremde Regierungen kam in England unter dem Minister Canning auf. in Deutschland während des letzten Krieges mit Frankreich.

Kapitel V.

Kriegsvölkerrecht.

Begriff und Grund des Krieges.

§ 70. Krieg im völkerrechtlichen Sinne ist ein bewaffneter Kampf, welcher zwischen Staaten zur Erledigung eines internationalen Conflicts geführt wird. Ein völkerrechtlicher Krieg ist daher weder der Bürgerkrieg, noch der Executionskrieg einer obersten Bundesgewalt, um Einzelstaaten des Bundes zur Erfüllung ihrer Bundespflichten zu zwingen noch die (unerbetene) Hülfeleistung zur (angeblichen) Niederwerfung von Aufständen (Boxerbewegung in China 1900). Ihrem Grunde nach können die Kriege sein: Kriege aus Rechtsgründen wegen wirklicher oder ernstlich drohender Rechtsverletzungen oder Interessenkriege und letztere wiederum Kriege zur Wahrung wesentlicher nationaler Landesinteressen (so die neueren Unabhängigkeits- und Nationalitätskriege) oder Kriege für andere staats- oder handelspolitische, staatliche oder unstaatliche, materielle oder ideelle, öffentliche oder bloße Privatinteressen.[1]) Mit Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Grundes unterscheidet man ungerechten und gerechten Krieg und in gleichem Sinne Angriffs- und Vertheidigungskrieg (Offensiv- und Defensivkrieg), welche Unterscheidung aber auch ohne Beziehung zur Rechtmäßigkeit gebraucht wird, um eine Verschiedenheit der militärischen Operationsweise zu bezeichnen. Der nächste Grund eines Krieges hat aber oft nur den Charakter eines bloßen Anlasses oder Vorwandes, während der eigentliche Grund ein tiefer liegender ist. Da es zudem an einem zuständigen völkerrechtlichen Forum für die Prüfung der Recht-

1) So die Kriege um Macht und die Machtgleichgewichtskriege, die mercantilistischen Handels- und Colonialkriege zur Ausschließung fremder Handelsconcurrenzen, Cabinetts-, Fürsten- und Diplomatenkriege und andererseits Kriege chauvinistischer Völker um Revanche, Ehre und Ruhm, Religionskriege, Interventionskriege zu Gunsten politischer Principien und sonstige Kriege für Ideen, Kriege zur Geltendmachung von Privatforderungen aus Handelsgeschäften.

mäßigkeit fehlt, so kann auch das Kriegsvölkerrecht auf den Unterschied des rechtmäßigen und unrechtmäßigen Krieges keine Rücksicht nehmen.

Eine Einschränkung der Kriege bezweckte die auf Anregung des Zaren Nicolaus II. 1899 im Haag abgehaltene Conferenz, auf welcher außer den sechs Großmächten, den Vereinigten Staaten und den Europäischen Mittelstaaten noch China, Japan, Persien, Siam und Mexiko vertreten waren. Für Deutschland waren anwesend Fürst zu Münster-Derneburg, die Professoren Zorn[1]) und v. Stengel, der Oberst v. Schwarzhoff und der Capitän z. S. Siegel. Der Papst war zur Theilnahme nicht aufgefordert, Bulgarien hatte kein Stimmrecht. Die Ergebnisse der Conferenz wurden in einer von sämmtlichen Delegierten unterzeichneten „Schlußacte" formulirt, welche aber ebenso wie die ihr beigegebenen „Wünsche" ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit ist. Vertragscharacter (oben § 43. 44) haben dagegen die „Conventionen und Declarationen" der Conferenz für diejenigen Staaten, welche dieselben unterzeichnet und ratificirt haben. Diese bilden somit eine neue directe wichtige Quelle des Völkerrechts. Sie beziehen sich 1. auf die Anwendung von Schiedsgerichten, 2. auf die Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg, 3. auf die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, 4. auf die Verwendung von mit Stinkgasen gefüllten Bomben, das Werfen von Explosivgeschossen aus Luftballons, die Benutzung von Expansionsgeschossen. Diese Vorschriften sind an den betreffenden Stellen dieses Buches berücksichtigt. Eine Reihe von Fragen wurde künftigen Conferenzen überwiesen; so die Revision der Genfer Convention, die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen, die Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekrieg, die Beschießung von offenen Ortschaften durch Seestreitkräfte. Der ursprüngliche Hauptgegenstand der Conferenz, die Abrüstungsfrage wurde als unlösbar bei Seite gelegt.

---

1) Zorn hat eine vortreffliche Darstellung der Ergebnisse der Haager Conferenz veröffentlicht in der „Deutschen Rundschau" 1900, Heft 4, 5 und 7.

Kriegsrecht im subjectiven Sinne. Kriegsparteien.

§ 71. Das Kriegsrecht im subjectiven Sinne (Kriegshoheit oder Kriegsherrlichkeit), d. h. das Recht, Krieg zu führen, haben nach Beseitigung des mittelalterlichen Fehderechts nur Staaten.[1]) Doch werden in Insurrectionskriegen auch wohl die Insurgenten, je mehr ihre militärische und staatliche Organisation fortschreitet und dauernden Bestand verspricht, als „kriegführende Macht" anerkannt, ohne sie damit schon als Staat anerkennen zu wollen, z. B. im amerikanischen Bürgerkriege (1861—65) südstaatlichen die Secessionisten durch England und Frankreich.

Eine kriegführende Partei kann auch aus mehreren verbündeten Staaten bestehen, die sich entweder gleichmäßig als Hauptpartei am Kriege betheiligen oder so, daß der eine Staat als Nebenpartei dem andern particuläre Kriegshilfe (Hilfsmannschaften, Subsidien, Waffenplätze oder andere bestimmte Vortheile) gewährt. Daher die Unterscheidung zwischen eigentlicher Kriegsgenossenschaft (société de guerre) und bloßer Hilfs- oder Auxiliarallianz. Die kriegführende Gegenpartei braucht aber diesen Unterschied nicht gegen sich gelten zu lassen, sondern ist berechtigt, die particuläre Kriegshilfe als volle Theilnahme am Kriege zu behandeln und zwar auch dann, wenn dieselbe dem Gegner bereits vor Ausbruch des Krieges und ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg zugesagt war.[2])

Kriegsrecht im objectiven Sinne.

§ 72. Kriegsrecht im objectiven Sinne (das Kriegsvölkerrecht) bedeutet die auf den Krieg bezüglichen Regeln des Völkerrechts. Das heutige Kriegsrecht beruht auf dem Grundsatze, daß der Krieg nur zwischen Staat und Staat und daher zunächst nur zu dem Zwecke geführt wird, den feindlichen

---

1) Ueber Staaten mit unvollkommenem Kriegsrecht s. § 20.

2) Für zulässig galten ehemals Truppenvermiethungen an einen kriegführenden Theil, so die hessischen „Seelenverkäufe" an England in dessen Kriege gegen die nordamerikanischen Colonien und die schweizerischen Militärcapitulationen (1848 verfassungsmäßig verboten).

Staat widerstandsunfähig und damit nachgiebig zu machen und verwirft daher die zur Erreichung des Kriegszwecks nicht nothwendigen und nach dem Vorbilde der ehemaligen ritterlichen Kriegssitte alle unehrenhaften Kampfmittel. Die durch die gute Kriegssitte festgestellten Beschränkungen der Kriegsführung bilden den Kriegsgebrauch oder die Kriegsmanier, und sind juristisch als Einschränkungen der an sich schrankenlosen Gewalt des Siegers anzusehen.

Im Gegensatz zum heutigen Kriegsvölkerrecht herrschten im Alterthum und zum Theil auch noch im Mittelalter folgende Anschauungen: 1. daß der Krieg nicht ein Ausnahmezustand sei, sondern die Regel bilde; 2. daß letztes Ziel des Krieges nicht die Herstellung eines dauernden Friedenszustandes sei, sondern daß jeder Krieg ein Unterjochungs- oder Vernichtungskrieg sei; 3. daß gegen den Feind alles erlaubt sei, nicht bloß die durch die militärische Nothwendigkeit gerechtfertigte Gewalt; 4. daß der Krieg nicht bloß unter den Staaten und ihren Heeren, sondern auch mit und unter den Privatpersonen geführt werde; 5. daß der Krieg alle bisherigen Rechts- und Verkehrsverhältnisse der Kriegsparteien auflöse, alle feindlichen Staatsangehörigen rechtslos, alle Feindessachen herrenlos mache. Es war daher auch 6. das Recht der Neutralität dem Alterthum sowohl dem Namen wie der Sache nach unbekannt, da jedes nicht verbündete Volk als Feind galt.[1])

Die Umgestaltung des Kriegsrechts ist hauptsächlich durch die Ausbildung des europäischen Staatensystems, die Einführung der stehenden Heere und deren immer vorzüglichere Disciplin herbeigeführt worden. Noch H. Grotius gestand den Kriegführenden eine unumschränkte Gewalt über feindliche Personen und ihr Eigenthum zu, mit Einschluß der Befugniß, Gefangene, Frauen und Kinder zu tödten. Eine der civilisirten Kriegsführung durch disciplinirte stehende Heere entsprechende Kriegsrechtsdoctrin wurde zuerst durch Vattel entwickelt. Im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I. wurde aber die Kriegspraxis wieder regelloser. Seitdem dagegen sind sowohl durch die Praxis als auch durch

1) Bei Grotius heißen die Neutralen medii in bello, bei Bynkershoek non hostes, neutrarum partium.

ausdrückliche internationale Festsetzungen erhebliche Fortschritte gemacht worden, woran jedoch das Seekriegsrecht in geringerem Maße theilgenommen hat, als das Landkriegsrecht. Ausdrückliche Festsetzungen unter den europäischen Staaten in Bezug auf das Kriegsrecht sind die Pariser Seerechtsdeclaration (1856), die Genfer Convention (1864), die Petersburger Convention (1868) und der Brüsseler Entwurf eines Landkriegsrechts (Declaration über die Gesetze und Gebräuche im Kriege,[1]) die Haager sogen. Abrüstungs- und Friedensconferenz 1899.

§ 72b. Mittel zur Abwendung von Kriegen. 1. Abrüstung. In dem Bestehen übermäßig großer Heere und Flotten und in der Höhe der dadurch verursachten Militärlasten pflegt man eine Gefahr für den Weltfrieden und in der allgemeinen Abrüstung ein wirksames Mittel zu erblicken, um künftigen Kriegen generell vorzubeugen. Dementsprechend stand auf der Haager Conferenz der Russische Vorschlag zur Berathung: Für einen Zeitraum von fünf Jahren den Effectivbestand der Armee sowie das Militärbudget und für einen solchen von drei Jahren die Marinebudgets nicht zu steigern. Das Ergebniß war ein völlig negatives (§ 70 a. E.).

2. Zur Abwendung von Kriegen, insbesondere zum Abschluß von Vergleichen und Friedensverträgen, kann eine dritte Macht aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen mitwirken, indem sie durch ihre guten Dienste (bons offices) zunächst die Eröffnung von Unterhandlungen herbeiführt oder nächst-

---

1) Der Entwurf wurde auf der Brüsseler Conferenz (1874) von fachmännischen Delegirten der europäischen Staaten festgestellt. Die Anregung zur internationalen Codification eines humanen Kriegsvölkerrechts hatte Rußland (v. Martens) gegeben. Obwohl nicht ratificirt, ist der Entwurf als Zeugniß der Rechtsanschauungen der vertretenen Staaten (für Deutschland General v. Voigts-Rheetz) von Bedeutung. Ein Handbuch des Instituts für Völkerrecht (§ 16) auf der Grundlage des Brüsseler Entwurfs ist der Manuel des lois de la guerre sur terre (1880).

Eine erste Codification des Landkriegsrechts waren die vom Prof. Lieber in New-York während des Bürgerkrieges verfaßten und vom Präsidenten Lincoln publicirten Instructionen für die im Felde stehenden Armeen der Vereinigten Staaten (1863).

dem auch noch in Form einer angenommenen Vermittelung (médiation) die eröffnete Unterhandlung leitet und auf Grundlage der von ihr gemachten oder gebilligten Vorschläge zu Ende führt. Der Vermittler ist aber nicht von selbst auch Garant für die Erfüllung des vermittelten Vertrages. Unter Specialmediation versteht man die unter besonderen Umständen nützliche Ernennung je einer unparteiischen Macht durch die Streitenden mit der Aufgabe, durch Verhandlungen untereinander die feindliche Beilegung des Streites zu fördern. Sie wurde auf der Haager Conferenz seitens der Vereinigten Staaten empfohlen. Keine Vermittelung, sondern Intervention (§ 39) ist die bewaffnete Vermittelung.

Schon der Pariser Frieden (1856) verlangte, daß die Vertragsmächte, bevor sie die Entscheidung durch die Waffen herbeiführen, die guten Dienste oder Vermittelung einer befreundeten Macht anrufen sollten. Die Haager Conferenz (1899) hat sich dem angeschlossen mit dem Zusatze „en tant, que les circonstances le permettront.“ Das Anbieten solcher Dienste gilt niemals als ein unfreundlicher Act, ebensowenig aber die Zurückweisung dieses Anerbietens.

3. Die Ernennung von internationalen Enquête-Kommissionen zur Feststellung von Thatsachen ist ein wichtiges Mittel zur Beseitigung localer Streitigkeiten, insbesondere über Vorgänge an den Grenzen und in den Interessensphären der Mächte. Die Haager Conferenz empfiehlt sie als facultative Einrichtung.

4. Schiedsgerichte. Eine Reihe internationaler Verträge enthält die sogen. compromissarische Klausel (oben S. 95[2]), durch welche sich die Contrahenten im Voraus verpflichten, etwaige Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. So die Congo-Acte (1885), die Brüsseler Antisclaverei-Acte (1890, oben S. 74), das Berner Uebereinkommen betr. den Eisenbahnfrachtverkehr (1890, oben S. 94), der Weltpostvereinsvertrag (Wien 1890, oben S. 93). Die Schiedsvertragsklausel findet sich ferner in zahlreichen Handels- und einigen Auslieferungsverträgen (besonders Italiens). Allgemeine Schiedsverträge zur Erledigung sämmtlicher Streitigkeiten sind bisher nur vereinzelt abgeschlossen worden und haben eine größere Bedeutung nicht erlangt (Italien-Argen-

tinien, Portugal-Niederlande). Der berühmte Pauncefoot-Vertrag (Name des englischen Botschafters in Washington) zwischen England und den Vereinigten Staaten scheiterte am Widerspruche des dortigen Senates. Der Schiedsgerichtsgedanke verdient Beachtung nur bezüglich solcher Fragen, die weder die Lebensinteressen noch die nationale Ehre der Contrahenten berühren, und da über die Subsumtion der Streitigkeiten unter diese Begriffe doch nur der betreffende Staat selbst entscheiden kann, so erscheint das Verlangen nach einem allgemeinen obligatorischen Schiedsgericht aussichtslos. Demgemäß fiel auch auf der Haager Conferenz der entsprechende Vorschlag (Rußlands). Wohl aber kam es zur Errichtung einer „Cour permanente d'arbitrage" im Haag, welche in Wahrheit aber nicht ein permanenter Gerichtshof ist, auch keineswegs gerade im Haag zusammenzutreten braucht, sondern lediglich aus einer Schiedsrichterliste besteht, zu welcher soeben Deutschland die ihm zustehenden Ernennungen vollzogen hat. Daneben ein ständiges Sekretariat (zugleich Auskunftsstelle) unter Ueberwachung durch die im Haag beglaubigten Diplomaten.

Der nunmehr geltende Rechtszustand ist folgender:

1. Kein Staat kann gezwnngen werden sich in irgend einer Frage einem Schiedsgerichte zu unterwerfen[1]). 2. Auch wenn die Staaten sich auf compromissarische Entscheidung einigen, brauchen sie sich nicht an das Schiedsgericht im Haag zu wenden, sondern können nach Belieben anderweitige Schiedsrichter wählen. Nur wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Haager Regeln. 3. Diese Regeln sind in einem Abschnitt „de la procédure arbitrale" zusammengestellt. Danach wählt jeder Theil zwei Richter aus der Liste, die Richter wählen einen Obmann. Das Verfahren ist facultativ öffentlich, die Berathung stets geheim. Die Parteien können sich Bevollmächtigter oder Advocaten zur Vertretung ihrer Interessen bedienen. Das Verfahren zerfällt in „instruction" und „debats" und ist beherrscht von einer Art von Eventualmaxime: Aktenstücke, die nicht bis zum Schlusse der „instruction" vor-

1) Dies wurde in der Streitfrage England-Transvaal von der öffentlichen Meinung vielfach übersehen.

gelegt sind, können zurückgewiesen werden (Vorbeugung gegen Verschleppungen). Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen und in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Er unterliegt keiner Berufung, wohl aber kann im Compromißvertrage vereinbart sein, daß binnen einer gewissen Frist eine in integrum restitutio propter noviter reperta (ungeeignet demande de révision genannt) statthaben solle. Ob sich die Streitenden dem Schiedsspruche fügen wollen, oder ihn (z. B. unter dem Vorwande der Nichtigkeit, der Bestechung, der Fälschung der Urtheilsgrundlagen) bei Seite setzen, unterliegt natürlich, da eine Executionsgewalt fehlt, ihrem souveränen Ermessen.

Beginn des Krieges.

§ 73. Bis ins 18. Jahrhundert wurde der Beginn des Krieges durch eine vor Beginn der wirklichen Feindseligkeiten unmittelbar an den Gegner geschickte feierliche Kriegserklärung bezeichnet. Nach neuerem Kriegsgebrauch ist eine vorherige Kriegserklärung an den Gegner nicht mehr nothwendig. Es genügt, daß der zum Angriff entschlossene Staat den Entschluß, in den Kriegszustand einzutreten, vor Eröffnung der Feindseligkeiten durch irgendwelche unzweideutige Erklärung, in neuerer Zeit in der Regel durch Veröffentlichung eines Kriegsmanifestes (proclamation de guerre) kundgiebt. Auch eine bedingte Erklärung kann genügen, z. B. die in einem, dem Gegner gestellten Ultimatum ausgesprochene eventuelle Kriegsandrohung. In dringenden Fällen und namentlich zur Abwehr eines drohenden Angriffs kann auch ohne jede Kriegserklärung zur Eröffnung der Feindseligkeiten geschritten werden[1]). Als rechtlicher Anfang des Krieges gilt hiernach die Kriegserklärung oder in Ermangelung einer solchen die Eröffnung der ersten Feindseligkeiten.

Uebliche Maßregeln bei Beginn des Krieges sind der Abbruch des Gesandtenverkehrs, der aber auch schon vorher als ein letzter Versuch zur Verhütung eines Krieges

1) Ein berühmtes Beispiel der den 7jährigen Krieg eröffnende Einmarsch Friedrichs d. Gr. in Sachsen (1756).

erfolgen kann, und die Notification des Kriegszustandes an die neutralen Staaten. Noch andere zu Anfang des Krieges vorkommende Maßregeln sind: Avocatorien an die in Feindesland befindlichen Unterthanen (§ 30 a. E.); Dehortatorien zur Warnung vor gewissen Handlungen, welche dem eigenen Lande zum Nachtheil, dem Feinde zum Vortheil gereichen könnten; Inhibitorien in Bezug auf den Handel und Verkehr, z. B. Ausfuhrverbote von Kriegsmaterial, Pferden ꝛc., nach Ermessen auch wohl Landesverweisung der feindlichen Unterthanen, wofür aber der Staat, der dabei ohne die nöthige Schonung verfährt, verantwortlich werden kann.

Von selbst bewirkt der Kriegsbeginn unter den kriegführenden Staaten eine Suspension aller derjenigen friedensrechtlichen Verhältnisse, deren fortdauernde Wirksamkeit mit dem Kriegszustande unvereinbar erscheint[1]); insbesondere ist aus militärischen Gründen der private Personen- und Güterverkehr in den von den beiderseitigen Truppen besetzten Bezirken von selbst verboten und erfordert daher Erlaubniß der Truppenbefehlshaber, welche durch einen Geleitsbrief (saufconduit, laisser-passer) für die darin genannten Personen oder Güter unter den darin angegebenen Bedingungen ertheilt wird.

Das Kriegsfeld.

§ 74. Zum Kriegsfeld oder Kriegsschauplatz können nur die Staatsgebiete der Kriegsparteien sammt ihren Hoheitsgewässern und die offene See gemacht werden. Behufs einer noch engeren Begrenzung des Kriegsfeldes können die Kriegführenden die Neutralisirung gewisser Theile ihres Gebietes vereinbaren, z. B. verabreden, daß der Krieg nur in Europa, nicht in den außereuropäischen Besitzungen der Parteien oder umgekehrt nur in diesen geführt werde[2]).

---

1) Ueber den Einfluß des Kriegsbeginns auf die Verträge s. oben § 47 Absatz 2.

2) In der Congoacte (1885) verpflichten sich die Signatarmächte zur Anbietung guter Dienste, um, falls eine in der Congozone berechtigte Macht anderwärts in Krieg verwickelt werden sollte, darauf hinzuwirken, daß ihr Gebiet in der Congozone neutral bleibe.

In der Einschränkung des Krieges auf das Gebiet oder bestimmte Gebietstheile der Staaten, zwischen welchen er ausgebrochen ist, besteht die sog. Localisirung des Krieges. Mittel, um dieselbe zu sichern und zu verhüten, daß der Krieg größere Dimensionen annehme, sind die wirksame Aufrechterhaltung strenger Neutralität von Seiten der übrigen Staaten, Neutralitätsverträge unter denselben (z. B. beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges das Neutralitätsbündniß zwischen England, Italien und Rußland), die völkerrechtliche dauernde Neutralisirung gewisser Gebiete (§ 20 Nr. 5, § 39).

Unerlaubte Kriegsmittel.

§ 75. Gewalt und List sind zwar im Kriege als unentbehrliche Mittel des Angriffs und der Vertheidigung erlaubt. Ihre Anwendung wird aber durch die Kriegsmanier (§ 72 Abs. 1) beschränkt. Als dadurch verbotene Mittel, dem Feinde zu schaden, werden in Uebereinstimmung mit dem Brüsseler Entwurfe durch die Haager Convention folgende hervorgehoben: 1. Gift und vergiftete Waffen; 2. Meuchelmord; 3. Tödtung eines Feindes, der waffen- und vertheidigungslos sich auf Gnade und Ungnade ergiebt; 4. die Erklärung, daß kein Pardon gegeben werden soll; 5. der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, welche nutzlose Qualen verursachen, insbesondere der der Petersburger Convention (1868) zuwiderlaufende Gebrauch von Sprenggeschossen unter 400 Gramm aus Handfeuerwaffen; 6. unehrenhafte List, z. B. Täuschung durch Mißbrauch der Parlamentärfahne und der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention, Benutzung der Uniformen und Abzeichen des Feindes in oder unmittelbar vor der Schlacht, der Treubruch in Bezug auf das dem Feinde gegebene Wort, nicht aber die Anwendung der nothwendigen Kundschaftsmittel; 7. boshafte Beschädigung oder Zerstörung feindlichen Eigenthums; 8. Bombardement offener und unvertheidigter Plätze im Landkriege. Dem Bombardement befestigter (passagere Befestigungen genügen, z. B. Plewna) Plätze muß eine Ankündigung desselben vorausgehen, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen; auch sind Kirchen, Institute für Kunst und Wissenschaft und alle humanitären Anstalten, sofern sie

nicht der Feind selbst zu militärischen Zwecken verwendet, möglichst zu schonen, zu welchem Zwecke die Belagerten diese Gebäude durch Merkzeichen kenntlich zu machen und dem Belagerer bekannt zu machen haben. Ein ähnliches Verbot für den Seekrieg wurde im Haag (1899) einer „späteren Conferenz" vorbehalten. 9. Die Erlaubniß zur Plünderung einer erstürmten Stadt.

Drei Declarationen der Haager Conferenz (1899), von zahlreichen Mächten gezeichnet, verbieten: 1. das Werfen von Explosivgeschossen aus Luftballons; 2. die Benutzung von Geschossen mit Stinkgasen; 3. die Verwendung von Expansivgeschossen (sog. Dum-Dum).

Ueberschreitung der Kriegsmanier kann nur durch eine absolute Kriegsnothwendigkeit (die sog. Kriegsräson) oder als Repressalie für Verletzung der Kriegsmanier seitens des Gegners entschuldigt werden. Eigenmächtige Verletzungen der Kriegsmanier, begangen durch einzelne Angehörige seiner Truppen, straft der Staat nach seinen Militärgesetzen und ist dazu völkerrechtlich verpflichtet[1]).

Die zu Feindseligkeiten berechtigten Subjecte.

§ 76. Das Recht zur Vornahme von Feindseligkeiten (activen Kriegsstand) haben nur die rechtmäßigen Combattanten (belligérants). Im Heeresdienste angestellte Nichtcombattanten, welchen das Recht Waffen zu tragen zusteht, z. B. Aerzte, Auditeure, Verpflegungsbeamte, Musiker, dürfen von den Waffen nur im Nothfall zum Schutze ihrer Person Gebrauch machen. Zu den Combattanten gehören im Einzelnen: 1. die ordentliche Armee des Staates (nach Verschiedenheit der Wehrverfassung stehendes oder Milizheer)

1) Deutsches Militärstrafgesetzbuch (v. 20. Juni 1872) Abschnitt 8. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum. Eine der Pflicht des Staates, für Beobachtung des Kriegsgebrauchs durch seine Truppen zu sorgen, widersprechende Praxis ist es, sog. irreguläre Truppen aus uncivilisirten Völkerschaften, von denen Kenntniß oder Beobachtung der europäischen Kriegsmanier nicht zu erwarten ist, in europäischen Kriegen zu verwenden. (Verwendung von Turcos durch Frankreich, von Tscherkessen und Baschi-Bozuks durch die Türkei, von indischen Truppen durch England.)

mit Einschluß der dazu gehörigen Reserve und Landwehr; 2. die bei außerordentlichem Bedarf aufgebotene und militärisch organisirte Volkswehr (der Landsturm); 3. die Freiwilligen- oder Freicorps (besonders für den sog. kleinen oder Guerillakrieg), wenn sie a) einen von der Regierung autorisirten und ihr verantwortlichen Führer haben, b) Uniformen oder von Weitem erkennbare militärische Abzeichen tragen, c) die Waffen offen führen und d) Kriegsgebrauch beobachten (Brüss. Entwurf Art. 9), desgleichen die Bevölkerung eines vom Feinde noch nicht besetzten Landestheils, welche sich bei Annäherung des Feindes zur Abwehr rüstet, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der für Freicorps vorgeschriebenen Weise organisirt ist, sofern sie nur Kriegsgebrauch beobachtet. (Art. 10.)

Diese Bestimmungen sind wörtlich in die betreffende Convention Art. 1 u. 2 der Haager Conferenz aufgenommen. Die Vertragsmächte, die die Convention annahmen, sind verpflichtet, für ihre Landheere entsprechende Instruktion zu erlassen.

Im Seekriege entsprechen dem regulären Landheer die Kriegsschiffe, auch Kreuzer genannt, insofern sie dazu verwendet werden, auf einem gewissen Seegebiete zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zur Wegnahme feindlicher Schiffe oder zur Blokirung feindlicher Häfen hin- und herzufahren. Sowie ferner der Staat im Landkriege sein reguläres Heer durch außerordentliches Aufgebot und Autorisirung von Freicorps verstärken kann, so kann er in ähnlicher Weise auch im Seekriege kriegstüchtige Schiffe und Mannschaften der Handelsmarine zwangsweise aufbieten oder als freiwillige Seewehr zu seiner Verfügung halten, um als Theil seiner Kriegsflotte, unter gleicher Disciplin und Verantwortlichkeit wie diese, im öffentlichen Interesse verwendet zu werden.[1]) Verschieden von dieser Einrichtung ist die als Kaperei bezeichnete Privatausrüstung von Handelsschiffen zu dem Zwecke, um im eigenen Privatinteresse des dazu ermächtigten Unternehmers auf Kriegsbeute auszugehen (§ 83).

---

1) Aufruf an alle deutschen Seeleute und Schiffseigner „zur Bildung einer freiwilligen Seewehr" nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges (Verordn. v. 24. Juli 1870).

Objekte der Feindseligkeiten.

1. Feindliche Personen.

§ 77. Wie den activen, so haben die rechtmäßigen Combattanten auch den passiven Kriegsstand, d. h. sie sind die Feinde, welche das unmittelbare Objekt der Kriegführung bilden, sind aber als rechtmäßige Feinde nach Kriegsmanier zu behandeln und zwar sowohl während des Kampfes als auch nach der Gefangennahme. Die im Heeresdienst angestellten Nichtkombattanten unterliegen zwar, gleich den Combattanten, der Kriegsgefangenschaft, nicht aber der absichtlichen Tödtung oder Verwundung.

Der Kriegsgefangenschaft können außer den Combattanten und den im Heeresdienst angestellten Nichtcombattanten auch folgende zwei Klassen von Personen unterworfen werden: 1. solche Personen, welche zwar nicht im Militärdienst stehen, aber doch im Dienste des Staates zur Förderung der Kriegszwecke berufen sind (die Staatshäupter und zwar auch dann, wenn sie sich an den Kriegsoperationen nicht betheiligen, Minister, Diplomaten, Post-, Telegraphen- und andere Civilbeamte, welche dem Heere beigegeben sind, Kuriere ꝛc.); 2. solche Personen, welche zwar in keinem Dienstverhältniß zum Staate stehen, aber doch dessen Heere zu folgen autorisirt worden sind (Marketender, Lieferanten, Zeitungscorrespondenten).

Die friedlichen Einwohner des feindlichen Staates gelten nach modernem Recht nicht als Feinde und dürfen daher nicht absichtlich verletzt oder kriegsgefangen gemacht werden. Dem widerspricht die Gefangennahme der nichtmilitärischen Schiffsmannschaften weggenommener Privatschiffe des feindlichen Staates, welche sich keiner Feindseligkeit schuldig gemacht haben.[1]) Vorbehalten bleiben Maßregeln zur Sicherung gegen Feindseligkeiten, z. B. Abforderung von Waffen und Festnahme von Geiseln.

§ 78. Die Gewalt über Kriegsgefangene beschränkt sich nach neuerer Kriegsmanier auf das Recht des Staates

1) Die Gefangennahme deutscher Schiffsbesatzungen im deutsch-französischen Kriege wurde daher durch Repressalien (Festnahme französischer Notabeln als Geiseln) erwidert.

(sie sind Staatsgefangene, nicht Gefangene des Truppentheils), die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, um sie auf die Kriegsdauer an der Heimkehr und der Betheiligung am Kriege zu verhindern. Seinen Gesetzen und seiner Gerichtsbarkeit sind sie durch den Aufenthalt in seinem Gebiet unterworfen. Er hat ihnen wie seinen eigenen Soldaten nach Verhältniß ihrer Rangklasse Unterhalt zu gewähren, vorbehaltlich der Erstattung durch den gegnerischen Staat. Zur Abverdienung der Unterhaltskosten kann er Unteroffiziere und Gemeine im Staats- und Privatdienste verwenden; der Ueberschuß ist ihnen bei der Entlassung herauszugeben. Freiere Bewegung am Detentionsorte wird gefangenen Offizieren auf Ehrenwort gestattet. Eine besonders rücksichtsvolle Behandlung gebührt den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Monarchen und ihren Familienmitgliedern. Die Kriegsgefangenschaft als ein thatsächliches Verhältniß endet ebensowohl durch Selbstbefreiung wie durch Entlassung. Im Fall der Flucht darf der Kriegsgefangene mit Waffengewalt verfolgt und nach der Wiederergreifung strenger bewacht, aber nicht kriegsgerichtlich bestraft werden. Dagegen verliert das Recht des Kriegsgefangenen und wird den Gerichten überwiesen, wer unter Bruch des gegebenen Ehrenworts entweicht oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht oder den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.[1]) Nach der Haager Convention (Art. 14) sind für die Verhältnisse der Kriegsgefangenen Auskunftsbureaux zu entrichten, die zugleich Geldsendungen, Liebesgaben u. s. w. zu vermitteln und Nachlaßsachen zu übersenden haben.

§ 79. Die Nachtheile des passiven Kriegsstandes fallen für diejenigen feindlichen Personen fort, welche das Kriegsrecht für *unverletzlich* erklärt. Dahin gehören die *Schutzwachen* (sauvegardes), welche, mit Geleits- oder mit Schutzbriefen versehenen Personen oder Sachen nöthigen Falls bei-

---

1) Deutsches Reichsmilitärstrafgesetzbuch § 159 (Todesstrafe). Brüss. Entw. Abschn. 6. Von den Kriegsgefangenen, Haager Convention Art. 12.

gegeben werden[1]), die Parlamentäre und ihre Begleiter (ein Trompeter oder auch noch ein Zeichenträger) und das Sanitätspersonal der Genfer Convention.

Parlamentär ist, wer von der einen Kriegspartei an die andere geschickt wird, um mit ihr zu unterhandeln. Er muß sich, um als solcher respectirt zu werden, durch ein weißes Abzeichen kenntlich machen, und ebenso muß im Seekriege das Parlamentär- oder Cartellschiff die weiße Parlamentärflagge führen. Parlamentäre brauchen nicht zugelassen zu werden, es kann eine Kriegspartei aber nicht (Haager Conv., Art. 33) im Voraus erklären, daß sie für eine gewisse Zeit alles Parlamentiren ablehne, und daß den gleichwohl abgesandten Parlamentären das Recht der Unverletzlichkeit nicht beiwohnen solle. Vorbehalten bleiben bei der Zulassung Maßregeln zur Sicherung gegen etwaigen Mißbrauch. Nachgewiesener Mißbrauch hebt das Schutzrecht auf. (Haager Conv., Art. 34.)

Die Genfer Convention (1864), welcher bis jetzt 33 Mächte (Europa, der größte Theil von Amerika, Persien und Japan) beigetreten sind, bezweckt die Aufnahme und ärztliche Pflege der im Kriege verwundeten oder erkrankten Militärpersonen, ohne Unterschied zwischen Freund und Feind, und gewährt zu diesem Zwecke gewissen Personen und Sachen im Kriegsfall einen besonderen Schutz gegen Verletzung, die sog. Neutralität. Geschützte Personen sind das gesammte Sanitätspersonal (nicht bloß das ärztliche), geschützte Sachen das Sanitätsmaterial und die Sanitätsanstalten (Ambulanzen und stehende Spitäler). Kennzeichen der Neutralität ist das rothe Kreuz auf weißem Grunde, welches von dem Sanitätspersonal als Armbinde getragen wird. Das durch die Convention geschützte Personal ist das amtliche Sanitätspersonal, diesem steht das Personal des freiwilligen Sanitätsdienstes nur dann gleich, wenn es in den staatlichen Sanitätsdienst eingetreten

---

1) Ueber Geleitsbriefe s. § 73 a. E. Schutzbriefe (sauvegardes) erhalten solche im bekriegten Lande befindlichen Personen oder Sachen, welche der Befehlshaber der feindlichen Kriegsmacht gegen feindliche Behandlung seitens seiner Truppen schützen will, z. B. neutrale Staatsangehörige, Kirchen, Museen u. dgl.

und ihm unterstellt ist.[1]) Ein die Convention ergänzender und auf den Seekrieg ausdehnender Vertrag, der Genfer Additionalvertrag (1868), ist ohne Ratification geblieben. Dagegen schützt die Haager Convention (1899) von zahlreichen Mächten gezeichnet, Hospitalschiffe (mit besonderer Flagge) und regelt die Verhältnisse der Schiffbrüchigen und Verwundeten in eingehender Weise.

§ 80. Die Vortheile des passiven Kriegsstandes fallen für diejenigen fort, welche außer dem Schutze des Kriegsrechts und der Kriegsmanier stehen und daher auch keinen Anspruch darauf haben, als Kriegsgefangene geschont zu werden. Dahin gehören: 1. unrechtmäßige Combattanten;[2]) 2. Landeseinwohner, welche sich gegen die fremde Kriegsmacht in dem von ihr besetzten Gebiete der Kriegsrebellion und des Kriegsverraths schuldig machen; 3. Marodeure, welche sich außerhalb ihres Truppentheils, insbesondere als Nachzügler, der eigenmächtigen Plünderung (maraude) schuldig machen; 4. beim Feinde ergriffene Ueberläufer; 5. auf der That ertappte Spione. Als solche gelten Kundschafter, welche sich beim Feinde heimlich und unter falschen Vorwänden einschleichen, nicht aber uniformirte Militärpersonen, welche in den feindlichen Operationsbereich der Kundschaft halber eindringen, nicht Meldereiter und Ballonfahrer. Die Zulässigkeit der Todesstrafe für Spione gründet sich nicht auf die Verwerflichkeit, sondern die Gefährlichkeit ihres Handelns, und darf nur auf Grund eines Urtheils vollzogen werden.[3])

---

1) Sowohl die Genfer Convention, als auch die Vereine vom rothen Kreuz für den freiwilligen Sanitätsdienst sind aus den Bestrebungen der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangen. Die Vereine sind nationale Ländervereine, in denen jeder wieder in zahlreiche Localvereine zerfällt. Internationale Organe derselben sind das Genfer Centralcomitee und allgemeine Vereinsconferenzen.

2) Als solche galten (1900) die Widerstand leistenden Chinesen.

3) Brüsseler Entw., Abschn. 5. Haager Conv., Art. 29, 30. Str.-G.-B. § 90, Ziff. 5.

2. Feindliche Sachen.

a) Im Landkriege.

§ 81. In Bezug auf das Recht der Aneignung feindlichen Eigenthums im Landkriege ist zu unterscheiden Staats- und Privateigenthum, unbewegliches und bewegliches Eigenthum.

A. Das unbewegliche Staatseigenthum im besetzten Feindeslande darf der occupirende Staat zwar vorläufig in Beschlag nehmen; das Recht, darüber als Eigenthümer zu verfügen, erwirbt er aber erst dann, wenn schließlich auch die Staatsgewalt über den Gebietstheil, in welchem die Grundstücke liegen, auf ihn übergeht. Inzwischen gilt er nur als Verwalter und Nießbraucher der Gebäude, Forsten ꝛc. (Brüss. Entw. Art. 7). Unbewegliches Privateigenthum, mit Einschluß der fürstlichen Privatgüter, ist dagegen in keinem Falle Gegenstand der Aneignung.

B. Bewegliche Sachen des Feindes sind Gegenstände der Aneignung, insoweit sie als Gegenstände rechtmäßiger Beute anerkannt sind und von rechtmäßigen Combattanten in Besitz genommen werden. Der Eigenthumserwerb des Erbeuters gilt nach Analogie des römischen Rechts als perfect, sobald er die Beute in Sicherheit (intra praesidia) gebracht hat oder, gemäß einer von H. Grotius gebilligten Praxis, nach 24stündiger Dauer des Besitzes.[1])

Nach der ältern Kriegspraxis galten als Gegenstände rechtmäßiger Beute: 1. die beweglichen Sachen des feindlichen Staates, wenigstens alle als Mittel der Kriegsführung verwendbaren; 2. diejenigen, welche das feindliche Heer und die zu ihm gehörigen Nichtcombattanten bei sich führten; endlich 3. unter besonderen Umständen, insbesondere nach Erstürmung eines festen Platzes, selbst das bewegliche Eigenthum der Bürgerschaft, wenn dessen Wegnahme (Plünderung) von dem Truppenbefehlshaber erlaubt worden war. Ein hiermit übereinstimmendes Beuterecht war auch im preuß. Landrecht

1) Preuß. Landrecht I, 9 § 201: Die Beute ist erst dann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht werden.

(I, 9 § 193 ff.) anerkannt, natürlich nur zu Gunsten des Inlandes, nicht auch für den Feind an inländischem Eigenthum,[1]) und vorbehaltlich der Pflicht, erbeutete Kriegs- und Mundvorräthe dem Staate abzuliefern.

In der europäischen Kriegführung des letzten Jahrhunderts hat sich dagegen folgende Praxis in Bezug auf die Kriegsbeute gebildet: 1. Privatbeute ist verboten; die Beute gehört dem Staate, nicht den Soldaten, welche sie gemacht haben.[2]) 2. Bewegliches Eigenthum des feindlichen Staates, welches friedlichen Zwecken dient, ist ebensowenig Gegenstand der Beute als das Privateigenthum und so auch nicht das Besitzthum von Gemeinden, Religionsgesellschaften, Instituten für Kunst und Wissenschaft (Brüss. Entw. Art. 8, Haager Conv. Art. 56). Das zu Kriegszwecken verwendbare bewegliche Eigenthum des feindlichen Staates, wie Kassenvorräthe, Waffen-, Munitions- und Proviantniederlagen und Transportmittel, unterliegt dagegen dem Aneignungsrecht. Stehen Waffen- und Munitionsniederlagen, sowie Eisenbahnmaterial, Telegraphen u. dgl. im Privateigenthum, so können sie zwar zum eigenen Gebrauch der Occupationsarmee bis zur Beendigung des Krieges mit Beschlag belegt, nicht aber als Beute weggenommen werden (Brüss. Entw. Art. 6, Haager Conv. Art. 53—55). 3. Was die zum feindlichen Heere gehörigen Personen an militärischen Ausrüstungsgegenständen mit sich führen, wie Waffen und Pferde, ist Gegenstand rechtmäßiger Erbeutung, nicht aber ihre Privathabe, wie Geld und

---

1) Der inländische Eigenthümer kann daher die vom Feinde weggenommenen und veräußerten Sachen vindiciren, vorbehaltlich der Erstattung des etwa dafür gezahlten Preises. Wird dem Feinde die im Inlande gemachte Beute von den Landestruppen wieder abgenommen, so erhält sie der Eigenthümer, wenn er sich meldet, gegen eine den Truppen gebührende Vergütung zurück; meldet er sich nicht, so verbleibt die Beute den Truppen. Preuß. Landr. I, 9 §§ 199, 200, 203.

2) Haager Conv. Art. 47. Milit. Str.-G.-B. v. 20. Juni 1872, §§ 127—136. § 130: „Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfniß steht."

sonstige Werthsachen. Was an solcher Privathabe an dem todt auf dem Schlachtfelde liegen gebliebenen Feinde vorgefunden wird, ist dem Staate abzuliefern und wird den Angehörigen herausgegeben. 4. Das Eigenthum der Privatpersonen unterliegt weder der Confiscation noch der Plünderung und darf der letzteren auch bei der Besetzung einer belagerten Ortschaft nicht preisgegeben werden (Brüss. Entw. Art. 18, 38, 39).

§ 82. Ist auch das Privateigenthum der Einwohner des besetzten Staatsgebiets kein Gegenstand rechtmäßiger Beute, so müssen dieselben doch 1. die durch die Kriegsoperationen verursachten Kriegsschäden an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum sich gefallen lassen, vorbehaltlich etwaiger Entschädigung durch den eigenen Staat.[1]) Sie müssen 2. auf Requisition des Truppenbefehlshabers die nothwendigen Naturalkriegsleistungen (wie Quartier, Verpflegung, Futter- und andere Lieferungen für den Kriegsbedarf, Vorspann und sonstige Transportmittel) beschaffen. Die requirirten Leistungen werden durch Vermittelung der Bezirks- oder Gemeindevorstände, außerordentlicherweise unmittelbar durch Abordnung von Requisitionscommandos erhoben. Soweit sie dasjenige Maß übersteigen, welches von der eigenen Landesregierung nach Maßgabe des Landesrechts unentgeltlich hätte requirirt werden können, ist den Eigenthümern für die Enteignung eine billige Entschädigung zu leisten oder mindestens eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen, um sich eventuell von ihrer Landesregierung entschädigen zu lassen. Wegnahme feindlichen Eigenthums ohne Entschädigung ist nur erlaubt, wenn sie durch die Kriegsnothwendigkeit dringend geboten ist (Brüss. Entw. Art. 13 Nr. 7 Haager C. Art. 51. 52). Endlich ist es auch 3. noch üblich, den Einwohnern nach Umständen Geldcontributionen aufzuerlegen, theils als Ersatz für Naturalleistungen, theils zur Strafe für Kriegsvergehen und Feindseligkeiten seitens einer Gesammtheit. Für Thaten Einzelner dürfen Strafen gegen die unschuldige Gemeinde nicht verhängt werden (Haager C. Art. 50). Soweit Geld-

1) Wie sie durch das Deutsche Reich im Jahre 1871 gewährt und durch das Gesetz über die Kriegsleistungen (v. 13. Juni 1873) auch für zukünftige Kriege in Aussicht gestellt wurde.

contributionen von der eigenen Landesregierung als sog. Kriegssteuern hätten gefordert werden können, können sie auch von der occupirenden Kriegsmacht für ihren Bedarf an Stelle der Landesregierung verlangt werden.[1])

b) Im Seekriege.

§ 83. Objecte und Subjecte des Prisenrechts. Das Beuterecht im Seekriege zeichnet sich zunächst 1. dadurch aus, daß auch die im Privateigenthum von friedlichen Unterthanen des feindlichen Staates befindlichen Schiffe und Schiffsgüter, ohne Rücksicht auf ihren friedfertigen Charakter, als Beute weggenommen (oder nöthigen Falls zerstört) werden dürfen.[2]) Die Wegnahme (Aufbringung, Captur) sowohl als das Weggenommene heißt Prise, die Befugniß zur Wegnahme Prisenrecht im subjectiven Sinne, der Inbegriff der darauf bezüglichen Rechtsregeln Prisenrecht im objectiven Sinne. Feindliches Privateigenthum, welches von dem Seebeuterecht

---

1) Brüss. Entw. Art. 41 Haager C. Art. 51. Bei der Erhebung von Contributionen soll der Feind sich möglichst nach den Besteuerungsvorschriften des besetzten Gebiets richten. Die Civilverwaltung der gesetzmäßigen Regierung soll, wenn sie in Thätigkeit bleibt, dabei mitwirken. Contributionen dürfen nur auf Verfügung und unter Verantwortlichkeit des Oberbefehlshabers oder des höchsten Civilchefs der Occupationsregierung auferlegt werden, und in jedem Falle müssen Empfangscheine über die eingezahlten Gelder ertheilt werden.

2) In Verbindung mit diesem Seebeuterecht stand die ältere Kriegspraxis der Staaten, das in ihrem Bereiche befindliche Privateigenthum, insbesondere das Schiffs- und Waareneigenthum, unmittelbar vor oder mit dem Beginne des Krieges mit Beschlag zu belegen und zu confisciren, während die neuere Sitte eine angemessene Frist gewährt, binnen welcher die feindlichen Schiffe aus den Häfen auslaufen und sich mit ihrer Ladung in Sicherheit bringen können, z. B. eine 6wöchentliche Frist für die russischen Schiffe in englischen und französischen Häfen nach Ausbruch des Krimkrieges, eine 30tägige für spanische Schiffe in Amerika 1898. Ebenso pflegt feindlichen Schiffen, welche noch nach dem Kriegsbeginne, aber ohne denselben zu kennen, in einen Hafen des Kriegsgegners einlaufen, noch eine Frist zum Auslaufen gewährt zu werden. Vorbehalten bleibt die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verhinderung am Auslaufen im Interesse der Geheimhaltung von Thatsachen, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig werden könnte. Vgl. § 53.

ausgenommen ist, sind Boote unverdächtiger Küstenfischer, schiffbrüchige und verschlagene Güter, Schiffe für wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke, Boote für den Lootsen- und Leuchtthurmdienst und Parlamentärschiffe (§ 79). Andererseits unterliegen dem Prisenrecht nicht nur *feindliche*, sondern auch *neutrale* Privatgüter, insbesondere neutrale Handelsschiffe, welche sich einer Neutralitätsverletzung schuldig oder verdächtig machen (§ 95 ff.). Für die Erbeutung von *Staatsgütern* sind nicht die besonderen Regeln des Prisenrechts, sondern die des Landkriegsrechts maßgebend.

Das Recht der Wegnahme von feindlichem Staats- und Privateigenthum übt der Staat zu seinem eigenen Vortheil durch seine Kriegsschiffe (Kreuzer) und gelegentlich, z. B. bei Eroberung eines Hafenplatzes auch durch Landtruppen. Eine noch bis in die neuere Zeit ganz allgemeine Eigenthümlichkeit des Seebeuterechts bestand aber 2. darin, daß dasselbe auch durch Privatpersonen, welche sich durch *Kaper-* oder *Markebriefe* eines kriegführenden Theiles zur Ausrüstung bewaffneter Kaperschiffe hatten ermächtigen lassen, für ihre eigene Rechnung und Gefahr betrieben werden durfte. Solche Privatunternehmer, *Kaper* oder *Privatkaper* genannt (armateurs, corsaires, privateers), dienten dem Staate, ohne Aufwand eigener Mittel (abgesehen von etwaigen Prämien für Wegnahme feindlicher Kriegsschiffe), zur Ergänzung seiner Seemacht, standen als Theile derselben unter den Befehlen seiner Admiralität, hatten dem Kriegsgebrauch und ihren Instruktionen gemäß zu verfahren und waren unter diesen Voraussetzungen vom Kriegsgegner als rechtmäßige Feinde zu behandeln. Die autorisirten Kaper konnten zugleich ermächtigt sein, *Loskaufs-* oder *Ranzionirungsverträge* zu schließen, d. h. Verträge, wodurch das gekaperte Schiff gegen ein Lösegeld (*Prisengeld*) oder einen dessen Zahlung verbürgenden Schein (billet de rançon) losgelassen und ihm gegenüber anderen Kapern und Kreuzern derselben Macht die unbehinderte Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungshafen in der dafür vereinbarten Zeitdauer und Richtung garantirt wurde.

§ 84. *Veränderungen durch die Pariser Seerechtsdeclaration und weitere Reformbestrebungen.* Von den vier Artikeln der Pariser Seerechtsdeclaration (v. 16. April

1856) reformirten die drei ersten das bisherige Seebeuterecht. 1. Die Kaperei (la course) ist und bleibt abgeschafft. 2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande. 3. Die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. Unter den Staaten, welche die Declaration unterzeichnet haben oder ihr später beigetreten sind, kann hiernach das Beuterecht nur gegen feindliche Schiffe und gegen feindliche Waaren auf feindlichen Schiffen und auch nur durch die Kriegsmarine für Rechnung des Staates ausgeübt werden.[1])

Gegen diesen in der Pariser Declaration noch festgehaltenen Rest des Seebeuterechts kam seitdem eine bis in die neueste Zeit fortgesetzte Agitation zu Gunsten der Freiheit alles nicht zu kriegerischen Zwecken bestimmten Privateigenthums, auch des unter feindlicher Flagge fahrenden, in Gang.[2]) Auch bei den Regierungen fast aller Seestaaten fand das Princip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See immer mehr Anklang.[3]) Fast nur England, welches schon

---

1) Die Pariser Seerechtsdeclaration gilt unter allen europäischen Staaten. Nur Spanien hat den Beitritt abgelehnt. Spanien und die Vereinigten Staaten erklärten die Deklaration wegen der Abschaffung der Kaperei für unannehmbar, solange nicht auch den Kriegsschiffen die Erbeutung des feindlichen Privateigenthums verboten würde. Außer Spanien und den Vereinigten Staaten hat auch Mexico den Beitritt abgelehnt. Beigetreten ist auch Japan, nicht aber China.

2) Befürwortung dieser Freiheit z. B. durch Vertreter der Handels-Parlamente, das Institut für Völkerrecht (jedoch unter Dissens der englischen Mitglieder) u. s. w.

3) Schon im 18. Jahrhundert (1785) hatten sich Preußen und die Vereinigten Staaten nicht nur verpflichtet, niemals Kaperbriefe wider einander auszustellen, sondern auch die Freiheit des Privateigenthums unter jeder, auch der feindlichen Flagge anzuerkennen und haben hieran auch fernerhin consequent festgehalten. Im Jahre 1856 waren Frankreich, Rußland, Preußen, Portugal und die Niederlande bereit, die von den Vereinigten Staaten verlangte Freigebung des Privateigenthums anzunehmen. Im Kriege von 1864 verzichteten Oesterreich und Preußen auf die Wegnahme von Handelsschiffen, in dem von 1866 dieselben Staaten und Italien, im deutsch-französischen Kriege Deutschland, nicht aber Frankreich, worauf auch ersteres seinen Verzicht wieder zurücknahm.

auf die Pariſer Declaration, weil ſie ſein früheres Priſenrecht (§ 98) beſchränkte, nur widerwillig eingegangen war, hat ſich der vollſtändigen Freigebung der feindlichen Privateigenthums beharrlich widerſetzt, um ſich kein Mittel, die Ueberlegenheit ſeiner Kriegsmarine gegen einen feindlichen Staat auszunutzen, entgehen zu laſſen.[1])

§ 85. Priſenrechtliches Verfahren. Dasſelbe umfaßt vorerſt die Anhaltung, Unterſuchung und Wegnahme der Privatſchiffe und nächſtdem das priſengerichtliche Verfahren.

1. Begegnet ein zur Ausübung des Priſenrechts ermächtigtes Schiff, alſo nach der Pariſer Declaration ein Kriegsſchiff einem Privatſchiffe, ſo hat es, bevor es zur Wegnahme des letzteren ſchreiten darf, ſich vorerſt darüber zu vergewiſſern, ob Schiff und Ladung von der Art ſind, daß ſie weggenommen werden dürfen. Die Kriegsſchiffe haben zu dieſem Zwecke das Unterſuchungs- oder Viſitationsrecht, d. h. das Recht, Privatſchiffe auf hoher See oder in den Hoheitsgewäſſern der Kriegführenden (nicht der Neutralen) anzuhalten (droit d'arrêt), um eine Unterſuchung der Schiffspapiere und, wenn nöthig, auch der Schiffsräume vorzunehmen (Unterſuchungs- oder Viſitationsrecht im engeren) Sinne, droit de visite et de recherche, right of visit and search).[2]) Das Verfahren bei der Anhaltung und Unterſuchung iſt folgendes: Das Kriegsſchiff giebt dem Privatſchiffe durch einen blinden Schuß das Zeichen zum Anhalten und zeigt zugleich ſeine Flagge. Leiſtet das Schiff der Aufforderung keine Folge oder zeigt es die feindliche Flagge, ſo kann es ohne Weiteres weggenommen werden. Anderenfalls ſchickt der Befehlshaber des Kriegsſchiffes einen Offizier und einige Mann an Bord des angehaltenen Schiffes, um die Nationa-

1) Andererſeits kann der feſtgehaltene Reſt des Seebeuterechts für England ſelbſt leicht verhängnißvoll werden. Denn, nachdem der neutrale Frachtverkehr mit feindlicher Waare freigegeben iſt (Art. 2 der Pariſ. Decl.), iſt England im Kriege mit einem anderen Seeſtaate der Gefahr ausgeſetzt, daß der für ſeine Volkswirthſchaft ſo wichtige Seefrachtverkehr von ſeinen Frachtunternehmern auf die der Neutralen übergeht.

2) Ueber die Fälle, in welchen fremde Schiffe in Friedenszeiten einer Anhaltung unterzogen werden können, ſ. § 37.

lität des Schiffes, sowie die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung zu ermitteln. Die Untersuchung beginnt mit der Besichtigung der Schiffspapiere (§ 36 Abs. 2) und geht nöthigen Falls auch noch zur Durchsuchung der Schiffsräume über. Sobald die Untersuchung einen Verdacht ergeben hat, welcher die Wegnahme genügend zu rechtfertigen scheint, wird das Schiff weggenommen und in einen Hafen des Nehmestaates oder seiner Verbündeten geführt.

2. Während die im Landkriege gemachte Beute keiner nachfolgenden gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Ausübung des Prisenrechts gegen feindliche und neutrale Privatschiffe völkerrechtlich mit der Verpflichtung der kriegführenden Staaten verbunden, für die Dauer des Krieges Prisengerichte innerhalb ihres Gebiets einzusetzen, durch welche sie die Rechtmäßigkeit der in ihrem Namen gemachten Prisen einer möglichst unparteiischen Prüfung zu unterwerfen haben. Ist dann durch rechtskräftiges, mit anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen nicht im Widerspruch stehendes Prisenurtheil die Wegnahme als rechtmäßig anerkannt worden, so ist sie auch als solche sowohl unter den Kriegführenden als von den Neutralen zu respectiren.

Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor denselben werden von jeder kriegführenden Staatsgewalt selbst geregelt.[1]) Man unterscheidet die zur Urtheilsfällung berufenen Prisengerichte und die zur Voruntersuchung (Instruction) eingesetzten besonderen Behörden. Die ersteren bilden entweder nur eine einzige Instanz oder sie bestehen, was jetzt üblicher ist, aus einer ersten und einer Berufungsinstanz.[2]) Das Verfahren wird durch eine summarische Voruntersuchung eingeleitet. Nach Abschluß derselben kommt die Sache an das Prisengericht, welches zum Zwecke contradictorischer Verhandlung die bedrohten Eigenthümer des

1) Nach dem deutschen Reichsgesetz über die Prisengerichtsbarkeit (v. 3. Mai 1884) soll diese Regelung in jedem einzelnen Falle durch kaiserliche Verordnung erfolgen.

2) Das preußische Prisenreglement (v. 20. Juni 1864) kannte einen Prisenrath, welcher aus einem Präsidenten, 6 Mitgliedern und einem die Anträge auf Verurtheilung oder Freigabe der Prise stellenden Staatsanwalt bestand, und als Berufungsgericht einen Oberprisenrath.

Schiffes oder der Ladung aufzufordern hat, ihre Reclamationen einzureichen. Das darüber stattfindende Verfahren vor dem Prisengericht (sog. Reclameproceß) zeichnet sich in Bezug auf den Beweis dadurch aus, daß die Rechtmäßigkeit der Wegnahme vermuthet und demgemäß der Reclamant verpflichtet wird, die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme (z. B. die neutrale Nationalität der Prise) zu beweisen. Insofern das Gericht die Wegnahme nicht rechtmäßig befindet, ist das weggenommene Gut frei zu geben. Hat sich die Wegnahme als offenbar grundlos erwiesen, so kann der Reclamant außer der Freigabe auch Entschädigung fordern. Insoweit dagegen die Wegnahme gutgeheißen wird, wird das weggenommene Gut condemnirt, d. h. für gute Prise erklärt und entweder dem Staate zugesprochen (confiscirt) oder dem Prisenführer zuerkannt, jenachdem das Nehmeschiff ein Kriegsschiff oder ein Privatkaper war. Im ersteren Falle wird die Prise für Rechnung des Staates verkauft, und die Offiziere und Mannschaften erhalten aus dem Reinerlöse einen landesrechtlich bestimmten Antheil.[1]) Das Urtheil kann von jeder der beiden Parteien durch Berufung angefochten werden. Die Verurtheilung pflegt vorläufig vollstreckbar zu sein, die Freisprechung dagegen ist es erst nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 86. Reprise. Wird das vom Feinde genommene Schiff demselben wieder abgenommen, so ist diese Wiedernahme bald als eigentliche Reprise, bald als neue Prise zu beurtheilen. Im ersten Falle gilt die feindliche Wegnahme als gar nicht geschehen, und es kann daher das wiedergenommene Privatgut durch dessen bisherigen Eigenthümer gegen Belohnung für die Wiedernahme (Bergelohn) vindicirt werden. Nach den meisten Seerechten gilt der Rückerwerb noch als Reprise in den ersten 24 Stunden nach der Wegnahme, nach preuß. Recht bis zur sichern Bergung der Prise.[2])

1) Nach dem preuß. Prisenregl. (v. 20. Juni 1864) erhalten Offiziere und Mannschaft $^2/_3$ des Reinerlöses, während $^1/_3$ der Staatskasse verbleibt.

2) Preuß. Landr. I, 8 § 208: Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht werden.

Erfolgt jedoch die Wiedernahme durch ein Staatsschiff (nicht durch Kaper), so läßt der Staat auch die erst später wiedergenommenen Güter dem ursprünglichen Eigenthümer noch gegen Bergelohn restituiren (preuß. Landr. I, 9 § 210). Die Vereinigten Staaten behandeln die Wiedernahme nationaler Schiffe und Güter als einfache Repriſe, ſolange dieſelben dem Nehmer noch nicht priſengerichtlich zugeſprochen ſind.

3. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe im beſetzten Feindeslande.

§ 87. Die militäriſche Beſitznahme (d. h. Aufrichtung der Gewalt zu der Wirkung, daß ſie thatſächlich ausgeübt werden kann) feindlicher Gebietstheile kann als bloße vorübergehende kriegeriſche Maßregel vorgenommen werden oder zugleich in der Abſicht, das beſetzte Gebiet dauernd zu behalten. In beiden Fällen geht die bisherige Staatsgewalt thatſächlich auf den occupirenden Staat über. Der Occupant iſt daher 1. berechtigt, die verdrängte Staatsgewalt an der Ausübung von Hoheitsrechten zu hindern und dieſe Rechte einſtweilen unter ſeiner Autorität und Controlle verwalten zu laſſen und davon für ſeine Kriegführung Vortheil zu ziehen, in dem er z. B. an deren Stelle die Staatseinnahmen erhebt und Leiſtungen für den Heeresbedarf, welche von jener hätten verlangt werden können, für ſich in Anſpruch nimmt (§ 82), Contribution für die Bedürfniſſe des Heeres (nicht einzelner Befehlshaber!) erhebt. Militäriſche Dienſtpflicht in ſeinem Heere kann er von den Einwohnern der beſetzten Landestheile nicht fordern, wohl aber einzelne Perſonen zu Dienſten (als Wegweiſer, Fuhrleute) zwingen. Er iſt 2. berechtigt, die bisherige Verfaſſungs- und Rechtsordnung inſoweit zu ſuspendiren, als ihm dies im Intereſſe ſeiner Kriegführung und Sicherheit nothwendig erſcheint und alle zur Wahrung dieſer Intereſſen erforderlich erſcheinenden Maßregeln und Anordnungen zu treffen, z. B. das Standrecht zu verkünden und auf Grund deſſen eine ſummariſche Strafjuſtiz durch Kriegsgerichte zu üben.

Wird das beſetzt gehaltene Gebiet wieder geräumt, ſo treten die inzwiſchen ſuspendirt geweſenen ſtaatsrechtlichen

Verhältniſſe von ſelbſt wieder in volle Wirkſamkeit, woraus ſich die Hinfälligkeit aller während der Beſetzung ergangenen Neuordnungen von ſelbſt ergiebt. Handlungen dagegen, welche der Occupant zur Fortführung der laufenden Verwaltung oder in Ausübung des Nießbrauchs am unbeweglichen Staatseigenthum (§ 81 Abſ. 2) vorzunehmen berechtigt war, können nicht als ungiltig behandelt werden.

Endigt der Krieg mit vollſtändiger Beſiegung und Unterwerfung der verdrängten Staatsgewalt, und iſt dieſelbe damit außer Stand geſetzt, den Krieg zum Zweck der Wiedergewinnung des vorenthaltenen Gebiets fortzuſetzen, ohne doch zugleich auf ihr Recht zu verzichten, ſo iſt der Eroberer gleichwohl berechtigt, die bisherige Staatsgewalt und das bisherige Verfaſſungsrecht als aufgehoben zu behandeln und mit der vollendeten Thatſache des Beſitzes zugleich das Recht der Herrſchaft in Anſpruch zu nehmen, ſowohl im Verhältniß zu den Einwohnern des unterworfenen Gebiets, als auch den fremden Staaten gegenüber (§ 21 Nr. II). Die durch Eroberung begründete Herrſchaft heißt *Uſurpation* oder *Zwiſchenherrſchaft* im Verhältniß zu der verdrängten und hinterdrein wieder zur Regierung gelangten Staatsgewalt.

Kriegsverträge. Capitulation und Waffenſtillſtand.

§ 88. Auch während eines Krieges können unter den kriegführenden Staaten Verträge mit bindender Kraft abgeſchloſſen werden, und mit Rückſicht auf die Wirkſamkeit ſolcher Verträge können Staaten auch ſchon in Friedenszeiten im Voraus Vereinbarungen treffen, welche für den Fall eines gegenſeitigen Krieges in Wirkſamkeit treten ſollen (§ 47). Verträge während eines Krieges können auch durch die zuſtändigen Militär- und Marinebefehlshaber abgeſchloſſen werden, ohne daß es einer beſonderen Vollmacht oder nachfolgender Ratification bedarf, es müßte ſich denn nicht um rein militäriſche Abmachungen (arrangements purement militaires), ſondern um Vertragsbeſtimmungen von politiſcher, den Krieg überdauernder Bedeutung (z. B. Gebietsabtretungen) handeln. Beiſpiele von Kriegsverträgen: Cartelle über den Poſtverkehr, Kriegsgefangene, Parlamentäre und Kuriere; Neutraliſirungsverträge, wodurch einzelne Gebietsteile der

Kriegführenden oder gewiſſe Perſonen oder Sachen auf die Dauer des Krieges für neutral, d. h. unverletzbar erklärt werden; auf einzelne Fälle bezügliche Verträge, wie die Ertheilung von Geleits- und Schutzbriefen (§ 79) an beſtimmte Perſonen oder Sachen gegen Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen, Capitulations- und Waffenſtillſtandsverträge.

Capitulation iſt Ergebung von Waffenplätzen, Truppenkörpern und Kriegsſchiffen. Die Abſicht zu capituliren wird durch Aufziehen einer weißen Fahne zu erkennen gegeben. Die Capitulationsbedingungen können mehr oder minder ehrenvoll ſein, insbeſondere Abzug der Beſatzung mit mehr oder weniger militäriſchen Ehren, im günſtigſten Falle ſogar freien Abzug mit Waffen und Fahnen bewilligen, dürfen aber der militäriſchen Ehre nicht zuwiderlaufen (Brüſſ. Entw. Art. 46, Haager Conv. Art. 35). Das Gewöhnliche iſt Kriegsgefangenſchaft der Beſatzung und Uebergabe alles Staatseigenthums.

Ein Waffenſtillſtand (induciae, armistice, trève) wird, im Gegenſatz zum Friedensſchluß, welcher den Kriegszuſtand endgiltig („auf ewig") beſeitigen ſoll, zum Zweck einer nur zeitweiligen Einſtellung der Feindſeligkeiten vereinbart. Er kann 1. ſeiner Dauer nach auf beſtimmte oder auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſen werden. Iſt die Dauer nicht beſtimmt, ſo iſt die Erneuerung der Feindſeligkeiten jederzeit ſtatthaft, jedoch nur nach vorheriger Anzeige. Waffenſtillſtände auf Jahre hinaus (trèves à longues années) werden in der Neuzeit nicht mehr geſchloſſen.[1]) Der Waffenſtillſtand iſt 2. ſeinem Umfange nach entweder ein allgemeiner oder ein beſonderer für ein gewiſſes Operationsfeld oder eine gewiſſe Armeeabtheilung. Eine bloße Waffenruhe (suspension d'armes), d. h. eine meiſt nur locale, jedenfalls aber auf eine kürzeſte Friſt eingeſchränkte Einſtellung der Feindſeligkeiten, z. B. um Verwundete zu ſuchen, Todte zu beerdigen, In-

1) Früher kamen ſie öfter ſtatt förmlicher Friedensſchlüſſe vor, z. B. zwiſchen den Niederlanden und Spanien (trève de douze ans 1609—21) und beſonders mit der Türkei, welche bis zum Frieden von Kütſchük Kainardſchi (1774) mit Ungläubigen keinen eigentlichen Frieden ſchließen mochte.

ſtructionen zur Abſchließung eines Waffenſtillſtandes einzuholen, kann auch von den beiderſeitigen Truppenbefehlshabern abgeſchloſſen werden. Ein eigentlicher Waffenſtillſtand dagegen, während deſſen über den Friedensſchluß unterhandelt werden ſoll, kann ebenſo wie der Friedensſchluß nur durch die Staatsregierungen ſelbſt giltig zu Stande kommen. Der geſchloſſene Waffenſtillſtand iſt ſofort offiziell bekannt zu machen und verpflichtet die Parteien mit dem verabredeten Anfangstermine, die Truppen mit dem Zeitpunkte der amtlichen Kenntnißnahme zur Einſtellung der Feindſeligkeiten. Dieſe begreift von ſelbſt, daß jeder weitere Kampf und jede Verſchiebung der Front über die bisher behaupteten Poſitionen oder über die vereinbarten Demarcationslinien hinaus ausgeſchloſſen iſt. Ob und welche Verbindungen während des Waffenſtillſtandes zwiſchen den einzelnen Landestheilen bez. Armeeabtheilungen unterhalten werden können und welche ſonſtigen Kriegsoperationen außer den genannten zuläſſig oder unzuläſſig ſein ſollen, iſt wegen der Streitigkeit der Materie in den Waffenſtillſtandsbedingungen möglichſt klar zu regeln. So ſtreitet man z. B. darüber, ob eine belagerte Feſtung in der Zwiſchenzeit ihre Breſchen ausbeſſern und neue Vertheidigungswerke errichten dürfe, ob ihr der Belagerer für den Bedarf der Zwiſchenzeit die Verproviantirung geſtatten müſſe u. ſ. w. Wird ein Waffenſtillſtand durch die eine Partei gebrochen, ſo hat die andere Partei das Recht zu kündigen, ja bei Gefahr im Verzuge die Feindſeligkeiten direct wieder aufzunehmen. Bruch durch eigenmächtiges Handeln Einzelner begründet dagegen nur das Recht, die Beſtrafung des Schuldigen und Schadenserſatz zu fordern. (Brüſſ. Entw. Art. 51 folg., Haager Conv. Art. 38 ff.).

Friedensſchluß.

§ 89. Ein Krieg kann durch bloße Einſtellung der Feindſeligkeiten und Wiedereröffnung eines friedlichen Verkehrs oder durch vollſtändige und unbedingte Unterwerfung (debellatio) des feindlichen Staates beendet werden. Regelmäßig geſchieht es aber durch Friedensſchluß, d. h. einen Vertrag der kriegführenden Staaten, welcher den bisherigen Kriegszuſtand endgiltig aufhebt und den Friedenszuſtand erneuert.

Dem Abschlusse des Friedens gehen die Friedensverhandlungen voraus. Diese können bloß unter den Kriegführenden oder unter Theilnahme dritter Mächte stattfinden, in schriftlicher Form oder auf einer Friedensconferenz oder einem Friedenscongresse (§ 67). Im Fall einer Kriegsgenossenschaft (§ 71) ist in der Regel der eine Verbündete nicht ohne den Willen des anderen zu Friedensverhandlungen berechtigt; der von dem einen Verbündeten einseitig mit dem Gegner unterhandelte Friede heißt Separatfriede.[1]) Im Fall particulärer Kriegshilfe (§ 71) sind in dem von den beiden Hauptparteien unterhandelten Friedensvertrage auch die Nebenparteien miteingeschlossen. Beschränken sich die Friedensverhandlungen vorläufig auf die grundlegenden Hauptpunkte, so bildet das dieselben festsetzende Uebereinkommen die Friedenspräliminarien oder den Präliminarfrieden. Erfolgt dann auch die Verständigung über die einstweilen ausgesetzten weniger erheblichen Punkte, so wird der Präliminarvertrag durch den Definitivfrieden ersetzt, welcher alle Bestimmungen zusammenfaßt. Seinem Inhalte nach ist der Friedensvertrag entweder ein unbedingter (paix pure et simple), wenn er den Frieden ohne sog. Kriegsbedingungen wiederherstellt,[2]) oder ein bedingter, wenn er solche Bedingungen, z. B. Ersatz der Kriegskosten oder Veränderungen im Besitzstande auferlegt. Der in Friedensverhandlungen und Friedensschlüssen zu Grunde gelegte Besitzstand ist entweder der gegenwärtige, d. h. der durch die kriegerische Occupation geschaffene (uti possidetis, status quo post bellum) oder der vor Ausbruch des Krieges (status quo ante bellum) oder der einer bestimmten anderen Zeit (dies, mensis, annus decretorius s. normalis). In Bezug auf die Form ist den Friedensverträgen eine religiöse Eingangsform eigenthümlich.[3])

1) Ein berühmtes Beispiel ist der Baseler Separatfriede (1795) zwischen Frankreich und Preußen, wodurch letzteres (vertreten durch Hardenberg) von der Coalition gegen das revolutionäre Frankreich (1793—97) einseitig zurücktrat.

2) Der preußisch-dänische Friede von 1850 ließ einfach jede der beiden Mächte in die Rechte zurücktreten, welche sie vor dem Kriege besessen.

3) Au nom de la très sainte et indivisible trinité, in den von der

§ 90. Allgemeine Wirkungen des Friedensschlusses sind folgende: 1. Es sind von nun an, wenn nicht schon vorher ein Waffenstillstand zu Stande gekommen war, weitere Feindseligkeiten und kriegsrechtliche Maßregeln (z. B. Contributionen, Requisitionen, Wegnahme und Verurtheilung von Schiffen als gute Prise) unzulässig. Kommen solche dennoch vor, so kann Wiederherstellung und Schadensersatz verlangt werden und zwar im Zweifel selbst dann, wenn die Zuwiderhandlung in Unkenntniß des Friedensschlusses erfolgte. 2. Die Kriegsgefangenen sind zu entlassen. 3. Der Streit, welcher Ursache des Krieges war, ist durch die im Friedensschlusse gefällte Entscheidung endgiltig erledigt und darf daher nicht erneuert werden. 4. Die während des Krieges zugefügten Beschädigungen und Verletzungen, über welche sich die eine Partei gegenüber der anderen hätte beschweren können, gelten nach dem Friedensschlusse vermöge der ihm beigefügten, aber auch ohnedem sich von selbst verstehenden sog. Amnestieklausel als verziehen und jede weitere Verfolgung derselben als niedergeschlagen. 5. Der durch die kriegerische Occupation geschaffene Besitzstand gilt, wenn er nicht im Friedensschlusse für aufgehoben erklärt worden ist (sog. Restitutionsklausel), auch als Grundlage des ferneren Rechtszustandes.

Die Wirkungen des Friedensschlusses treten der Regel nach erst mit dem Zeitpunkt ein, wo er durch Ratification endgiltig geworden ist. Die Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten und kriegsrechtlichen Maßregeln beginnt dagegen, wenn kein anderer Termin dafür festgesetzt ist, schon mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags.

Nichterfüllung des Friedensvertrags gewährt dem Verletzten keine anderen Rechte wie jede andere Vertragsverletzung. Wird aber der Friede schon in der Zeit gebrochen, wo der Uebergang aus dem Kriegszustande in den normalen Friedenszustand noch nicht vollzogen ist, so ist der Gegner berechtigt, den Frieden als nicht geschlossen zu betrachten und den Krieg fortzusetzen.

Pforte mitunterzeichneten Friedensverträgen von Paris und Berlin au nom de dieu tout-puissant.

Postliminium.

§ 91. Das antike Postliminium, vermöge dessen Kriegsgefangene, wenn sie aus der Gewalt des Feindes zurückkehrten, und gewisse Sachen, wenn sie dem Feinde nach der Erbeutung wieder abgenommen wurden, mit rückwirkender Kraft in ihr früheres Recht zurücktraten, gleich als ob dieses Recht nie verloren gegangen wäre, ist heutzutage nicht mehr anwendbar, und zwar weder auf Kriegsgefangene, weil sie einen Verlust ihrer Persönlichkeit nicht mehr erleiden, noch auf Gegenstände rechtmäßiger Kriegsbeute, weil deren Rückeroberung nach bereits perfect gewordener Erbeutung völkerrechtlich nicht als Wiedernahme (Repriſe), sondern als neue Erbeutung (neue Priſe) behandelt wird (§ 86). Der Ausdruck Postliminium pflegt nunmehr darauf bezogen zu werden, daß Rechte, welche durch feindliche Beschlagnahme nicht aufgehoben, sondern nur thatsächlich suspendirt waren, mit dem Aufhören der feindlichen Gewalt, welche die Ausübung dieser Rechte hinderte, ohne Weiteres wieder in Wirksamkeit treten. Ein Postliminium in diesem neueren Sinne findet insbesondere in staatsrechtlicher Anwendung statt, wenn eine durch feindliche Occupation ihres Gebiets verdrängte Staatsgewalt den Besitz ihres Gebiets wieder erlangt (§ 87 Abs. 2). Geschieht dies dagegen erst, nachdem bereits durch Eroberung eine eigentliche Zwischenherrschaft begründet worden war, so ist die Restauration der ursprünglichen Staatsgewalt nicht als Postliminium weder im römischen noch im neueren Sinne des Wortes, sondern als Neuerwerb eines inzwischen verlorenen Rechts aufzufassen. Doch ist dies sehr streitig, insbesondere in Anwendung auf die Frage, ob die restaurirte Regierung dazu verpflichtet ist, die von der Zwischenregierung vorgenommenen Domänenveräußerungen und die von derselben contrahirten Landesschulden als rechtsgiltig anzuerkennen.[1]) Als unzweifelhaft gilt, daß Verfügungen der Zwischenregierung

1) Widerruf der während der Zwischenherrschaft des Königs von Westfalen 1806—13 vorgenommenen Domänenveräußerungen durch den Kurfürsten von Hessen, Anerkennung derselben durch Preußen, welches im Tilsiter Frieden von 1807 das Königreich Westfalen anerkannt hatte.

über Privatgüter des restaurirten Landesherrn und seiner Familie ebensowenig respectirt zu werden brauchen, als die über sonstige Privatgüter (§ 81). In demselben Verhältniß wie ein durch Eroberung, steht auch ein durch Revolution vertriebener Staatsherrscher zu der an seine Stelle getretenen Zwischenregierung (§ 21 II).

Kapitel VI.

Recht der Neutralität.

Begriff und Arten der Neutralität.

§ 92. Neutralität eines Staates ist Nichtbetheiligung desselben an einem zwischen anderen Staaten ausgebrochenen Kriege. Die Absicht, in diesem Zustande verharren zu wollen, wird vermuthet; ausdrückliche Neutralitätserklärungen sind üblich, aber nicht nothwendig. Es gilt daher ohne Weiteres als neutral jeder Staat, welcher an der Kriegführung dritter Staaten nicht theilnimmt. Neutralität bedeutet aber nicht bloß die Thatsache der Nichtbetheiligung am Kriege, sondern auch das Rechtsverhältniß der neutralen Staaten, ihre Rechte und ihre Pflichten (das Recht der Neutralität).

Unter Neutralität versteht man regelmäßig die oben definirte. Ein Ausnahmeverhältniß ist die Neutralität der neutralisirten Staaten (§ 20 Nr. 5). Die ihnen zugesicherte und auferlegte Neutralität ist eine dauernde, welche sich nicht bloß auf einen bestimmten einzelnen Krieg bezieht, auch in Friedenszeiten Wirkung äußert, und selbst dadurch nicht endet, daß der neutralisirte Staat in den Kriegsstand tritt, sofern nur der Krieg ein ihm durch einen Angriff des Gegners aufgezwungener Vertheidigungskrieg ist. Die regelmäßige Neutralität ist dagegen ein durch einen Krieg zwischen anderen Staaten veranlaßtes, nur während dieses Krieges wirksames, also ein nur vorübergehendes Verhältniß, welches, wenn der neutrale Staat mit einer der Kriegsparteien in

Krieg geräth, stets sofort endet. Die dem neutralisirten Staate auferlegte Neutralität ist zugleich eine obligatorische oder nothwendige, während abgesehen von einer Neutralisation jeder, wenigstens jeder unabhängige Staat die freie Wahl hat, ob er in einem gewissen Kriege neutral oder nicht neutral bleiben will, sofern er nicht für den vorliegenden Kriegsfall durch einen besonderen Vertrag, z. B. durch ein Kriegsbündniß die Theilnahme oder umgekehrt durch einen Neutralitätsvertrag die Nichttheilnahme am Kriege versprochen hat. Endlich ist die den neutralisirten europäischen Staaten zugesicherte Neutralität eine durch die neutralisirenden Staaten garantirte.

In räumlicher Beziehung ist die Neutralität, welche ein neutraler oder neutralisirter Staat beanspruchen kann, eine allgemeine, sein gesammtes Gebiet umfassende,[1]) im Gegensatz zu der durch völkerrechtliche Neutralisirung einzelner Gebietstheile oder gewisser Wassergebiete bewirkten partiellen Neutralität (§ 20 Nr. 5, § 39).[2])

Als unvollkommene Neutralität hat man bezeichnet theils das Verhältniß eines Staates, welcher einer Kriegspartei eine im Voraus, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gegner, zugestandene particuläre Kriegshilfe leistet, theils die Gewährung gleicher Kriegsvortheile für beide Kriegsparteien. Solche unvollkommene Neutralität braucht nicht geduldet zu werden (§ 71 Abs. 2).

1) Die Neutralität eines europäischen Staates erstreckt sich daher auch auf seine außereuropäischen Besitzungen. Um die Neutralität der in der Congozone belegenen Besitzungen eines neutralen Staates zu sichern, hat die Congoacte (1875) Folgendes bestimmt: Wenn Staaten, welche in der Congozone Besitzungen haben, sich für neutral erklären und den Pflichten der Neutralität nachkommen, so verpflichten sich die Signatarmächte, die Neutralität jener Staaten auch für ihre in der Congozone belegenen Besitzungen anzuerkennen. Eine andere Bestimmung der Congoacte, welche die Neutralität der in der Congozone belegenen Besitzungen eines kriegführenden Staates ermöglichen will, ist bereits (§ 74) erwähnt worden. Die dauernde Neutralisirung der Congozone war auf der Congoconferenz zwar beantragt, aber nicht angenommen worden. Nur der Congostaat ist derselben nachträglich theilhaftig geworden (§ 20).

2) Ueber partielle Neutralisirung durch Kriegsverträge (§ 74 Abs. 1 und § 88 Abs. 1).

Die Neutralität eines neutralen oder neutralisirten Staates heißt eine bewaffnete, wenn er von dem Rechte, zur wirksamen Aufrechterhaltung seiner Neutralitätsrechte und Pflichten eine bewaffnete Kriegsmacht aufzustellen, Gebrauch macht (s. v. § 9 Ziff. 3).

Rechte und Pflichten der Neutralen.

§ 93. Der Ausbruch eines Krieges kann die internationalen Rechte dritter unbetheiligter Staaten an und für sich nicht aufheben. Ihre allgemeinen Grundrechte sowohl als ihre besonderen Vertragsrechte müssen daher auch von den Kriegführenden respectirt werden. Sie nehmen diesen gegenüber, wenigstens insoweit sie durch den Krieg besonders gefährdet erscheinen, wie z. B. das Recht der Unverletzlichkeit des Gebiets und die Handels- und Verkehrsrechte, den Namen von Rechten der Neutralen an.

Die Rechte der Neutralen sind aber durch die Erfüllung ihrer Pflichten bedingt. Diese entspringen aus dem Recht jedes Staates, zu verlangen, daß die in Ausübung seines Kriegsrechts unternommene Kriegführung durch thatsächliche Einmischung Dritter, mit denen er sich nicht im Kriege befindet, nicht gestört werde. Diesem Recht entsprechen folgende Pflichten der Neutralen: 1. Sie dürfen die Kriegführenden in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Land- und Wassergebiets nicht stören. 2. Sie dürfen keiner Partei Vortheile und Hilfsmittel einräumen, welche geeignet erscheinen, die Kriegführung der einen Partei zum Nachtheil der anderen zu fördern. 3. Sie sind verpflichtet, jede Verletzung ihrer Gebietsrechte durch Kriegsoperationen oder sonstige kriegshoheitliche Handlungen einer Kriegspartei zu hindern oder die gleichwohl eingetretene wieder aufzuheben, widrigenfalls sie sich gefallen lassen müssen, daß auch die andere Kriegspartei bei ihrer Kriegführung das verletzte Gebiet nicht mehr respectirt. Daher sind z. B. die auf neutrales Gebiet übertretenden Truppen zu entwaffnen und an der Rückkehr zum Kriegsschauplatze zu verhindern, Kriegsgefangene, welche sie mit sich führen, aus ihrer Gewalt zu entlassen.[1]) Flüchten

1) Brüss. Entw. Art. 53, Haager Conv. Art. 57—58: Ein neutrales Land, welches den Uebertritt fremder Truppen über seine Grenzen

sich Schiffe einer Kriegspartei in einen neutralen Hafen, so hat der Staat, welcher ihnen Asyl gewährt und im Falle der Seenoth gewähren muß (§ 38 Abs. 2), sie möglichst bald wieder in See gehen zu lassen und darf zwar die Ausbesserung ihrer Schäden und die Einnahme der zur Fortsetzung der Reise bis zum nächsten Stationsort nöthigen Vorräthe, nicht aber die Versorgung mit Kriegsmaterial dulden. Trifft ein Schiff der einen Partei mit einem der Gegenpartei in seinem Hafen zusammen, so hat er durch Festsetzung genügend verschiedener Abfahrtszeiten oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß beim Verlassen seiner Gewässer das eine Schiff nicht von seinem Gebiet aus gegen das andere zum Angriff schreite.

Bloße Sympathiekundgebung des neutralen Staates oder Volkes für die eine Kriegspartei ist ohne gleichzeitige thätliche Einmischung keine Neutralitätsverletzung im Verhältniß zur Gegenpartei und mithin auch nicht das der einen Partei gegebene Versprechen wohlwollender Neutralität.

§ 94. Angehörige eines neutralen Staates und neutrales Eigenthum, welche sich im Landesgebiet eines Kriegführenden befinden, sind dessen Gebietshoheit während ihres Aufenthalts unterworfen und haben daher kein Recht darauf, daß sie der andere Kriegführende mehr schone als die Landesangehörigen und deren Eigenthum; er kann ihnen aber Vergünstigungen zu Theil werden lassen (§ 79).

Angehörige eines neutralen Staates, welche sich einer Neutralitätsverletzung schuldig machen, können dadurch nach dem Recht ihres eigenen Landes straffällig werden, z. B. nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch (§ 141) „wer einen Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letztern zuführt". Auch kann

---

gestattet, ist verbunden, diese soweit möglich zu interniren, auch ihnen Nahrung, Kleidung u. s. w. zu gewähren. Art. 55, Haager Conv. Art. 59: Das neutrale Land kann die Durchfuhr von Kranken und Verwundeten gestatten. Im deutsch-französischen Kriege hatte Frankreich gegen den Transport deutscher Verwundeter durch Belgien und Luxemburg Widerspruch erhoben. Die Haager Conferenz hat die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen einer späteren Conferenz vorbehalten und nur wenige Punkte geregelt.

der verletzte Staat nach Umständen sich selbst gegen sie helfen, indem er z. B. diejenigen, welche im Dienste des Gegners die Waffen gegen ihn tragen, als Kriegsfeinde behandelt oder die von ihnen dem Gegner zugeführten Waffen und Kriegsmunitionen als Kriegscontrebande confiscirt (§ 96). Der verletzte Staat kann sich an die neutrale Regierung selbst halten, wenn diese auf ihrem Gebiete neutralitätswidrige Unternehmungen, z. B. Truppenanwerbungen zu Gunsten des Gegners wissentlich geduldet hat. War sie nach Lage ihrer Landesgesetzgebung außer Stande, ihrer Verpflichtung, dagegen einzuschreiten, gehörig nachzukommen, so bleibt sie völkerrechtlich gleichwohl verantwortlich, da jeder Staat dafür zu sorgen hat, daß er durch seine Staatsgesetzgebung an der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht gehindert werde. In dem aus der Zeit des nordamerikanischen Bürgerkrieges (1861—65) herrührenden Alabamastreite kam die zweifelhafte Frage zur Sprache, ob England der nordamerikanischen Unionsregierung für den Schaden ersatzpflichtig wäre, welchen die in seinen Häfen für Rechnung der südstaatlichen Secessionisten gebauten und ausgerüsteten Kaperschiffe („Alabama" ꝛc.) angerichtet hatten. Das durch den Washingtoner Vertrag (1871) zur Erledigung des Streites berufene Genfer Schiedsgericht (zusammengesetzt aus zwei durch die Parteien und drei durch Italien, die Schweiz und Brasilien ernannten Mitgliedern) erkannte die Ersatzpflicht für den erlittenen directen Schaden auf Höhe von $15^1/_2$ Millionen Dollars an, auf Grund der in jenem Vertrage als Entscheidungsnorm vereinbarten drei Regeln von Washington, wonach jede neutrale Regierung verpflichtet sein soll, kriegerische Schiffsausrüstungen im Bereiche ihrer Jurisdiction, sowie das Auslaufen so ausgerüsteter aus ihrem Jurisdictionsbereiche mit schuldiger Sorgfalt zu verhindern. Zur Anerkennung der drei Regeln sollten die beiden Staaten auch die übrigen Seemächte einladen, was jedoch nicht geschehen ist.[1])

1) Vielmehr haben beide Staaten das in den drei Regeln enthaltene Princip im deutsch-französischen und russisch-türkischen Kriege dadurch verleugnet, daß sie die Lieferung und Zufuhr großer Waffenmassen nach Frankreich bez. der Türkei wissentlich geduldet haben.

Beschränkungen des neutralen Handels.

1. Kraft des Blokaderechts.

§ 95. Der neutrale Handel und zwar vorzugsweise der Seehandel unterliegt mehrfachen Beschränkungen. Dahin gehört zunächst die durch das Blokaderecht bewirkte. Dieses besteht in der Befugniß einer Kriegspartei, eine Verkehrssperre (Land- oder Seesperre) in Bezug auf Gebietstheile der Gegenpartei eintreten zu lassen. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Seeblokade auch von den Neutralen respectirt werden muß, sind folgende: 1. Die Blokade muß erklärt und den Neutralen durch diplomatische Anzeige oder Manifest notificirt werden, worauf, wenigstens nach Ablauf einer gewissen Frist, vermuthet wird, daß sie den neutralen Schiffen bekannt geworden sei. Der Mangel der Notification wird ersetzt durch Notorietät der Blokade oder besondere Verwarnung des neutralen Schiffers. Was die im blokirten Hafen selbst liegenden neutralen Schiffe betrifft, so pflegt denselben nach der Notification der Blokade eine bestimmte Frist gelassen zu werden, während welcher sie den Hafen noch ungehindert verlassen dürfen. 2. Nach Art. 4 der Pariser Seerechtsdeclaration sollen Blokaden, um verbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine Macht aufrecht erhalten werden, welche genügt, die Zufahrt zu der in Blokadezustand erklärten Küste wirklich zu verhindern.[1]) Weil die Blokade effectiv sein muß, so ist unverbindlich die Blokade durch bloße wörtliche Erklärung (blocus fictif ou sur papier.[2])

Versucht ein neutrales Schiff, die ihm bekannt gewordene rechtsverbindliche Blokade zu durchbrechen, so kann es weggenommen, vor ein Prisengericht gestellt und durch dessen

1) Das preuß. Prisenreglement (v. 20. Juni 1864) giebt in § 20, nach dem Vorgange der bewaffneten Neutralität (§ 9), folgende genauere Definition: Ein Hafen gilt als blokirt, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann.

2) Papierblokaden waren z. B. die englischen, welche die Küsten von ganz Frankreich (1793) und später (1807) alle Küsten Frankreichs und seiner Verbündeten für blokirt erklärten, und andererseits die von Napoleon I. (1806) decretirte Continentalsperre.

Urtheil als gute Prise erklärt werden. Fraglich aber ist, was als Versuch des Blokadebruchs anzusehen sei. Ein niederländisches Edict (1630) bestimmte, daß ein nach einem blokirten Hafen bestimmtes Schiff irgendwo auf der Reise weggenommen werden dürfe, und an diesen Grundsatz haben sich auch England und die Vereinigten Staaten gehalten.[1]) Dagegen § 25 des preußischen Prisenreglements v. 1864: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die Blokade zu durchbrechen". Hiernach gehört zum Versuche des Blokadebruchs ein Handeln, welches einen Anfang der wirklichen Ausführung des Blokadebruchs enthält.[2]) Verurtheilt und confiscirt wird sowohl das Schiff als auch dessen Ladung, es könnte denn der dritte Eigenthümer derselben beweisen, daß er die Bestimmung des Schiffes nicht kannte. Aber nur Kriegs-, nicht auch Friedensblokade (§ 53) berechtigt zur Confiscation.

2. In Bezug auf Kriegscontrebande.

§ 96. Einem kriegführenden Lande dürfen durch ein neutrales Fahrzeug gewisse Sachen selbst nicht als Handelsartikel zugeführt werden. Man bezeichnet dieselben als Kriegscontrebande (Zufuhr contra bannum, d. h. gegen Verbot). Als Contrebande gelten aber, wenn sie dem Feinde zugeführt werden, absolut und unbestritten nur die unmittelbar zu Kriegszwecken dienstbaren Sachen, wie Kriegs- und

1) Die englisch-amerikanische Lehre von der einheitlichen Reise (théorie de la continuité du voyage, doctrine of continuous voyages) begreift bei der Blokadeverletzung Folgendes: 1. Ein neutrales Schiff, dessen letzte Bestimmung ein blokirter feindlicher Hafen ist, darf schon gleich von seiner Abreise an wegen versuchten Blokadebruchs genommen werden, selbst während es vorerst noch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen begriffen ist. 2. Ein neutrales Schiff, welches die Blokade verletzt hat, darf noch bis zur Vollendung der Rückreise genommen werden.

2) Dementsprechend kann die Haftung aus Blockadeverletzung nicht bis zur Vollendung der Rückreise fortdauern, sondern nur so lange, als das Schiff sich noch im Machtbereiche des Blokadegeschwaders befindet oder die innerhalb desselben begonnene Verfolgung auf offener See noch fortgesetzt wird.

Transportschiffe, Waffen, Kriegsmunition u. dgl., nicht auch die Rohstoffe zu denselben, noch sonstige Sachen, welche wegen ihrer allgemeinen Brauchbarkeit auch für den Gebrauch der feindlichen Streitkräfte verwendet werden können, wie Lebensmittel (z. B. Reis im japanisch-chinesischen Kriege) und Kohlen. Doch muß Herkunfts- und Bestimmungsort solcher Güter, die mittelbar zu Kriegszwecken gebraucht werden können (res promiscui s. ancipitis usus, relative Kriegscontrebande), genau angegeben sein, um danach beurtheilen zu können, ob sie für die feindlichen Streitkräfte bestimmt sind oder nicht. Zur Beseitigung von Zweifeln pflegen die betheiligten Regierungen bei Beginn des Krieges bekannt zu machen, welche Artikel sie als Contrebande ansehen wollen. Neutrale Schiffe, welche Contrebande zuführen, können weggenommen und vor ein Prisengericht gestellt werden, welches die verbotene Ladung als gute Prise erklärt.

Nehmbar wird die für den Feind bestimmte verbotene Waare, sobald sie dem Feinde zugeführt wird, wenngleich die Zufuhr nicht unmittelbar, sondern mittelbar dadurch erfolgt, daß die Waare vorerst nach einem neutralen Hafen verschifft wird, um demnächst von da aus nach ihrer letzten feindlichen Bestimmung befördert zu werden. Insoweit ist die Lehre von der einheitlichen Reise (§ 95) bei der Contrebande anwendbar.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen sich die Verurtheilung und Confiscation zugleich auf das Schiff erstrecken dürfe. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Ladung ganz oder nur zum Theil aus Contrebande besteht,[1]) ob die Contrebande dem Schiffseigenthümer gehört oder einem Dritten, und im letzteren Falle, ob jener die Bestimmung der Ladung für den Feind gekannt hat oder nicht. Aneignung der Contrebande gegen Vergütung (Vorkauf) wird statt der Wegnahme und Confiscation angewendet theils in Folge von Verträgen,

1) Preuß. Prisenregl. (v. 20. Juni 1864) § 7 Nr. 2: Wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegscontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegscontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Fall er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung ungestört fortsetzen kann.

theils dann, wenn die Eigenschaft der Waare als Contrebande oder die feindliche Absicht zweifelhaft ist.

Der Zufuhr von Kriegscontrebande stellt die neuere Praxis gewisse andere Transporte neutraler Handelsschiffe gleich. Zu dieser uneigentlichen Kriegscontrebande rechnet man den Transport feindlicher Truppen, der Depeschen und Correspondenz des Feindes. Neutralitätsverletzung durch solche Dienste für den Feind berechtigt den verletzten Staat zur Confiscation des Schiffes.

3. Kraft des Untersuchungsrechts.

§ 97. Um den Thatbestand eines Blokadebruchs, der Contrebande oder der widerrechtlichen Führung der neutralen Flagge von Seiten eines feindlichen Schiffes festzustellen, sind die Kriegführenden kraft des Untersuchungs- oder Visitationsrechts (§ 85) befugt, ein unter neutraler Flagge fahrendes Handelsschiff innerhalb des Kriegsfeldes anzuhalten, um die Schiffspapiere und nöthigen Falls auch die Schiffsräume zu untersuchen.

Zur Vermeidung der Untersuchung kann ein neutraler Staat Handelsschiffe seiner Nationalität nach vorheriger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit durch besonders bevollmächtigte Kriegsschiffe begleiten lassen, deren Befehlshaber auf Erfordern die Liste der begleiteten Schiffe zu übergeben und die nöthigen Erklärungen über Nationalität, Ladung und Bestimmung der geleiteten Schiffe abzugeben hat. Dieses Geleitsrecht (droit de convoi) wurde zuerst von Holland geübt, gegen Ende des 18. Jahrhunderts als ein allgemeines Recht der Neutralen in Anspruch genommen, von England aber nicht anerkannt.

4. Sonstige Beschränkungen.

§ 98. Sehr verschieden war früher in der Praxis wie auch in der Literatur die Behandlung der feindlichen Ladung auf neutralen Schiffen und der neutralen Ladung auf feindlichen Schiffen. So verlangte nach dem Vorgange des Konsulats der See[1]) das englische System (frei Schiff, unfrei

1) Consolato del mare, ein Rechtsbuch aus dem 14. Jahrh., welches die Seegebräuche der Mittelmeervölker zusammenstellte und in

Gut — unfrei Schiff, frei Gut) Trennung des miteinander verbundenen neutralen und feindlichen Eigenthums, erklärte daher die neutrale Waare und das neutrale Schiff für frei, das feindliche Schiff dagegen und die feindliche Waare auf neutralen Schiffen für verfallen, wonach letztere es sich gefallen lassen mußten, angehalten und untersucht zu werden. Gegen diese Belästigung des neutralen Frachtverkehrs richtete sich das zuerst von Holland und später von der bewaffneten Neutralität (1780) vertheidigte System (frei Schiff, frei Gut — unfrei Schiff, unfrei Gut), woraus sich anderseits die Singularität ergab, daß nicht bloß feindliches, sondern auch neutrales Eigenthum, wenn es unter feindlicher Flagge fuhr, der Confiscation unterlag. Am strengsten war das von Frankreich bis um die Zeit der bewaffneten Neutralität als gesetzliche Regel festgehaltene und dann zeitweise noch als Repressalie gegen England geübte System (unfrei Schiff, unfrei Gut — unfrei Gut, unfrei Schiff), welches selbst das neutrale Schiff, wenn es feindliche Waare führte, mit Confiscation bedrohte.

Nach dem Vorgange des preußischen Landrechts I, 9 §§ 211 bis 216) nahm endlich die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 zu Gunsten des neutralen Frachtverkehrs folgende zwei Sätze an: 1. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande (frei Schiff, frei Gut); 2. die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden (unfrei Schiff, frei Gut).

§ 99. Mit der durch die Pariser Declaration anerkannten Freiheit des neutralen Handels erscheint als unvereinbar die Beschränkung der Neutralen auf den vor Ausbruch des Krieges herkömmlichen Handelsverkehr mit den Ländern der Kriegsparteien, wonach es den Neutralen soll verboten werden können, einen Handelsverkehr im Gebiete des Feindes zu betreiben, den dieser erst während des Krieges freigegeben, vorher aber nicht erlaubt hat, insbesondere Cabotage an der feindlichen Landesküste und Handel mit überseeischen Colonien des feind-

---

der Praxis auch über den Süden Europas hinaus eine große Autorität erlangte.

lichen Staates. Diese Beschränkung wurde zuerst beim Ausbruch des 7jährigen Krieges (1756) von dem damals mit Friedrich d. Gr. verbündeten England aufgestellt, als Frankreich den ihm zur Zeit durch die englische Flotte unmöglich gemachten Handel mit seinen überseeischen Colonien durch neutrale (holländische) Schiffe besorgen ließ, während es diesen Handel sonst ausschließlich den eigenen Nationalschiffen vorbehalten hatte. Die wegen Verletzung der Kriegsregel von 1756 aufgebrachten neutralen Schiffe wurden sammt ihrer Ladung für gute Prise erklärt. Mit der allmäligen Verdrängung der mercantilistischen Handelsmonopole für Nationalschiffe verlor auch die genannte Regel ihre frühere praktische Wichtigkeit.

Als in der Praxis gegen neutrale Schiffe geübte, aber nicht allgemein anerkannte Rechte sind endlich noch zu nennen: das in der Lehre von der Kriegscontrebande (§ 96) erwähnte Vorkaufsrecht und das Nothembargo (ius angariae) d. h. das Recht eines Kriegführenden, im Nothfall die in seinen Gewässern sich aufhaltenden neutralen Schiffe oder deren Ladung in Beschlag zu nehmen, um darüber gegen Entschädigung für sich zu verfügen.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Aachener Kongreß 13. 50.
Abberufung der Gesandten 101. 105.
Abrüstung 120. 123.
Aegypten 112.
Agenten, diplomatische 106.
Alabamafrage 155.
Alaska 65.
Allianz, heilige — 12.
Ambassadeur 115.
Ambulanzen 133.
Angarie 161.
Annexionen 43.
Asylrecht 58. 104.
Attentatsklausel 64.
Audienzen 115.
Ausländer, Behandlung der — 57.
Auslieferungsverträge 62.
Ausweisung 57.
Avocation 58. 127.

B.

Bancroftverträge 47.
Beringsmeer, Fischerei im — 65.
Besatzungsrecht 52.
Beutemachen 135 ff.
Binnenseen 41. 65.
Blokade 97. 156 ff., Friedens- — 97.
Bombardement 128.
Botschafter 100 f. 114 f.
Bulgarien 18. 21.
Bulwer-Claytonvertrag 67.
Bundesstaat 28.
Bündnisse 89.
Bürgerkrieg 119.

C. (s. auch K.)

Cabotage 66.
Capitulationen mit d. Türkei 110, — im Kriege 145.
Carolinen 43.
Ceremoniell 112, See- — 79, — der Gesandten 105.
Chargé d'affaires 101. 105.
Chiffriren 105.
Colonien 33.
Combattanten 129.
Conferenzen 116.
Congostaat 30, — Acte 42. 124. 127, — Zone 152.
Congresse 115.
Consolato del mare 159.
Continentalsperre 12.
Convoi, droit du 159.
Cour permanente d'arbitrage 125.
Creditive der Gesandten 105.
Cypernvertrag 18.

D.

Diplomatie 118.
Diplomatische Sprache 118.
Donaumündungen 77, — schiffahrt 69.
Doyen 103.
Dreibund 19. 20.
Droit de tabouret 115.
Dum-Dum-Geschosse 128.

E.

Eigenthum im Kriege 135.
Eisenbahnverträge 94. 124.
Elbschifffahrt 69.

Embargo 96.
Enquête-Commission 124.
Entdeckung 42.
Europäisches Gleichgewicht 8.
Exequatur 109.
Expansivgeschosse 128.
Exterritorialität 53. 103.
— der Konsuln 110.

F.

Fetialen 6.
Fiocchi (Staatsquasten) 115.
Fischereirecht 52. 64. 74.
Flaggenrecht 71.
Forensen 57.
Franchise de l'hôtel 103.
Frankfurter Friede 44.
Freihäfen 81.
Freihandel 80.
Freikorps 130.
Frei Schiff, frei Gut 160.
Fremdenrecht 56.
Friedensblokade 97.
— schluß 147.

G.

Gabella emigrationis 56.
— hereditaria 56.
Garantieverträge 85.
Geiseln 131.
Geldcontribution 137.
Geleitsbrief 127. 133.
Genfer Convention 128 f. 133.
Gesandte 98 ff.
Geschäftsträger 101. 105.
Geschlossene Meere 64.
Gift, Anwendung im Kriege 128.
Grenzen 40.
Grotius Hugo 25.
Grundrechte 49.

H.

Haager Conferenz 59. 120.
Halbsouveräne Staaten 32.
Handelsmarine 109.
Handelsverträge 89.
Heilige Allianz 12.

J.

Japan 22. 112 [1].
Insurgenten 121.
Interessensphäre 48.
Intervention 55.
Irreguläre Truppen 129.
Jus avocandi 58.

K. (s. auch C.)

Kabelrecht 74. 92.
Kaisertitel 50.
Kanzleiregeln 112.
Kapellenrecht 104.
Kaperei 117. 130 f. 140.
Karolinen 43.
Kiautschou 44.
Kirchenstaat 31.
Kolonien 38.
Kongoacte 42.
Königliche Ehren 50.
Konsuln 107, Gerichtsbarkeit der — 111.
Kriegserklärung 126.
— feld 127.
— gebrauch 122. 129.
— gefangene 131.
— kontrebande 157.
— mittel 128.
— schiffe 64. 71. 75.
Küstenmeere 65, — schiffahrt 66.

L.

Landsassiat 57.
Legaten, päbstliche 100.
Legitimitätsprinzip 13. 39.
Localisirung des Krieges 128.
Luftballons 129.

M.

Marino, San 34.
Marodeure 184.
Mediation 124.
Meerengen 66. 76.
Meeresfreiheit 64.
Meistbegünstigung 96.
Meterconvention 88.
Ministerresidenten 101.

Monaco 34.
Monarchenkongresse 115.
Monarchie 37.
Monroedoctrin 14. 55. 67.
Münzverträge 88.

N.

Nationalflagge 110.
Naturalisation 45.
Navigationsacte 67.
Neutralität 151 ff., — bewaffnete 12, — der Schiffe 140.
Neutralisirte Staaten 39. 77. 151.
Nicaraguacanal 67.
Note verbale 115.
Nothembargo 161.

O.

Occupation 41. 42. 144.
Option 44.
Orientalische Frage 17.
Ostmächte 18.

P.

Pabst 31.
Pachtung 44.
Panamacanal 67.
Panamerikanismus 14.
Pardongeben 128.
Pariser Friede 17. 140. 160.
Parlamentäre 133.
Paßwesen 56.
Päße der Gesandten 105.
Pentarchie 12.
Personalunion 29.
Plebiscite 44.
Plünderung 135 ff.
Postliminium 150.
Postschiffe 54.
Präliminarien 148.
Prisenrecht 138 f. 141.
Protectorate 38.

R.

Rang der Staaten 49.
— klassen der Gesandten 114.
Ratification 83.
Realunion 29.
Rechtshülfe 61.
Reclameprozeß 143.
Repressalien 95. 96.
Reprise 143.
Requisitionen 135.
Restitutionsklausel 149.
Retorsionsrecht 57. 96.

S.

Sanitätspersonal 133.
San Marino 34.
Sauf conduit 127. 133.
Schiedsgerichte 95. 124 ff.
Schiffsangelegenheiten, Fürsorge durch den Konsul 109.
Schiffsregister 71.
Schiffsverkehr 64.
Schutzgenossen 48.
Schutzgebiete 111.
Schutzverhältniß 34.
Schutzzoll 80.
Schwarzes Meer 77.
Seekrieg 129. 134. 138 ff.
Seezeremoniell 142.
Signalwesen 79.
Sklaven 60. 73. 124.
Souveränität 30 ff.
Spionage 134.
Sponsio Caudina 83.
Sprache (diplomatische) 118.
Sprenggeschosse 128.
Staatenbund 28.
Staatensuccession 150.
Staatsdienstbarkeiten 52.
Staatsangehörige 45.
Staatsgebiet 39.
Stinkbomben 129.
Strandrecht 75.
Stromschiffahrt 68.
Subditi temporarii 48.
Suezkanal 67. 78.
Sujets mixtes 48.
Suzerainität 32.
Système copartageant 11.

T.

Telegraphenverträge 91.
Territorialitätsprinzip 51.
Thronbesteigung 38. 59. 60.
Titulaturen 112.
Tribunaux mixtes 112.
Türkei 11. 16.

U.

Ueberläufer 139.
Uniform 130.
Unterschriften 113.
Unterstützungswohnsitz 48.
Usurpation 145.

V.

Vasallenstaaten 32.
Verbalnote 115.
Vermittelung 124.
Verträge 82 — im Kriege 145.

W.

Waffenstillstand 146.
Westmächte 13.

Z.

Zusammenstoß von Schiffen 78.
Zweibund 19. 20.
Zwischenherrschaft 145. 150.

Druck von Gebr. Unger in Berlin, Bernburger Str. 30.

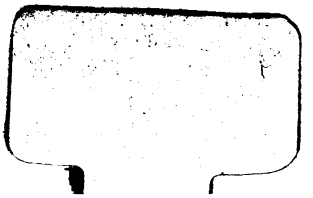

K4.80